Unparteyische

Gedanken

über

verschiedene Fragen

bey

Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen

Kuhrfürsten

Maximilian Joseph

ruckgelassene Länder und Güter.

1778.

Ein Deutscher darf immerhin auch in den wichtigsten Angelegenheiten seine Meynung frey heraussagen. Diese Freyheit wird in den Reichsgesetzen nicht gehemmet. Nur aufrührerische Sätze, ehrfurchtslose Ausdrücke, und alles, was in Anzüglichkeiten ausartet, sind der gemäßenen Ahndung unterworfen.

Frey von diesen Vorwürfen gedenke ich meine Meynung über verschiedene Fragen und Ereignisse, welche sich wegen der Succeßion in die von dem höchstselig verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph von Bayrn ruckgelassene Länder und Güter bisher ergeben haben, freymüthig zu eröffnen.

Weder ein ordentlicher Beruf, noch weniger aber ein Auftrag verleitet mich zu dieser Arbeit. Nur ein patriotisches Gefühl, für welches ich dem Himmel danke, setzet meine Feder in Bewegung, standhaft und ohne Nebenabsichten meine Gedanken über diese höchst wichtige Angelegenheit meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Noch zur Zeit sind die verschiedenen Ansprüche, Staatsfragen und andere rechtliche, historische und politische Gegen-

stände, welche bey dieser Sache zusammen fließen, durch öffentliche Schriften nicht aus einander gesetzet, noch weniger hinlänglich aufgekläret worden. Nur einige theils durch den Druck theils in Abschriften bekannt gewordene kleine Brochuren und Aufsätze haben hie und da einen Gegenstand dieser Sache berühret.

Aber die darinne enthaltenen Grundsätze sind größtentheils so unterschieden, verworren, und unstatthaft, als wenn unser Deutschland keine Reichsverfassung und Staatsgesetze mehr hätte, und als wenn die Kenntniß der Geschichte nicht mehr von den Zeugnißen der Urkunden und alten Geschichtschreiber, sondern nur von dem Eigendünkel heutiger Raisonneurs ihre Bestimmung erhielte.

Man gönne mir also den Versuch, meine Gedanken nicht zwar nach dem Geschmacke und der leeren Schale dieser Herren Raisonneurs, sondern nach dem Buchstaben der Urkunden und Geschichtsbücher mit deutscher Offenherzigkeit vorzulegen. Ich darf mir zwar keineswegs schmeicheln, einen einzigen Verfasser dieser in dem Publico herumirrenden Brochuren zu überzeugen, da auf jeder Zeile der Parteygeist, die Gehäßigkeit und Nebenabsichten zu sehr in die Augen leuchten, und da sich diese starken Geister gleichsam zum voraus schon überzeuget halten, und erklären, niemals überzeugt werden zu können.

Es hat jüngsthin der Dänische Etatsrath Johann Jakob Moser in seinen Anmerkungen über das Absterben des kuhrfürstlichen Hauses Bayrn verschiedene auf die Reichsverfassung abzielende Gegenstände gründlich aus einander gesetzet, und in den so betitelten unparteyischen Briefen über das Erbfolgsrecht in die von dem verstorbenen Herrn Kuhrfürsten von Bayrn hinterlassene Länder (von welchen ebenfalls Herr von Moser der Verfasser seyn solle) die meisten historische Nachrichten gesammelt, dahero gedenke ich meinen Vortrag nur auf jene Gegenstände zu beschränken, bey welchen entweder eine

hinlängliche Erläuterung noch ermangelt, oder einige Streitschriften bereits erschienen sind.

Diese Gegenstände sind folgende.

1. Ueber die Frage: welche Kuhr = die bayerische oder pfälzische dermalen den fünften Platz unter den Kuhrfürsten einnehme.

2. Erläuterung des österreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger bayerischen Landen.

3. Die dagegen in das Publikum ausgestreuete Einwürfe, und deren Beantwortung.

4. Untersuchung, was es mit den königl. böhmischen in der obern Pfalz gelegenen Lehen für eine Beschaffenheit habe.

5. Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltene Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV des westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13 Millionen und der Grafschaft Kham.

6. Erläuterung des österreichischen Anspruches auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

7. Wem die Allodial = Verlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredienterbrecht statt finde.

8. Ob die Angabe der bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals getrennet werden können.

9. Ob Kuhrpfalz befugt gewesen sey, über diese Succeßions = Sache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen.

Ich wiederhole nochmals meine obige Betheurung, daß diese Schrift nur als eine Privatarbeit zu betrachten sey, und bitte daher selbe auch nur in solcher Gestalt zu beurtheilen, und zugleich versichert zu seyn, daß ich bey jedem etwa eingeschlichenen Irrthume zu allem Wiederrufe eben so bereit und willig bin, als jedermann von selbst erkennen wird, daß einem Privatmanne die vorzüglichsten Behelfe aus den Archiven ermangeln.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Frage, welche Kuhr, die bayerische oder die pfälzische dermalen den fünften Platz in dem kuhrfürstlichen Collegio einnehme.

§. 1.

Es ist in der That nicht wohl zu begreifen, wie man bey dieser Frage annoch einen Zweifel habe erregen können, da die Geschichte und die Reichsgesetze die klåreste Entscheidung darbiethen; und auch bereits auf dem Reichstage die Ruckführung der pfälzischen Kuhr in den fünften und jenen Platz, welcher dem Kuhrhause Pfalz vor dem westphälischen Frieden eigen gewesen, ohne allen Widerspruch veranstaltet worden.

§. 2.

Dennoch aber gefiel es einem vermuthlich nur von einem übertriebenen Eifer für das Vaterland beseelten Bayern eine Druckschrift bekannt zu machen, welche den Titel führet: Gedanken eines Bayern über einige Stellen deren lezthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des kuhrfürstlichen Hauses Bayrn (1). Es will darinnen die Hauptfrage oder der dem v. Moser entgegen zu setzende Satz behauptet werden; daß dermalen die bayerische Kuhr existire, und die pfälzische erloschen sey.

§. 3.

Der Verfasser dieser Meynung schreibt diese Kuhr ursprünglich den Herzogen von Bayern wiewohl ohne wissentlichem Diplomate zu; will solches durch das Belehnungs-Diploma

(1) Man will behaupten, daß der gelehrte Verfasser der Lechreinsgeschichte diese Schrift in das Publikum gegeben habe. Ich kann mich davon noch zur Zeit nicht überzeugen. Die Vaterlandsliebe ist zwar heftig, sie kann aber doch die Kenntnisse eines rechtschaffenen Mannes nicht ersticken.

ploma Kaisers Rudolphs von 1275 bekräftigen, und die goldene Bulle, worinne dem pfälzischen Hause allein die Kuhr zugesprochen wird, theils für zweydeutig theils für widerrechtlich ansehen.

§. 4.

Es wird freylich das Diploma ewig unwissentlich bleiben, in welchem die Herzoge und das Land Bayern die Kuhrwürde erhalten haben sollen.

In den Sachsen- und Schwabenspiegeln, welche doch nach dem Zeugniße Conrings, Senkenbergs, Lambachers und anderer Gelehrten wenigstens bis zum Jahr 1230 hinaufsteigen, wird nicht ein Herzog von Bayern, sondern der Pfalzgraf als Truchseß unter die Kuhrfürsten gezählet. Albertus Stadensis schreibet ad annum 1240 ausdrücklich: de secularibus Palatinus eligit, quia dapifer est (2).

Noch Niemand hat die Urkunde Kaisers Rudolphs von 1275 für ein Belehnungs-Diploma angesehen. Bayern und Pfalz waren damals ein Haus; es war also nur die Frage, wer unter den mehreren getheilten Erben dieses Hauses die Kuhr und die Wahlstimme besitzen solle? Und es entschied Kaiser Rudolph in der besagten Urkunde, daß die Herzoge, welche die bayerischen Landen besitzen, und die Linie, welche die Pfalzgrafschaft am Rhein inne hat, da selbe ein Haus ausmachen, für eine Stimme zu halten seyn.

Die in dieser Urkunde vorkommende Worte: ratione ducatus Bavariæ hoc eis competere, werden zwar als eine von dem Herzoge Heinrich von Bayern vorgebrachte Ursache angeführet, nicht aber von dem Kaiser in der Entscheidung ausdrücklich gutgeheißen, weil ansonst die Kuhrwürde nothwendig dem Herzoge Heinrich allein hätte eingeräumet werden müssen.

Wie

(2) Dieser Verfasser lebte unter Kaiser Friedrich dem II. und schloß seine Geschichte mit dem Jahre 1256.

Wie nun Kaiser Rudolph die Stimme aller Pfalzgrafen und zugleich Herzoge von Bayern nur für eine Kuhr angesehen hatte, also ist auch die in dem Pavischen Vertrage beliebte Alternirung auf eben diesen Grundsatz gebauet, und kann man mit dem Verfasser dieser Schrift aus gleichem Grunde sagen, daß, wenn die Kuhrwürde für Bayern ausgemacht, oder in dem Herkommen gegründet gewesen wäre, man sich von Seiten der Herzoge von Bayern wohl niemals in eine Alternirung eingelassen haben würde. Es beruhet also alles auf den Satz, daß, da beyde Linien als Pfalzgrafen betrachtet worden, selbe unter sich dieser Alternirung Platz gegeben haben.

§. 5.

Obgleich diese Alternirung in Ansehung der Wahlstimme in dem Pavischen Vertrage beliebet worden, so ist doch dieser Vertrag, so viel bekannt, in diesem Punkt niemals in wirkliche Erfüllung gekommen, wenigstens hat und konnte selber in der Grundlage der Kuhr selbst keine Veränderung hervorbringen, und diese Gerechtsame von einem Lande auf das andere übersetzen. Nicht nur in dem bekannten Dekrete und Schreiben der Kuhrfürsten an den Pabst auf dem Kuhrfürstentage zu Rensee 1338 wird den legitimis Electoribus nur allein Rudolphus Palatinus dapifer beygezählet, sondern auch in jenen kuhrfürstlichen Willbriefen, in welchen zwischen beyden Linien die obgedachte Alternirung paktiret worden, wird die Kuhr ausdrücklich als ein auf der Pfalzgrafschaft haftendes Recht betrachtet.

In dem Willbriefe des Kuhrfürsten von Mainz von 1333 heißt es, daß, da nur einer zur Wahlstimme zuzulassen sey, und sich etwa beyde Linien nicht vereinigen könnten, man den Aeltesten zu der Wahl und zu andern Stücken als einen Pfalzgrafen von dem Rein zulassen solle.

In dem Willbriefe des Kuhrfürsten von Sachsen von 1338 wird eben dieses in den Worten bekräftiget: daß Sie Theil haben an der Chur des Reichs von der Pfallenzgrafschaft.

Beyde

Beyde diese Ausdrücke zugleich werden auch in dem Willbriefe des Markgrafen und Kuhrfürsten von Brandenburg von 1340, welcher noch dazu ein bayerischer Prinz gewesen ist, buchstäblich wiederholet (3).

§. 6.

Als nachher Kaiser Karl der IV durch die goldene Bulle nicht nur den Kuhren ihre völlige Richtung gegeben, sondern auch die Kuhrhäuser in ein abgesöndertes Kollegium erhoben, und noch anbey auch den Grundsatz Cap. VII festgestellet hat, daß den Kuhrfürsten virtute regni & principatuum suorum das Wahlrecht zustehe, so mußte auch nothwendig die Frage, wenn sie noch zweifelhaft gewesen wäre, entschieden werden: ob die Kuhr auf der Pfalzgrafschaft am Rhein, oder aber auf dem Herzogthume Bayern hafte; mithin, da vermöge der in der goldenen Bulle getroffenen Einrichtung eine Alternirung nicht Platz haben konnte, ob dieser oder jener Linie das Kuhrrecht zukomme?

An. 1354 hat Kaiser Karl der IV als König und Kuhrfürst von Böhmen nach dem Beyspiele seines Vaters Königs Johanns in einer öffentlichen Urkunde (4) bekennet, quod Palatinus ratione huius Comitatus Rheni sit elector. Noch klärer aber entschied dieses Kaiser Karl der IV in seiner Urkunde dat. Norimb. 1356 quinta feria post Epiphanias Domini &c. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Konvent in folgenden merkwürdigen Worten: Quod nos cum omnibus principibus Electoribus ecclesiasticis & secularibus voluntate communi & unanimiter in imperiali curia nostra Norimbergæ deliberavimus & concordavimus & cum jure & sententia invenimus, declaramus & pronuntiamus pro jure --- quia nos cum jure & per sententiam invenimus, quod electio & vox super principatum & super terras Palati-

(3) Man findet diese Willbriefe in dem Codice dipl. Bav. beym *Scheid.* Bibliothec. hist. Goetting. p. 248. 250. 251.

(4) *Tolner*, Cod. Dipl. palatin. p. 89 und 92.

natus & super Archidapiferiam taliter fundatæ sunt, ut unum sine alio persistere non possit (5).

§. 7.

Bey diesen so deutlichen Beweisgründen ist es demnach nicht wohl zu begreifen, wie der Verfasser dieser Schrift angeben könne: daß der Pfalzgraf bey Rhein die Kuhr schwerlich erhalten würde, wenn er nicht zugleich schon vorhin einen Anspruch hierauf als Herzog von Bayern gehabt hätte. Jedermann wird von selbst erkennen, daß dieser Satz lediglich dahin umzuwenden sey, daß die Herzoge von Bayern niemals einen Theil an der Kuhr gehabt haben würden, wenn dieses Haus nicht zugleich die Pfalzgrafschaft bey Rhein erlangt hätte. In Vorausstellung dieses Satzes verdienet das von dem Erbschenkenamt des Grafen von Preysing in Bayern angezogene Gleichniß ohnehin keine Beantwortung.

§. 8.

Es sollen aber dem Verfasser neuerdings drey Urkunden und Lehenbriefe in Abschriften zu Gesichte gekommen seyn, kraft deren verschiedene Herzoge von Bayern als nämlich An. 1415, 1443, 1448, und 1451 vom Kaiser Sigmund und Friedrichen mit der Kuhrwürde abermals belehnet worden seyn sollen.

Der Verfasser wurde zur Aufnahme der Geschichte einen wesentlichen Dienst geleistet haben, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, diese Urkunden der gelehrten Welt mitzutheilen; bis wohin aber sich wohl schwerlich jemand, wenn er nur die ersten Grundlinien der pfälzischen und bayerischen Geschichte inne hat, auf das bloße Wort des Verfassers davon überzeugt halten wird. Man darf nur in Erwägung ziehen, daß Kaiser Sigmund in einer feyerlichen Urkunde von 1414 dem Hause Pfalz das Kuhrrecht ausdrücklich bestätiget, und mit Anfüh-

rung

(5) *Tolner.* Cod. dipl. palat. p. 90. Es ist diese Urkunde auch in deutscher Sprache eben daselbst p. 93. anzutreffen.

rung der obgemeldten kuhrfürstlichen Erklärungen von 1356 auf das neue tam ecclesiasticorum quam secularium Principum S. R. Imperii Electorum consilio & consensu accedente regio & in perpetuum validuro Edicto festgestellet habe: Quod jus, vox, dignitas & potestas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum Ludovico Comiti Palatino tanquam Imperii Sacri Archidapifero ac Principi Electori, hæredibus & successoribus suis - - in perpetuum debet competere, sicut & rite sibi *tanquam Comiti Palatino Rheni* ac S. R. Imperii Archidapifero competit manifeste &c. (6). Zu diesem Kaiserl. Dekrete sind auch nachhin die Willbriefe aller Kuhrfürsten gekommen.

Eben dieses - in perpetuum validurum Decretum hat Kaiser Sigmund den 8ten May 1434 unter einer goldenen Bulle neuerdings bestätiget (7). Wie solle also eben dieser Kaiser Sigmund die Herzoge von Bayern mit jener Kuhr belehnet habhaben, welche derselbe in diesen Urkunden als eine von Alters her der Pfalzgrafschaft angehörige Gerechtsame öffentlich und mit Beystimmung aller Kuhrfürsten erkläret hat? Was aber die Urkunden von den Zeiten Kaisers Friedrichs des III und der folgenden Kaiser betrifft, so ist nichts anderes bekannt, als daß zwar in den pfälzischen - niemals aber in den bayerischen Lehenbriefen von kuhrfürstlichen Ehren und Würden Meldung gemacht worden.

§. 9.

Der Verfasser um seinem patriotischen Plan nachzugeben, vermeynet, daß Herzog Maximilian bey der Achtserklärung des Kuhrfürsten Friedrichs von Pfalz nur eben jene Kuhr erhalten habe, welche schon ursprünglich bey den Herzogen von Bayern gewesen sey. Allein Niemand war damals der Meynung, daß eine dem Hause vorhin zuständig gewesene Kuhr gleichsam postliminio zurück getreten seyn sollte. Kaiser Ferdi-

(6) Die Urkunde beym *Tolner.* Cod. dipl. Palat. p. 94.

(7) *Tolner.* eben daselbst p. 96.

nand der II hat nothwendig die Kuhr nur für eine Zugehörung des pfälzischen Hauses angesehen, und daher in dem bekannten Lehenbriefe für den Herzog und nachherigen Kuhrfürsten Maximilian von Bayern sich der Ausdrücke gebrauchet, daß dieser Herzog die obgeschriebene Regalien und Lehen der Kuhr-Pfalz und Erztruchsessenamts sammt dem dazugehörigen Vikariat, Recht, Seßion, Stimm und Wahl innen haben solle. Man darf nur obenhin die damals gewechselten vielfältigen Schriften in des *Londorp.* act. publ. einsehen, so fallen die chimerischen Sätze des Verfassers von selbst hinweg.

§. 10.

Diese Kuhr also, welche der Pfalzgrafschaft und dem Erztruchsessenamte erwiesenermaßen von jeher anklebte, ist durch die vorgedachte Belehnung an den Kuhrfürsten Maximilian von Bayern und seine Erben übertragen, und solches nachher in dem westphälischen Frieden Art. 4. §. 3 bekräftiget worden. Es war also nur die kuhrfürstliche Personalwürde, quam (wie der vorgedachte Friedensschluß spricht) Electores Palatini antehac habuerunt, sammt dem damit verbundenen Erztruchsessenamte, welches die Herzoge von Bayern erhalten haben. Keineswegs aber sind auch die bayerischen Lande selbst von dem fürstlichen Collegio ausgezogen, und in Kuhrlande verwandelt worden; indem bekanntlich das Haus Bayern fortan, und ohne allen Widerspruch die herzoglich-bayerische Stimme in dem Reichsfürstenrathe fortgeführet hat, und dieser Stimme wegen keine Bedingniß und Vorbehalt, wie wegen der - der Kuhr Braunschweig ordentlich inkorporirten Fürstenthümer, jemals gemacht worden ist.

§. 11.

In dem westphälischen Frieden Art. 4. §. 9 wird auf den Fall, daß der bayerische Mannsstamm erlöschen sollte, bedungen: Dignitas electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos redeat. Auch hier will der Verfasser durch

eine-

eine abgeschmackte Wortfängerey den Schluß ziehen, als wenn die Worte, quæ penes Bavariæ Duces fuit, auf ein altes jure postliminii an Bayern zurückgekommenes Kuhrrecht seine Beziehung hätte. Allein selbst der Buchstab des Friedensschlußes wird einen jeden, der die Sprache inne hat, des Gegentheils überzeugen.

Art. IV. §. 3 heißt es: Dignitas electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, maneat penes Ducem Bavariæ. In dem Art. IV. §. 9, wo von dem Rückfalle dieser Kuhr an das pfälzische Haus die Rede ist, wird gemeldet: Dignitas electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros, redeat. Man wird also durchgehends aus diesen beyden Stellen des Friedensschlußes keine andere Folge ziehen, als daß diejenige Kuhr, welche die Pfalzgrafen erwiesenermaßen von jeher inne gehabt haben (antehac habuerunt) auf die Herzoge von Bayern übertragen worden; und daß auf dem Falle, daß der bayerische Mannsstamm ausgehen sollte, eben diese Kuhr, welche nur bis dahin penes Bavariæ Duces fuit, an das pfälzische Haus zurückkehren (redeat) solle.

Es würde unnöthig seyn, sich mit einer weitern Erklärung dieser schon an sich klaren Bemerkungen abzugeben, und es ist auch nicht zu vermuthen, daß Kuhrpfalz jemals zugegeben haben würde, daß der alten Würde ihrer pfälzischen Lande ein solcher Abbruch zugehen sollte.

Zweytes Hauptstück.

Erläuterung des österreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger bayerischen Landen.

§. 1.

In dem österreichischen Patent, welches bey der Besitznehmung einiger Distrikte in Bayern, und auch etwelcher wenigen Ortschaften,

schaften, die heute zu der obern Pfalz gerechnet werden, bekannt gemacht worden, wird der ganze Anspruch folgender Gestalt kurz zusammengefaßt: " So erklären Wir hiemit, und geben zu „ wissen, daß vermöge der von dem Kaiser Sigmund An. 1426 „ dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Be„ lehnung alle diejenige Lande und Distrikte in Nieder- und „ Oberbayern, auch Obernpfalz, welche die damalige mit dem „ Herzoge Johann von Bayern erloschene straubingische Linie „ besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wirklich angefallen „ seyn „.

Lang bevor, als sich der betrübte Fall der Erlöschung des kuhrbayerischen Mannsstammes ereignete, machten mich folgende in des *Struvii* Corp. hist. germ. Periodo IX. Sect. 9. §. 32 befindliche Worte aufsichtig: Post mortem Alberti II Boio-Hollandi, & dum Bavariæ Duces terras Cæsare inconsulto inter se dividerent, Sigismundus Imperator Alberto II genero suo Austriæ Archiduci Viennæ die Jovis ante Palm. 1426 Bavariam inferiorem tanquam imperio apertam reliquit administrandam ea tamen lege, ut post ipsius mortem ad Sigismundi hæredes masculos redeat, his vero deficientibus ad Elisabetham Alberti conjugem, & hac sine hæredibus defuncta, ad Albertum ipsiusque hæredes (1); und da in der dabey befindlichen Nota 64 angemerket wird: Originalia adversantur in bibliotheca cæsarea; so versäumte ich nicht bey meiner Anwesenheit in Wien A. 1762 mich um nähere Nachrichten von diesen merkwürdigen Urkunden auf der kaiserl. königl. Hofbibliotheck zu bewerben. Ich erhielt daselbst den weitläuftig- und wohl verfaßten Catalogum Manuscriptorum zur Einsicht, und fand zu meinem größten Vergnügen nicht nur verschiedene sehr wichtige Auszüge aus den Manuscripten darinne, sondern auch nebst andern Urkunden die Abschriften (2) derjenigen, auf welche sich *Struvius* in der oben angemerkten Stelle berufen hat.

(1) Auch Koehler in seiner Reichshistorie p. 351. macht davon Meldung.

(2) An dem Rande ist dabey angemerket, daß sich die Originalien dieser Urkunden in dem kais. königl. Hausarchive befinden.

Es sind deren zwo. Die erste ist eine Belehnungsurkunde Kaiser Sigmund für den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben mit Niederbayern am Sonntag Lätare in der Fasten (10 März) 1426. Die zweyte ist ein Vertrag zwischen Kaiser Sigmund und besagtem Herzoge Albrecht über die künftige Succeßion in dieses Herzogthum, gegeben am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag (21 März) 1426; welche eben jenes Instrument ist, wovon *Struvius* in den obgemeldten Worten einen Auszug liefert. Der nähere Inhalt dieser Urkunden wird weiter unten nach vorausgesetzter Geschichte vorgeleget werden.

§. 2.

Durch diese wichtige Entdeckung wurde ich veranlasset, nicht nur überhaupt in die Geschichte der zwischen den bayerischen Herzogen vorgenommenen Theilungen hineinzugehen, sondern auch hauptsächlich den ächten Verstand und die Wirkungen der obgedachten zwo Urkunden in Ueberlegung zu ziehen.

Die erste Abtheilung der bayerischen Lande in Ober- und Niederbayern hat sich im Jahre 1255 ergeben, als nämlich die Söhne Herzogs und Pfalzgrafens Otto des Erlauchten Ludwig und Heinrich die von ihrem Vater besessene Reichslande solcher Gestalt theilten, daß Ludwig die Pfalzgrafschaft am Rhein und den größten Theil derjenigen Lande, welche heut zu Tage das Oberbayern genennet werden, Heinrich aber den übrigen Theil der bayerischen Lande und darunter das ganze heutige Niederbayern erhielten (3).

Der Stamm Ludwigens theilte sich wiederum in zwo Linien, deren eine vermöge des Vertrags zu Pavia von 1329 das obgemeldte Herzogthum Oberbayern, die andere aber die Pfalz-

(3) In dem Chronico Augustensi ad a. 1251 bey *Freher*, Script. rer. germ. T. I. p. 378 wird die Theilung mit folgenden Worten erzählet: Ludovicus & Henricus Duces Bavariæ circa Pascha suos inter se dividunt principatus & Henrico cessit nomen ducis cum majori parte Bavariæ videlicet Ratisbona, Chambia, Chelhaim &c. &c. Ludovico autem cessit superior pars Bavariæ cum Palatinatu.

Pfalzgrafschaft am Rhein sammt annoch einigen Ortschaften in Bayern erhielt. Der Stamm Heinrichens aber gieng im Jahre 1340 mit Herzog Johann gänzlich aus.

§. 3.

Um diese hier nothwendig näher zu erläuterende Geschichte kurz und in einem Zusammenhange zu übersehen, so gedenket man vorerst von dem Stamme Ludwigens, welcher vermöge der obgedachten Theilung von 1255 die Pfalzgrafschaft und das Oberland von Bayern erhalten hatte, die erforderlichen Nachrichten zu liefern.

Der obgemeldte Ludwig mit dem Beynamen der Strenge, ließ zween Söhne zurück, Rudolphen nämlich und Ludwigen, welcher nachhin die Kaiserkron erhielt; von jenem stammet das heutige kuhrpfälzische Haus her, von diesem aber der jüngsthin erloschene bayerische Mannsstamm. Beyde vorgedachten Brüder regierten ihre Lande nach dem A. 1294 erfolgten Tode des Vaters bis 1310 gemeinschaftlich. Im Jahre 1310 aber erfolgte unter Ihnen eine Theilung (4), welche jedoch nicht volle drey Jahre dauerte, indem im Jahre 1313 zwischen beyden Brüdern durch einen neuen Vertrag wiederum ein gemeinschaftlicher Besitz aller ihrer Reichslande zurückgeführet wurde (5). Es hatte aber dieser gemeinschaftliche Besitz eine noch kürzere Dauer, da gleich in dem folgenden Jahre diejenigen Mishelligkeiten entsprungen, welche sich nachhin erst nach dem Tode Rudolphens endigten.

Den Anlaß dazu gab die in besagtem Jahre erfolgte Wahl des Herzogs Ludwigs zum deutschen Kaiser, welcher sein Bruder Ru-

(4) Man besehe die Urkunde in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern Nro. 28. p. 207.

(5) Das hierüber von dem Pfazgrafen Rudolph ausgestellte Instrument: geben zu München am nächsten Pfinstag vor St. Johann Tag zu Sonwenten (21 Junius) ist beym *Gewold* de septemvir. C. 9. p. 186. Nic. Burgund. de elect. Baw. p. 47. und *Tolner*, Cod. dipl. Palat. p. 80.

Rudolph nicht nur nicht beystimmte, sondern sogar dem von der Krönung zurückkehrenden Ludwig den Eintritt in Bayern zu verwehren trachtete. Es kam zwar durch Vermittlung Bischofs Konrads von Freysing zwischen beyden Brüdern den 6ten May 1315 zu einem Versöhnungstraktat (6), welcher aber von Rudolphen gar bald wieder außer Augen gesetzet wurde.

Da sich nun dieser einer förmlichen Aufruhr gegen seinen Bruder Kaiser Ludwigen schuldig machte, wurde er von dem leztern für einen Reichsfeind erkläret, und als ein solcher mit Einziehung aller seiner Länder bestrafet (7). Rudolph starb endlich im Elend An. 1319, und ließ drey Prinzen zurück, nämlich Adolphen, Rudolphen und Ruprechten.

§. 4.

Kaiser Ludwig hat also die Länder seines Bruders als verwirkte Reichslehen eingezogen, und selbe auch durch 10 Jahre ohne alle Widerrede für sich allein regieret. Endlich ließ sich derselbe dennoch bewegen, den Kindern seines Bruders zu verzeihen (8), und mit ihnen einen Vertrag zu Pavia am Freytage vor Oswaldi (4 August) 1329 zu errichten, worinne denselben der größte Theil der von ihrem Vater besessenen Lande wieder überlassen wurde.

Das Theilungs-Instrument ist zwar bey verschiedenen Verfassern aber so sehr unterschieden anzutreffen, daß die darüber sich ergebende Zweifel niemals anders als durch die Einsicht der Urschrift selbst gründlich werden behoben werden können;

 be-

(6) Dieser Vertrag wird von *Gewoldo* defens. Ludow. Baw. P. II. p. 37. auszugweis geliefert.

(7) Es mag darüber *Volckmar* in des *Oeffel.* Script. rer. Boic. Tom. II. p. 549. Nicol. *Burgundus* hist. p. 42 nachgesehen werden.

(8) In der bayerischen Beantwortung der pfälzischen Manifestationis &c. *Londorpio* suppl. T. IV. p. 336 wird ausdrücklich darfür gehalten, daß diese vom Kaiser Ludwig gegen die Söhne seines Bruders erzeugte Milde und Gütigkeit eine pur lautere Gnad und keine Schuldigkeit oder Rechtszwang gewesen sey.

besonders aber wird von einer Klausel, in welcher zwischen beyden Häusern neben dem wechselseitigen Erbfolgsrechte auch, wie einige vorgeben, ein ordentliches Fideicommissum perpetuum eingeführet worden seyn solle, nur bey einigen Verfassern Meldung gemacht. Und gesetzt auch, daß diese Klausel in der Urschrift wirkich zu finden wäre, so kann doch nicht in Abrede gestellet werden, daß dieser Vertrag, wie in andern Artikeln, als auch in diesem von beyden Theilen nicht beobachtet, und also wenigstens tacite aufgehoben worden. Man darf nur mit einem Blicke die Geschichte übersehen, so zeiget sich von selbst, wie oft der Artikel, daß beyde Theile mit ganzem Treuen gegen allermänniglich einander beystehen sollen, außer Acht gelassen worden. Der Artikel wegen Alternirung in der Kuhr ist nie in Erfüllung gekommen. Eben so wenig ist der bey einem jeden Fideikommiß wesentliche Artikel: daß kein Theil etwas von seinen Landen verkaufen solle, ausgenommen nur an den andern Theil (9) beobachtet worden.

Wenn man demnach den pavischen Vertrag in seiner wahren Gestalt und Eigenschaft betrachtet, so läßt sich kein anderer richtiger Schluß machen, als daß in demselben die Söhne des Pfalzgrafen Rudolphs vom Kaiser Ludwigen zu Gnaden wiederum aufgenommen, und Ihnen die Pfalzgrafschaft am Rhein und ein Theil der von Ludwigen besessenen bayerischen Lande wiederum eingegeben, und selbe auch in die Jura sanguinis, und die davon abfließende Wirkungen wiederum restituiret worden seyn.

§. 5.

Die Restitution der Pfalzgrafen konnte aber nur auf jene Lande eine Beziehung haben, welche Ludwig sowohl vor als auch nach der Proscribirung seines Bruders inne gehabt hat, und auch auf diese nur allein konnte sich ein in allgemeinen Aus-

(9) Man hält sich hier nach jener Copie dieses Vertrages, welche bey dem Aettenkhover in den Beylagen Nro. 30. p. 221 zu finden ist.

Ausdrücken abgeredetes pactum mutuæ succeſſionis beſchränken; ausgenommen es wäre in dieſem Vertrage ausdrücklich vorgeſehen worden, daß ſelber in allen ſeinen Punkten auch auf die künftige einem oder dem andern Theile zufallende neue Landbeſetzungen verſtanden ſeyn ſolle; welcher Beyſatz noch in keiner einzigen der Welt bekannt gewordenen Copie dieſes Vertrages enthalten iſt. Hieraus ergiebt ſich alſo die richtige Folge, daß das aus dem Jure ſanguinis herfließende, und durch den obgedachten Vertrag wiederum reſtituirte oder auch allenfalls ausdrücklich vorbehaltene wechſelſeitige Erbfolgsrecht der beyden Häuſer Bayern und Pfalz ſich nicht weiter als auf das, was einer ſeits Kaiſer Ludwig der IV, und anderer ſeits die Söhne ſeines Bruders Rudolphens dazumal wirklich beſeſſen haben, erſtrecken könne; folglich daß die nachher von einer und der andern Linie neuacquirirte Lande darunter nicht begriffen ſeyn, folglich ſelbe nach ihrer Eigenſchaft beym Ausgange eines dieſer Häuſer entweder dem Domino directo, oder den Allodialerben anzufallen haben.

§. 6.

Als daher im Jahre 1340 den 22ten Chriſtmonaths Herzog Johann der letzte männliche Zweig der obgedachten vom Herzoge Heinrichen vermöge der Theilung von 1255 abſtammenden Linie, welche das Herzogthum Niederbayern beſeſſen hatte, mit Tode abgieng, zog Kaiſer Ludwig dieſes Herzogthum platterdingen für ſich und ſeine Erben ein. Die Pfalzgrafen meldeten ſich zwar mit einem Anſpruche, und verlangten zur Theilnehmung an dieſen Landen um ſo mehr zugelaſſen zu werden, indem ſie noch dazu von Rudolphen als dem älteren Sohne Ludwigs des Strengen abſtammen. Allein ſie wurden mit ihrer Forderung nicht nur von dem Kaiſer, ſondern auch von den bayeriſchen Ständen ſelbſt abgewieſen; woraus ſich alſo der klare Beweis der in dem vorgehenden §pho angezogenen Sätze darleget, und zugleich der weitere Schluß veroffenbaret, daß das

Herzogthum Niederbayern in Anbetracht des kuhrpfälzischen Hauses als ein wahres Neoacquisitum in eben der Gestalt zu betrachten sey, wie andere von den Nachkommen Kaisers Ludwigs des IV erworbene Lande. Wenn demnach in der Folge erwiesen werden wird, daß dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich ein rechtsgegründeter Anspruch auf Niederbayern zustehe, so läßt sich vermöge dieser Bemerkungen wenigstens so viel schon im voraus sehen, daß das pfälzische Haus beym Ausgange des beyerischen Mannsstammes seine auf das Jus sanguinis sich gründende Ansprüche nicht auch auf diesen in dem Vertrage zu Pavia nicht begriffen gewesenen Theil von Bayern ausdehnen könne.

§. 7.

Kaiser Ludwig der IV solle zwar ausdrücklich seinen Söhnen eingebunden haben, daß selbe in Zukunft die bayerischen Lande nicht mehr von einander absöndern und theilen sollen (10). Allein es wurde diese väterliche Ermahnung oder Anordnung gleich im zweyten Jahre nach dem den 11ten October 1347 erfolgten Tode Ludwigens außer Acht gesetzet, und im Jahre 1349 eine wirkliche Theilung unternommen, in welcher die Herzoge Ludwig der Römer und Otto das Oberland zu Bayern, die Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm aber das Land zu Niederbayern sammt Holland, Seland 2c. erhalten haben (11). Die letztgedachten drey Brüder blieben zwar eine Zeit in Gemeinschaft, faßten aber bald darauf den Entschluß eine weitere Theilung ihrer Lande einzugehen. Zu diesem Ende erwählten sie den Marggrafen Ludwig von Brandenburg ihren Bruder, den Herzog Ruprecht den älteren Pfalzgrafen beym Rhein, und den Burggrafen Johann von Nürnberg zu Schiedsrichtern, und thaten auf selbe einen Hintergang, (wie die Worte lauten) um

(10) Nach dem Zeugniße des Aventins L. VII. C. 18. p. 744. und Adelzreiters Ann. Boic. T. II. l. 3. n. 48. p. 60.

(11) *Andreas Presbyter* in Chron. Bavar. beym *Schilter* Script. rer. germ. p. 36. und in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern Beylage 40. p. 265.

um zwischen ihnen eine Theilung zu machen, welche dann auch zu Regensburg an Sant Erasm Tag, das ist den 3. Junius An. 1353. zu Stande kam (12).

In dieser Theilung erhalten die Herzoge Albrecht und Wilhelm folgende Stücke:

Schärding die vest mit der Mautt den Marckt, und daſ Gericht und was darzu gehört.

Vnd des Neuhauſ mit dem Graben: und Paumgartn: und daſ darzu gehört.

Aber daſ Gericht ausserhalb des Hauß: und des Graben: vnd Paumgartn daſ gehört geen Griespach.

Vilshouen die Statt: und die Mautt, daſ Gericht: und was darzu gehört.

Hilkersperg die vesst, vnd waſ darzu gehört.

Tuttling die vesst: und waſ darzu gehört.

Hengersperg daſ Gricht: vnd waſ darzu gehört.

Die Vogtej des Closters Niedernalltach: vnd waſ darzu gehört.

Teckendorff die Statt, die Mautt, das Gricht: vnd waſ darzu gehört.

Natternberg die Vesst, und waſ darzu gehört.

Viechtach den Marckt, und daſ Gricht, Vnd die Vesst datz der Linden, und waſ darzu gehört.

Eschlcamb das Gricht: vnd Furt- und Neukirchen und watz dazu gehört.

Kham die Statt das Gericht, Mautt: und Zoll, und watz dazu gehört.

Kötzting den Marckt, und waſ darzu gehört.

 Peyl-

(12) Aventin lib. VII. C. 20. p. 758. liefert davon einige Nachricht. Den Theilungsbrief findet man beym Aettenkhover Beylage 41. p. 272.

Peylstain die vesst: und was darzu gehört.

München * die Statt: vnd das Gricht: vnd was darzu gehört.

Schwarznburg baide vesst, vnd Retz den Markt und was darzu gehört.

Valckenstein die vesst: vnd das Gericht, vnd was darzu gehört.

Saullberg die Vesst: und was darzu gehört.

Mitterfehls die zwo vessten und das Gricht: und watz darzu gehört.

Pogn den Marckt: und was darzu gehört.

Die Vogtejen der Clöster zu Oberaltach, Windberg: und zu Metten, vnd was darzu gehört.

Straubing die Stadt, die Mautt und das Gricht, vnd was darzu gehört.

Kagers bey Straubing vnd was darzu gehört.

Haydau die vesst: vnd das Gricht: und was darzu gehört.

Kelhaim die vesst: vnd die Statt: und das Gricht: vnd was darzu gehört.

Abbach die vesst, den Marckt, das Gelaith: und was darzu gehört.

Arnsperg die vesst: vnd das Gericht: vnd was darzu gehört.

Sulzbach die vesst, und was darzu gehört.

Dietfurth den Markt, vnd was darzu gehört.

Ellenbach das Gricht: vnd was darzu gehört.

Geiselhering: vnd Pfaffenberg die zween Marckt, vnd was darzu gehört.

Kürchberg die vesst: vnd was darzu gehört.

* Waldmünchen. Aettenkhover p. 273.

Dinglfing die Statt, das Gricht, Mautt: und Zohl vnd waſ darzu gehört.

Landau die Statt, Gericht, Mautt: und Zohl: und was darzu gehört.

Ahausen die veſſt, vnd was darzu gehört.

Scheumperg die veſſt, das Gricht, und was darzu gehört, vnd dazu all Nutz: vnd Gült zu Regenſpurg in der Statt: und was darzu gehört.

Den übrigen Theil von Niederbayern ſamt auch einigen Stücken vor Oberbayern erhielt Herzog Stephan. Wobey man nur dieſes noch zu erinnern findet, daß bey dieſem Theilbriefe, und den darinne benannten Orten nicht die heutige Abtheilung in Ober- und Niederbayern, ſondern jene Auszeichnung der Orte, welche damals beliebet worden, vor Augen gehabt werden müſſe.

§. 8.

Da die obgemeldten Herzoge von Oberbayern ohne Erben abgiengen, eignete ſich Herzog Stephan den Beſitz dieſer Lande allein zu, obgleich Herzog Albrecht und Wilhelm in Niederbayern ſich dagegen widerſetzten, aber ihren Forderungen wegen der Geſchäfte in den zugleich beſeſſenen Provinzen Holland, Seeland ꝛc. keinen Nachdruck geben konnten.

Die drey Söhne des vorgedachten Herzogs Stephans unternahmen im Jahre 1392 eine neue Theilung (13), vermög deren Herzog Stephan der II den Theil zu Ingolſtadt, Herzog Friedrich den Theil von Landshut, und Herzog Johann den Theil von München erhielten, und Sie ſich zugleich gemeinſchaftlich verbanden, den obgedachten Herzog Albrecht (dann Wilhelm iſt ſchon An. 1377 ohne Erben verſtorben) von aller Forderung auszuſchließen. Ob und in wie weit Herzog Albrecht

(13) Dieſer Theilungsbrief iſt ebenfalls beym Aettenkhover Beylage 44. p. 282. anzutreffen.

brecht und seine Erben von der Theilnehmung an dem Lande Oberbayern mit Rechte habe ausgeschlossen werden können, will man hier nicht weitläuftiger untersuchen, so viel aber ist doch allemal gewiß, daß diese Theilungen selbst ohne Hand und Wissen des obersten Lehenherrn geschehen, mithin vermöge der Gesetze eine künftige Lehensfälligkeit, wenn ein oder die andere abgetheilte Linie ausstürbe, nach sich ziehen mußten.

§. 9.

Es ist nämlich ein in den deutschen Lehensgesetzen deutlich gegründeter Satz: daß, wenn mehrere Besitzer oder Erben die Lehen ohne besonderer Einwilligung des obersten Lehenherrn unter sich vollkommen und wirklich theilen, kein wechselseitiges Erbfolgsrecht unter ihnen mehr statt habe, sondern wie die Worte der besagten Gesetze selbst lauten, die getheilte Lehen sollen zu den Reich fallen (14) — und das ir einer stirbt ohne Lehenserben, desselben Theil ist dem Herrn ledig worden.

Wenn man nun den Vertrag zu Pavia in Erwegung zieht, so ist selber von dem Kaiser Ludwig selbst geschlossen worden; mithin kann hier wegen der Einwilligung des obersten Lehenherrn keine Frage noch Zweifel seyn. Es sind auch so gar hierüber die Willbriefe der meisten Kuhrfürsten nachgefolget.

Wenn man aber hingegen die nachherigen unter den bayerischen Herzogen in den Jahren 1349, 1353, und 1392 vorkommende Theilungen betrachtet, so findet man weder eine Hand des obersten Lehenherrn bey der Theilung, noch auch eine darüber von demselben erfolgte Bestätigung.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also ergiebt sich der Schluß von selbst, daß in Ansehung der pavischen Theilung dem Kuhrhause Pfalz jene Rechte, welche demselben beym Ausgange des

(14) *Auctor vetus* de beneficiis C. 1. §. 83. das Kaiserrecht P. III. C. 12. Schwabenspiegel C. 65. — in des Senkenbergs Corp. Jur. feud. p. 166. p. 10. und p. 60.

des bayerischen Hauses ex jure sanguinis zukommen, nicht bestritten werden; daß aber hingegen in Ansehung jener Lande, welche in dem pavischen Vertrage nicht begriffen, mithin ein eigenes Acquisitum des bayerischen Hauses gewesen sind, die in den deutschen Lehensgesetzen bestimmte rechtliche Folgen solcher ohne Hand und Einwilligung des obersten Lehenherrn geschehenen Theilung einzutreten hatten, und sich darauf die pfälzischen Jura sanguinis nicht ausdehnen können.

§. 10.

Diejenige niederbayerische Linie, welche vermöge des Theilungs-Recesses von 1353 die §. 7 benannte Distrikte, worunter Straubing das Hauptort ist, erhalten hat, ist mit des obgedachten Herzog Albrechts Sohn Johann, welcher den 6 Jänner 1424 mit Tode abgegangen (15), erloschen. Kaiser Sigmund erklärte Niederbayern für ein eröffnetes Reichslehen, und zwar (wie die Worte des unten anzuführenden kaiserl. Spruchbriefes lauten) vornehmlich " darum, daß zu derselben Fürsten
„ von Bayern Tailung, die ihr Vordern und Sy vor langen
„ jaren hin und her mannigveltiglichen nach iren aigen Willen
„ getan, und die Tail von einen an den anderen geworfen und
„ verschrieben haben, unser Vorfahren Römischer Kaiser und
„ König als der rechten Lehen Herren Gunst, Willen und Verhengnuß nye kommen ist, als dann baider Thail aigne Brief
„ solch unordentlich Tailung in ihn selbes begriffen und enthielten &c. „

Die übrigen Herzoge in Bayern versuchten zwar ihre Ansprüche auf das Niederbayern aus dem Grunde der Sippschaft geltend zu machen. Allein der Kaiser nahm hierauf keine Rucksicht, und, da Er dieses Land bereits für ein eröffnetes und heimfälliges Lehen vermöge der obgemeldten klaren Vorschrift der deutschen Lehensgesetze erkläret, und solches seinem Schwieger-

(15) Dieser Sterbtag wird in dem Chron. Joan. *Staindelii* beym *Oeffel.* Script. rer. Boic. T. I. p. 531. angezeiget.

gersohne Herzog Albrecht von Oesterreich bereits zugedacht hatte, nahm er auch kein Bedenken, besagtem Herzoge eine wirkliche Belehnung über dieses Land zu ertheilen.

Der Lehenbrief vom (10 März) 1426 (16) lautet also: " Wir Siegmund ——— bekennen und thun kunt ——— „ das für uns kommen ist der Hochgeborn Albrecht Herzog zu „ Oesterreich und Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun „ und Fürste, vnd hat uns diemutůglichen gebeten, daß wir In „ sin recht, das er am dem Niderland zu Bayern hat oder ha- „ ben sol, zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, „ des haben wir angesehen solch sin redlich vnd demütig bete, „ vnd auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste, die vns „ der vorgenant Herzog Albrecht offt willicglich getan hat, teg- „ lich tut, vnd fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wolbe- „ dachtem mute, gutem Rate, vnserr Fůrsten und getreuen „ vnd rechter wissen haben wir dem vorgenannten Albrěchten „ sin recht, das er zu dem vorgenanten Land in Niderbayern „ hat oder haben sol, gnedicglich gericht vnd gelihen, reichen „ vnd liehen im das von Romischer Kuniglicher macht in Craft „ diß Brifs, so uil wir im dann von rechtwegen doran lihen „ sollen oder mogen von uns und dem Riche mit sampt sinen „ Erben zu lehen zu haben zu halden, vnd des zu gebrauchen „ vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist &c. „

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehens- pflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: " vnd hat auch der vorgenannt Herzog „ Albrecht gewonnliche eide vnd Gelůbde doruff getan, als dann „ eyner des Richsfůrste von solichen lehen pflichtig ist zutun „.

§. 11.

(16) Die Unterzeichnung dieses Lehenbriefes lautet also: " Mit Urkund dieß Briefs „ versigelt mit vnserm anhangenden Insigel: Geben zu Wienn nach Crists Ge- „ burt vierczehen hundert jare vnd dornach in dem sechs und czwenzigisten jare, „ an dem Suntag Letare in der Vasten, vnserr Riche des vngrischen rc. in dem „ nůn und drissigisten. des Romischen in dem sechsezenden, und des Behemi- „ schen in dem sechsten jare.

§. 11.

Nachdem also Kaiser Sigmund dem Herzoge Albrecht sammt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21 März 1426 einen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succeßion in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1 gemeldte zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich *Struvius* in seinem Corpore historiæ bezieht (17). Es wird darinne die Eröffnung und Fälligkeit der niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: " Sintemalen „ uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdig- „ keit erhohet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich „ zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflich- „ tig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er „ recht hat, zu furdern, so sein wir vns vnd demselben Reiche „ besunder verbunden vnsere Recht eynzubringen, vnd damit „ das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu erfordern. „ Wann nu von göttlichem Verhengnuß das Niderland zu „ Niderbayern nach redlichem vnd götlichen Anfall an „ vns und das heilig Romische Reich kommen vnd ge- „ uallen ist &c. „

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding.

1mo Erkläret der Kaiser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

 2do

(17) Die Unterzeichnung dieser Urkunde lautet also: " geben zu Wienn nach Crists „ Geburt vierczehen hundert jar und dornach in dem sechs czwenczigisten iaren „ am donerstag vor dem heiligen Palmtag &c.

2do Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu den Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gemahlin.

3tio Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5to Sollte also der Kaiser und auch die Hezogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayrn lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herrczog Albrechten vnd seine erben geuallen &c.

§. 12.

Es ist also aus diesen beyden Urkunden ganz offenbar zu ersehen;

a) Daß Kaiser Sigmund die niederbayerische Lande als eröffnete Reichslehen betrachtet und behandelt habe;

b) Daß der Kaiser in dieser Ruckficht den Herzog Albrecht von Oesterreich mit diesen Landen belehnet, und endlich

c) die wirkliche Einziehung dieser Lande, deren künftigen Anfall auf seine mit dem besagten Herzoge vermählte Tochter und ihre Mannserben; in deren Ermanglung aber die Succeßion des Herzogs Albrechts und deren anderweiten Erben festgestellet, mithin

d) überhaupt die Absicht geführet habe, daß dieses Land je und allezeit dem Erzhause Oesterreich anfallen sollte.

Es wird jedermann von selbst leicht einsehen, daß der im vorgehenden §pho n. 5to gebrauchte Ausdruck, daß dieses Land ledig-

lediglich an Herzog Albrecht und seine Erben fallen solle, nicht auf die Leibeserben des besagten Herzogs, sondern auf dessen Collateralerben und das österreichische Gesammthaus zu verstehen sey. Dann da von des Albrechtens Leibeserben, welche er mit der kaiserlichen Prinzeßinn Elisabeth, oder aber auch mit einer zweyten Gemahlinn gewinnen würde, die gemessene Vorsehung n. 3 und 4 schon voraus gegangen ist, so können unter dem in n. 5 bedungenen lediglichen Anfalle an Albrecht und dessen Erben, keine andere Erben, als die Collateralen und das Gesammthaus verstanden werden.

Besagter Herzog Albrecht, nachher unter den Kaisern der II dieses Namens ließ einen Sohn nämlich Ladislaum Posthumum zurück, welcher aber ohne Erben mit Tode abgieng. Wenn nun Herzog Albrecht in den wirklichen Besitz von Niederbayern damals gekommen und verblieben wäre, so würde nicht nur besagtem Ladislao, sondern auch nach dessen Tode seinen und seines Vaters Collateralerben, folglich dem Erzhause Oesterreich ohne allen Widerspruch diese Landschaft zugefallen, und mit der Massa der übrigen österreichischen Reichslanden vereiniget worden seyn.

§. 13.

Ungeachtet nun der Kaiser nicht nur die Belehnung dem Herzoge Albrecht von Oesterreich mit wohlbedachtem mute, gutem Rathe unserer Fürsten und getreuen und rechten wissen ertheilet, sondern auch das künftige Succeßionsrecht für diesen Herzog und sein Haus, in besagte Landschaft Niederbayern durch einen förmlichen Vertrag und Uebergab festgestellet hatte, so nahm derselbe doch keinen Anstand, diese Angelegenheit dem Ausspruche eines niederzusetzenden Manngerichtes zu unterwerfen. Zu diesem Ende erließ Kaiser Sigmund im Julius 1426 an den Erzbischof von Mainz den Auftrag (18), daß selber

(18) Diese Urkunde gegeben zu Plindenburg an St. Kilians Tag 1426 liefert Senkenberg in dem Corpore Jur. feud. p. 588.

"als Dechant unter den Churfürsten und auch Erzkanzler in „teutschen Landen - die Churfürsten zu Tag zu kommen zu be„senden, und Uns, den vorigen bayerischen Fürsten, unsern „lieben Sohn Herzog Albrechten von Oesterreich, und andern, „die Recht zum Niderland meinen zu haben den Tag und „Stadt zu kündigen und darauf zu herrschen habe &c.„. Der Kaiser verweigerte für sich allein hierinne den Ausspruch zu thun, nicht nur, "weil er mit andern der Christenheit Geschäften so „ferne und so treflich beladen, - sondern auch darum weil ihm „das nicht gebühre, nachdem nun er auch meine Recht zu den„selben Niderland zu haben, und in unser eigen Sache nicht „Richter seyn mögen„.

Den 18ten October wiederholte der Kaiser diesen Befehl an Kuhrmainz nochmals (19) mit dem gemessenen Anfügen: "Wann wir innen allen das verkündiget haben, daß wir euer „die Sach zwischen in und auch uns besonders um das Nider„land zu richten, befohlen haben„.

Aber auch dadurch gewann die Sache keinen endlichen Ausgang, bis endlich der Kaiser selbst die Entscheidung auf sich nahm.

§. 14.

Es verzog sich dieses bis auf das Jahr 1429, wo endlich der Kaiser den 26ten April zu Preßburg (20) "in unser selbst „Person mit etwie viel unserem und des heil. Reichs- und an„dern Fürsten geistlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, „Freyherren, Rittern, Knechten, Lereren geistlichen und welt„licher Rechten, Stettboten und anderen unseren Unterttha„nen und lieben getreuen zu Gericht gesessen sind„ (wie die Urkunde lautet) das Urtheil aussprach.

In

(19) Diese Urkunde gegeben zu Ofen an St. Lucas-Tage 1426. in Lunigs Corp. Jur. feud. T. I. p. 193.

(20) Diesen kaiserl. Spruchbrief: geben zu Presburg nach Christs Geburt 1429. am nächsten Dienstag nach St. Jörgen Tag liefert Senkenberg in seiner Samlung ungedruckt und rarer Schriften T. I. p. 12. seqq.

In diesem kaiserl. Spruchbriefe werden zuerst die Gründe angeführet, mit welchen die bayerischen Herzoge ihre Ansprüche zu unterstützen trachteten.

Dann folgen diejenigen Beweise, vermöge deren der von Pappenheim im Namen des Kaisers die Fälligkeit des Landes Niederbayern behauptete, und das Recht des Kaisers und Reichs daraus ausdingte. Der Grundstein dieser Beweise bestund laut der Urkunde in folgendem Satze: " Daß nämlich zu derselben „ Fürsten von Bayern Tailung, die ihr Vordern und Sy vor „ gar langen Jahren hin und her manichveltiglichen nach ihrem „ eigen Willen gethan, und die Tail von einem an den an„ dern geworfen und Verschrieben haben, unser Vorfahren „ Römischer Kaiser und König als der richten Lehenherren „ Gunst Willen und Verhengnuß nye kommen ist, alsdann bay„ der Tail aigne Brief solch unordentlich Tailung in ihn selbs „ begriffen und enthielten &c. „.

Endlich wird vom Kaiser der richterliche Ausspruch dahin gegeben: " daß nämlich der Kaiser dieselben Land wohl hätte „ behalten mögen, jedoch so habe er die Strengheit des Ge„ richts mit Gnaden mildiglich gelindert, nach Beyspiel des „ allmächtigen Gottes und obersten Richters &c. - - - und dar„ umb den Vorgenannten unsern lieben Oheimen den Herzo„ gen und ganze Land und Haus zu Bayern zu sonderlichen „ Gnaden, und auch dardurch Lieb und Freundschaft willen, „ damit wir ihn allezeit geneigt gewesen und noch seyn, und „ auch der Worten, daß Sie uns und dem heiligen Riche desto „ dienstlicher und williger geseyn mögen und sollen redlich mit „ dem Werk, so Sy durch solche große Gnad erfreüet werden: So „ haben Wir unser Zuspruch und Recht die wir von des heyli„ gen Richs wegen zu den Vorgenannten Landen haben den „ vorgenannten unsern lieben Oheimen gnediglich gegeben und „ die an Sy gewendet, geben und wenden die Kraft dieß Briefs „ von Römisch-Königlicher Macht Vollkommenheit; und ha-

„ ben

„ ben darauf mit Rathe der Vorgemeldten Unser und des Richs „ Sendbotten und ander unser Rete, die wir in Großmenig „ bey uns hetten, die Sach treffenlich gewogen, und sy raths „ gefragt, sintemal wir dan den vorgenannten unseren Oheimben „ diß besonder Gnad gethan, ihn unser und des Richs Recht „ gnediglich übergeben und solich Tailung gegönnet &c. „.

Nachdem also auf solche Art der Kaiser die Fälligkeit des Landes Niederbayern zu Günsten der bayerischen Herzoge nachgelassen hatte, so entstund weiters die Frage, ob alle damals lebende vier Herzoge von Bayern, oder nur der älteste zum Besitz kommen sollte; und es würde beliebet, daß "dasselb Niderland zu Bayern in vier Theil getheilet werden solle also „ daß einem als Viel daran werde als dem andern (21) - - - „ und zu solcher Tailung geben wir zu diesem male als ein Römischer König und oberster Lehensherr unsern Gunst und „ Willen mit diesem Brief. Doch nehmen Wir hierinnen aus „ clärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meine zu haben „.

§. 15.

In dem kaiserl. Spruchbriefe wird also der Anspruch des Kaisers auf Niederbayern als ein fälliges Lehen vorausgesetzet, solcher von dem anwesenden Fürsten und Räthen nicht widersprochen, sondern nur allein aus sonderen Gnaden die Fälligkeit nachgelassen, und der oberlehenherrliche Wille und Gunst für dieß=

(21) Diese Theilung geschah auch am Vorabend Joannis Baptistæ besagten Jahrs, wie solche in des *Staindelii* Chron. bey *Oeffel.* Script. rer. Boic. T. I. p. 532. in folgenden Worten beschrieben wird: Wilhelmo Duci cessit Wildenstain, Dyetfurt, Chelhaym, Abach, Schonberg, Sigenstain, Valkenstain, Werd, Sawlburg, Lindel, Peylnstain, Aigen, Eschlkam, Newkirchen, Fürt, Kotzing, Gekkendorf & potestas redimendi oppidum Chamb. *Ernesto* duci & fratri ejus cessit Haydaw, Strawbing, Mitterfels, Pogen, domus quæ est Ratisbonæ cum omni dominio & jure ibidem pariter & moneta exceptis judæis. *Ludovico* duci cessit Scherding, Newhausen, Tyessenstain, tertia pars Dingolfing, Kirchberg & judæi Ratisbonæ. *Henrico* duci cessit Landaw, Natterberg, Pledling, Wintzer, Hilkersperg, Hofkirchen & Vilshoven.

dießmal zu solcher Theilung gegeben. Ferner wird auch mit klaren Buchstaben das Recht derjenigen vorbehalten und ausgenommen, welche auf diese Landschaft einen Anspruch haben.

Hieraus ergeben sich also folgende richtige Schlüsse:

1) Das Herzogthum Niederbayern ist für ein eröffnetes Reichslehen angesehen, behandelt, und nur aus besonderer Gnade den Herzogen von Bayern wiederum eingegeben worden; folglich

2) war auch die vorausgegangene kaiserl. Disposition mit diesem Lande zu Günsten des Erzhauses gerecht und billig; und da also

3) die Herzoge von Bayern zu dem Besitze dieser Landschaft nicht in via justitiæ, oder vermöge eines Rechtsspruches, in welchem ihre Ansprüche für gegründet angesehen, jene des Kaisers aber verworfen worden seyn, sondern in via novæ & specialis gratiæ gelanget sind; so ist

4) die obgedachte kaiserl. Disposition wegen dieser Landschaft in casum aperturæ weder ipso jure noch facto aufgehoben worden. Nicht ipso jure, weil eine solche Disposition allemal neben dem nachhin aus purer Gnade wiederum ertheilten Besitz bestehen kann, und wenn selbe nicht aufgehoben worden, die Gestalt einer Anwartschaft für jene Zeiten annimmt, in welchen die obgedachte Gnade wegen Ausgang des Stammes derjenigen, die begnädiget worden sind, ihre Endschaft erreichet hat. Nicht facto, indem nicht allein in dem mehrgemeldten Spruchbriefe das Recht derjenigen, welche einen Anspruch auf dieses Land haben, wörtlich vorbehalten und ausgenommen worden, sondern auch weder damals noch nachher die obgedachten Dispositionen des Kaisers Sigmunds aufgehoben, sondern vielmehr bis diese Stunde noch in dem österreichischen Archive verwahret worden. Und wessen Recht kann wohl unter der obgedachten Clausel des Spruchbriefes am ersten verstanden werden,

als eben die Gerechtsame des Herzogs Albrechts und seines Hauses? Indem sogar außer diesem Ansprecher kein anderer Prätendent in den damaligen Geschichten namhaft gemacht wird.

§. 16.

Der vorstehende Hauptsatz: daß nämlich die Fälligkeit des Landes Niederbayern wegen der ohne oberlehenherrlichen Consens unternommenen Theilungen allenthalben als richtig und gesetzmäßig anerkannt worden, und also der den Herzogen von Bayern aus kaiserl. Gnade wiederum eingeräumte Besitz als eine wahre nova gratia zu betrachten sey, wird auch durch die nachfolgende - gegen fünfzig Jahre darauf sich ergebenen Geschichte in dem Hause Bayern bestärket.

Es hat nämlich Herzog Christoph von Bayern auf eine Theilung der bayerischen Lande gedrungen, in die aber sein Bruder Herzog Albrecht nicht willigen wollte. Unter den Beweggründen, derer sich besagter Albrecht in seinem Ausschreiben vom 10ten April 1485 (22) bediente, wird besonders der obgedachte Urtheilsbrief Kaisers Sigmunds von 1429 angezogen, und daraus mit Anführung der eigenen Worte dieses Urtheilsbriefes dem Herzoge Christoph zu erwegen gegeben, daß es damals nur aus sunderer Gnad geschehen sey, daß die Fälligkeit des Niderlandes zu Bayern nachgelassen worden; und also von einer Theilung abzustehen seyn wolle, „ damit dasselb Für„ stenthum seiner Kaiserlichen Gnaden und des Reichs Eigen„ thum wider vorberürte geschriebene Recht, gesatzt und Ord„ nung seiner Vorfarn am Reich und sunder wider Kayser „ Sigmunds seins Vorfahren eigen Rechtspruch vor angezeigt „ nit in Veränderung gesetzt oder geschmelert werde „.

Drit-

(22) Dieses Ausschreiben datum München an Freytag vor Suntags Quasimodogeniti 1485 beym Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften T. I. p. 58.

Drittes Hauptstück.

Von den gegen die österreichischen Ansprüche und Besitznehmung ausgestreueten Einwürfen und deren Beantwortung.

§. 1.

Es ist letzthin eine kleine Schrift unter dem Titel: "Freye Betrachtungen über den Succeßionspunkt von dem Kuhrhause Bayern der löbl. Landschaft gewidmet von R. „ im Druck erschienen, in welcher einige derley Einwürfe enthalten sind, welche zu einem Gegenstand dieses Hauptstückes gehören.

Es heißt darinnen: "Das Succeßionsrecht des Pfälzisch-„Rudolphinischen Hauses gründe sich auf die Rechte des Ge-„blüts und auf die Verträge der beyden Häuser. Der west-„phälische Friedensschluß, in welchem man der sämmtlichen „Rudolphinischen, im Falle die Wilhelminische oder vielmehr „Ludwigische Linie vollens ausstürbe, die Koinvestitur auf das „Succeßionsrecht im Ganzen, sogar auch auf die gemachte „Uebergabe der Grafschaft Kam (1) ertheilte; die vom Reiche „begnehmigte Einführung der Erstgeburt; der Traktat zu „Pavia der reciprocirlichen Erbfolge wegen sind unumstößliche „Bürgen für die Gerechtsame des pfälzischen Hauses „.

§. 2.

Daß dem pfälzischen Hause aus dem Rechte der Abstammung von dem ersten Erwerber, in so weit besagtes Kuhrhaus durch den pavischen Vertrag in selbes wiederum eingesetzet worden, die Succeßion in jene bayerische Lande, welche zur Zeit des gemeldten Vertrags in den Händen des paciscirenden Kaisers Ludwigs des IV gewesen sind, gebühre, ist in

 dem

(1) Daß die Grafschaft Cham weder unter dem für Kuhrpfalz pactirten Zurückfalle der obern Pfalz, noch weniger also unter der Koinvestitur begriffen sey, wird weiter unten erwiesen werden.

dem vorgehenden Hauptstücke historisch untersuchet worden. Daß aber in dem westphälischen Frieden der Rudolphinischen Linie eine Koinvestitur auf das Succeßionsrecht im Ganzen ertheilet worden, ist noch keinem beygefallen, da der Buchstaben dieses Friedensschlußes das klare Gegentheil beweiset, und die Koinvestitur oder simultanea investitura wörtlich nur allein auf die dazumal dem kuhrbayerischen Hause eingeräumte Kuhrwürde und obere Pfalz beschränket worden ist (2). Man darf nur die nachgefolgten pfälzischen Lehenbriefe einsehen, so wird man von dem irrigen Angeben des Verfaßers hinlänglich überzeuget seyn.

Was es mit der in dem pavischen Vertrage bedungen worden seyn sollenden reciprocirlichen Erbfolge für eine Beschaffenheit habe, ist ebenfalls schon oben auseinander gesetzet, und zugleich dargethan worden, daß sich dieser Vertrag auf jene Länder und Güter, welche dem ludwigischen dermalen erloschenen bayerischen Hause angefallen sind, niemals erstrecken könne.

§. 3.

Eben so wenig kann auch das hier angezogene Primogeniturrecht eine weitere Succeßionsbefugniß zur Folge haben. Es ist bekannt, daß Herzog Albrecht der V von Bayern den ersten Grundstein zu diesem Recht der Erstgeburt durch seine vom Kaiser bestätigte Verordnung de An. 1578 legte, welches nachhin sein Nachfolger Herzog Wilhelm in den Jahren 1580 und 88 zur Vollkommenheit brachte. Allein es wird jedermann von selbst einsehen, daß durch die Einführung dieser Succeßionsordnung zwar für den bayerischen Ludwigischen Stamme selbst ein Fundamentalgesetz des Hauses zu Stande gekommen, solches aber weder dem Domino directo in den Lehensfälligkeiten, noch

(2) In dem Art. IV. §. 5. heißt es: Nihil tamen juris præter simultaneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico aut ejus successoribus ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ totique liniæ Guilhielminæ attributa sunt, competat.

noch einem Dritten in Ansehung der rechtmäßig hergebrachten Ansprüche oder Anwartschaften zum Abbruch gereichen, noch auch einer andern Linie ein sich weiter erstreckendes Erbrecht dadurch zuwachsen könne. Denn obgleich alle und jede neuacquirirte Lande und Güter der Primogenitur (3) förmlich inkorporiret worden, so kann doch diese Inkorporation nur in so lang von einer Wirkung seyn, als das Haus selbst in seinen Lehensfähigen Erben besteht. Mangeln diese, so hört auch die Wirkung der Primogenitur auf (4).

§. 4.

Hierauf will der Verfasser die österreichischen Ansprüche untersuchen. Er sagt: " Kaiser Sigmund soll dem Herzoge „Albrecht von Oesterreich nach dem Tode Johannes von „Bayern, der die straubingische Linie gemäß brüderlicher Ver„ständnisse besaß, mit Niederbayern belehnet haben. Gieng „diese Belehnung, zu welcher bloß die Uneinigkeit der bayeri„schen Herzoge den aufgebrachten Kaiser zur Herstellung der „Ruhe Anlaß gegeben haben mag, mit erforderlicher Einwilli„gung des Reichs vor sich?

Allein erstens ist es eine irrige Angabe, daß der Kaiser zu dieser Belehnung bloß durch die Uneinigkeit der bayerischen Herzoge gereitzet worden sey. Denn es ist in dem vorgehenden Hauptstücke aus den eigenen Worten der Urkunden erwiesen worden, daß Kaiser Sigmund das durch den Tod des Herzogs Johannes erledigt gewordene Niederbayern als ein wirklich eröffnetes und heimgefallenes Reichslehen eingezogen, und als ein solches dem Herzoge Albrecht und dessen sowohl Leibs- als anderen Erben eingegeben habe.

 Zwey-

(3) Wie solches Freyherr v. Kreitmayer in seinem bayerischen Staatsrecht §. 121. ausdrücklich angiebt.

(4) Der Verfasser dieser Schrift ist auch in dem Irrwahne, als wenn die Kuhr den Herzogen von Bayern, nicht den Pfalzgrafen eigen gewesen, welches aber schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich widerleget worden.

Zweytens wie kann hier eine Einwilligung des Reichs gefodert werden? da es allgemein bekannt ist, daß die freye Macht eines Kaisers eröffnete Reichslehen zu vergeben erst in den Wahlkapitulationen beschränket worden ist. Man will zwar dagegen einwenden, daß die vorhin üblich gewesenen kuhrfürstlichen Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen seyn; solche Briefe aber in Ansehung der Belehnung und Uebertragung der niederbayerischen Lande an Herzog Albrechten nicht vorgeleget werden könnten. Allein man darf nur in Erwegung ziehen, daß das kuhrfürstliche Kollegium keine Ursach gehabt haben würde, in der Wahlkapitulation eine solche Vorsehung einzurücken, wenn die vorhinnigen sogenannten kuhrfürstlichen Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen wären. Die Willbriefe erfolgten größtentheils nur alsdann, wann die kaiserliche Verordnung schon voraus gegangen war, mithin hatten sie nur die Gestalt eines Beyfalles zu dem, was der Kaiser beschloß (5), nicht aber, daß selbe zur wirklichen Gültigkeit der kaiserl. Entschließung (wie nachhin solches in den kaiserlichen Wahlkapitulationen beliebet worden) nothwendig gewesen wären.

Man kann sogar mehrere Beyspiele aufzeigen, daß diese Willbriefe nur eine Art von größerer Feyerlichkeit ausgemacht haben, und nicht selten von dem Kaiser die Formel den Kuhrfürsten mitgetheilet worden, auf was Art derselbe diese Will- und Beyfallsbriefe verfasset und ausgefertiget verlange (6).

§. 5.

Der Verfasser schreibt weiters: "Hat nicht eben dieser „Kaiser Sigmund gleich nach drey Jahren darauf eben diese „Be-

(5) Müller in seinem Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich dem V. I. Vorstellung C. 23. p. 325. führet dieses deutlicher aus.

(6) Ein merkwürdiges Beyspeyl liefert *Tolner*. Cod. dipl. palatin. p. 89., wo in einem Schreiben K. Karls des IV dem Kuhrfürsten von Pfalz sogar die Formel beygeschlossen wird, deren sich dieser in seinem Willbriefe zu bedienen habe.

„Belehnung widerrufen, und den bayerischen Herzogen wie=
„derum zuerkannt„?

Man wird aus der in dem vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Erzählung und diplomatischen Beweisen hoffentlich überzeugt seyn, daß Kaiser Sigmund durch die den Herzogen von Bayern eingestandene Ruckgabe dieser niederbayerischen Landen nichts weniger als eine Widerrufung seiner vorher mit diesen Landen gemachten Dispositionen im Sinne geführt habe.

Die Grundursache, warum dieser Kaiser die besagten Lande eingezogen, und mit der künftigen Succeßion in denselben förmlich disponiret hat, ist in dem An. 1429 erfolgten Spruchbriefe Sigmunds keineswegs für ungegründet angesehen, noch weniger aber aufgehoben worden; sondern es geschah aus sonderbarer Gnade, daß der Kaiser diese Lande den Herzogen von Bayern wiederum zurück gab, die Fälligkeit nachließ, und ihnen für diesmal die Theilung gönnte; wie alles dieses in dem vorhergehenden Hauptstücke umständlich erwiesen worden. Es fließt also daraus die richtige Folge, daß, wenn die Grundursach der vorigen Dispositionen für rechtsbeständig anerkannt, und in via juris nicht verworfen, sondern nur in via gratiæ eine andere Wendung bekommen hat, auch die Folgen, welche diese Grundursach nach sich gezogen hat, nicht für ipso jure widerrufen, und aufgehoben betrachtet werden können, sondern vielmehr eine solche Gestalt annehmen, daß selbe zwar in so lange, als die Wirkung der novæ gratiæ besteht, unkräftig verbleiben, hingegen so bald diese Wirkung ein Ende hat, und die Sache in den vorigen Stand gelanget, sich wiederum in ihrer ersten Kraft darstellen.

Wenn man nun diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendet, so erhellet hieraus, daß da mit dem Tode des Kuhrfürsten und Herzogs Maximilian Josephs der Stamm derjenigen Herzoge von Bayern, zu deren Günsten in dem obgedachten Spruchbriefe Kaiser Sigmund die Theilung gegönnet,

net, und die Fälligkeit nachgelassen worden, nunmehr ausgegangen ist, diejenige kaiserliche Disposition wegen der Succeßion in den niederbayerischen Landen einzutreten habe, welche damals, wenn den bayerischen Herzogen die obgedachte besondere Gnade nicht wäre ertheilet worden, ohne allen Zweifel eingetreten, und zu ihrer vollen Wirkung gelanget seyn würde. Man kann also mit allem Fuge sagen, daß die vom Kaiser Sigmund beschehene Verleihung der besagten niederbayerischen Landen an Herzog Albrecht von Oesterreich und sein Haus die Gestalt einer wahren Anwartschaft angenommen habe, welche itzo in rechtliche Erfüllung geht.

Alles dieses wird zum Ueberfluße auch noch dadurch auf das stärkeste bekräftiget, daß dieses dem Erzhause zugewendete Recht, nicht nur nicht (wie der Verfasser träumet) widerrufen, sondern vielmehr in dem besagten Spruchbriefe Kaisers Sigmunds ausdrücklich vorbehalten worden, da hierinne die Clausel vorkommt: doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben.

Wer waren aber diejenigen, welche damals ein Recht zu diesen Niederlanden forderten? Das in dem vorgehenden Hauptstücke §. 13 angezogene kaiserliche Rescript an Kuhrfürsten von Mainz von 1426 wegen Haltung eines Manngerichts macht selbe namhaft; nämlich den Kaiser, die vorigen bayerischen Fürsten und den Herzog Albrecht von Oesterreich. Der Kaiser hat zwar den Herzogen von Bayern diese Lande wiederum eingegeben, und sein Recht an sie gewendet, dadurch aber ist nicht auch die von dem Herzoge erlangte Gerechtsame für künftige Zeiten aufgehoben, sondern durch die obige Clausel um so offenbarer vorbehalten worden, als dieser Prätendent unter den obgenannten allein übrig bleibt, mithin diese Clausel wirksam macht.

§. 6.

§. 6.

Bey dem obgedachten Verfasser heißt es weiters: „War „nicht schon einmal die gedachte Forderung vom Hause Oester„reich ohne Wirkung, und fiel sie nicht schon damals den Her„zogen von Bayern zu? oder sollten nicht die jüngeren Rech„te den älteren derogiren, da die neueren Reichsgrundgesetze „für dieselbe sprechen (7). Sollten wohl weibliche Ansprüche „den Erbfolggerechtsamen der Blutsverwandten das Gleich„gewicht halten?„

Der Verfasser scheint hie auf jene Zeiten zu deuten, als im Jahre 1340 das Herzogthum Niederbayern durch den unbeerbten Tod des Herzog Heinrichs erlediget worden ist. Es haben dazumal neben dem Pfalzgrafen beym Rhein sich auch die Herzoge von Oesterreich Friedrich und Leopold, deren Mutter Elisabeth eine Schwester des letzten Herzogs von Niederbayern war, zum Besitz dieses Herzogthums gemeldet. Allein die Pfalzgrafen, ungeachtet selbe die ältere wittelsbächische Linie ausmachten, mußten so wie die Herzoge von Oesterreich leer abziehen, und Kaiser Ludwig zog dieses Herzogthum platterdingen für sich und seine Erben ein (8).

Bey der Eröffnung der niederbayerischen Lande aber, welche sich im Jahre 1426 ergab, hatte die Sache eine ganz andere Gestalt. Es wurden diese Lande für wirklich eröffnete Reichslehen erkläret, und mit solchen Herzog Albrecht und sein Haus belehnet, mithin das letztere mit einem solchen Rechtsgrunde

(7) Es ist in der That ein seltsamer Ausdruck, daß die jüngern Rechte den ältern derogiren sollen. Bey Gesetzen wird es Niemand in Abrede stellen, daß die jüngern den ältern derogiren, aber bey rechtlichen Ansprüchen und Forderungen ist gewiß noch keinem Rechtsgelehrten beygefallen, zu behaupten, daß ein Dritter in seinen ältern richtigen Ansprüchen durch neuere Handlungen und Verordnungen verkürzet werden könne.

(8) Wie wäre es, wenn man also raisonniren wollte: Auch die Pfalzgrafen beym Rhein sind dazumal mit ihrem Anspruche auf ganz Niederbayern abgewiesen worden; also haben Sie auch dermalen auf kein Stück dieser Lande einigen Anspruch.

versehen, welcher, da er nie widerrufen worden, dermalen, wo nichts rechtsbeständiges mehr im Wege steht, in Erfüllung zu gehen hat.

Der Herzog Albrecht von Oesterreich konnte zwar ebenfalls bey dieser letzteren Ereigniß seine Anverwandtschaft mit dem letzten Herzoge straubingischer Linie Johannes von mütterlicher Seite in Anregung bringen, indem seine Mutter eine Schwester des gedachten Herzogs Johann gewesen ist, sich auch mit diesem Beweggrunde durchzudringen um so mehr schmeicheln, als der Kaiser diese Lande als eröffnete Lehen einzuziehen so befugt als willens gewesen; und derowegen ist es auch geschehen, daß Kaiser Sigmund gar keinen Anstand genommen hatte, dem erwähnten Herzoge von Oesterreich und seinen Erben sogleich die wirkliche Belehnung zu ertheilen, und ihm sodann diese Lande zwar nicht, wie der Verfasser angeben will, als eine Folge der Ansprüche von weiblicher Seite, sondern als ein eröffnetes Reichslehen zu übergeben.

§. 7.

In den Zeitungen Gazette de la Haye 16 Mars num. 32, und Courier de Bas-Rhin supplement num. 20 wird ein Memoire eingeschaltet, mit der Aufschrift: Memoire tendant à demontrer que les prétentions d' l'Imperatrice Reine sur la Succession de Baviere ne sont pas fondées.

Einem jeden, der nur die geringste Känntniß der bayerischen Geschichte inne hat, müssen die darinne enthaltenen gröbsten Irrthümer sogleich in die Augen leuchten. Man höre nur einmal den Eingang dieses Memoire, welcher also lautet: " à la „ fin du 14me & au Commencement du 15me siecle la Maison „ de Baviere étoit encore devisée en deux branches, qui par„ tageoint entre - elles la souvraineté de la Baviere, sçavoir: „ cellei de Straubing & celle appellée Guillelmine. La premiére „ s'étant éteïnte 1356 tous les pays qu'elle possedoit séparement se sont reunis dans la branche Guillelmine, dont le der-

„ nier

„ nier rejeton mâle étoit l'Electeur, qui vient de mourir. En
„ 1426 l'Empereur Sigismond donna suivant l'expression de la
„ Cour de Vienne l'Investiture des terres entrées dans la bran-
„ che Guillelmine par l'extinction de celle de Straubing au Duc
„ d'Albert d'Autriche son Gendre pour avoir son effet à l'ex-
„ tinction totale de la Maison de Baviere „.

Wer hat dann jemals eine Theilung der baierischen Linien in die Straubingische und Wilhelminische geträumet? Man weis, daß die Nachkommen Ludovici Severi sich in das Rudolphinische oder Pfälzische, und das Ludwigische nachher sogenannte Wilhelminische Haus getheilet haben. Das Wilhelminische oder Bayerische Haus sönderte sich sodann in die Münchner = Ingolstädter = Landshut = und Straubingische Linien ab.

Mit wessen Tode solle dann An. 1356 die Straubingische Linie erloschen seyn? Die Herzoge Wilhelm und Albrecht, welche der Straubingischen Linie An. 1353 den Anfang gegeben haben, sind und zwar der erstere An. 1377, der letztere An. 1404 mit Tode abgegangen. Der Sohn des letzteren Herzog Johannes, welcher diese Linie beschloß, starb aber erst im Jahre 1424.

§. 8.

Von der dem Herzoge Albrecht von Oesterreich im Jahre 1426 ertheilten Belehnung wird in diesem Memoire folgendes gemeldet: " Cet acte très irregulier, s'il est vrai, qu'il existe
„ a demeuré jusqu'à présent enseveli dans les Archives de Vien-
„ ne. Aucun Cabinet d'Europe n'en a eû communication, aussi
„ aucun Publiciste n'en parle.

Der Ausdruck, s'il est vrai qu'il existe ist so vermessen — für die allerhöchste Person der Kaiserinn Königinn, unter Deren Namen das Patent bekannt gemacht, und in solchem der österreichische Anspruch auf diese Belehnung gegründet worden, so beleidigend — und auch der Ehre des Herrn Kuhrfürsten von Pfalz, welcher diesen Anspruch anerkannt hat, so zudrin-

gend, daß selber von Seite meiner und anderer wohldenkenden Patrioten alle Verabscheuung verdienet, ob aber auch die obgedachten allerhöchst- und höchsten Höfe dieses elende Schreibwerk nur mit Verachtung ansehen, oder aber eine wohl verdiente scharfe Ahndung vorzunehmen gedenken werden, steht zu erwarten.

Die Angabe, daß diese Urkunden bisher in den Archiven zu Wien vergraben gelegen, und davon keinem Hofe eine Mittheilung geschehen, ist eben so seltsam als unerheblich. Jedermann weis, daß noch sehr viele historische Wahrheiten und daraus entspringen mögende Ansprüche zurück seyn, welche nur durch die in den Archiven annoch verborgenen Urkunden verläßlich entdecket werden können. Erscheinen nicht bis diese Stunde fortan derley neue historische Entdeckungen? Wenn nun die Urkunde, worauf diese Entdeckung ruhet, bekannt gemacht wird, und in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden kann, verliert derowegen diese Entdeckung der Urkunde ihren Werth, und die daraus entspringende historische Nachrichten oder Ansprüche ihre Glaubwürdigkeit, weil selbe vorhin nicht bekannt, und gesetzt auch, von keinem einzigen Geschichtschreiber berühret worden?

Daß aber kein Publicist oder Geschichtschreiber davon Meldung mache, kann nur ein solcher angeben, dessen Känntniß historischer Werke äußerst beschränket ist; indem man nur die zween berühmtesten Geschichtslehrer Struv Corp. hist. germ. Period. IX §. 32 und Köhler Reichshistor. §. 351 (9) nachsehen darf, um sowohl von dieser Belehnung, als auch sogar von dem Umstande unterrichtet zu seyn, daß die Urkunden sich auf der kaiserl. königl Bibliotheck zu Wien befinden.

§. 9.

Der Zeitungsschreiber fährt also fort: " Il est irregulier en " ce qu'il donne l'investiture des biens de la branche de Strau-

(9) Es kann von dieser Geschichte auch der Adelzreiter ann. Boic. P. II. C. VII. n. 67. seq. nachgesehen werden.

„ bing prés de 80. ans après son extinction, & après que la „ branche Guillelmine en étoit deja investie „. Es ist dieses irrige Raisonnement eine Folge derjenigen falschen historischen Sätze, welche oben §. 7 widerleget worden sind. Die österreichische Belehnung ist zwey Jahre, nämlich An. 1426 nach dem An. 1424 erfolgten Tode des letzten Herzoges Straubingischer Linie für sich gegangen, und erst drey Jahre darauf, nämlich 1429 sind die bayerischen Herzoge wieder mit diesen Niederlanden belehnet worden.

Hierauf will der Zeitungsschreiber oder der Verfasser des Memoires diesen Belehnungsakt mittels verwegener Ausdrücke zwar als gültig hinstellen, verfällt aber dabey auf einen andern Einwurf in folgenden Worten: “ Dans ce cas là on opposera „ á l' Imperatrice Reine, que la succession des biens de la bran- „ che Palatine de Baviere n'est pas ouverte, puisque Madame „ l'Electrice Douairiere de Saxe, fille du feu Empereur de „ Charles VII & sour de l'Electeur, qui vient de mourir, sub- „ siste par Elle & dans ses enfans de la même maniere que la „ branche Albertine d' Autriche par l' Imperatrice Reine & ses „ enfans. Si cette Princesse est habile à recueillir cette succes- „ sion, Madame l' Electrice Douairiere de Saxe l' est également, „ & alors son titre doit prévaloir sur celui de l' Imperatrice „ Reine, puisque la Lignée de Baviere existe en Elle autant, „ que la Lignée Albertine d' Autriche dans l' Imperatrice Reine, „ & que Madame l'Electrice de Saxe dans tout état de cause „ devient l'héritiere nécessaire sur tout, dèsque l' Electeur Pa- „ latin reconnoit ces possessions pour des fiéfs feminins & qu'il „ n'y prétend pas par le droit de Masculinité „.

Allein wenn der Verfasser den österreichischen Belehnungs-Actum für legal ansehen will, so kann er auch die Folge davon nicht widersprechen; welche darinne besteht, daß, wenn der Kaiser die niederbayerischen Lande An. 1429 den bayerischen Herzogen nicht aus Gnaden zurückgegeben hätte, die Succeßion bey dem Herzoge Albrecht und seinem Hause verblieben seyn würde.

So richtig nun diese Folge ist, eben so richtig ist auch jene, daß die an die bayerischen Herzoge geschehene Zurückgabe nur auf deren Mannserben beschränket war, wie dieses alle vorgegangene und nachgefolgte bayerische Lehenbriefe von selbst ausweisen. Diese Mannserben sind also dermalen ausgegangen. Wie solle also die Succeßion auf die weiblichen Allodialerben fallen? da diese in der Belehnung niemal begriffen waren, am wenigsten aber auf die Frau Kuhrfürstinn von Sachsen, welche weder von der obgedachten straubingischen Linie abstammet, noch auch sonst einigen besondern Rechtsgrund für Sich hat. Betrachte man aber im Gegentheile das Recht des Durchlauchtigsten Erzhauses, so liegt eine wirkliche Belehnung und Uebertragung an dasselbe vor Augen, welche dermalen in Erfüllung kömmt.

Der weitere Einwurf, daß der Kaiserinn Königinn Majestät dermalen ebenfalls als ein weiblicher Erb succediren, ist eben so unbeteudend. Denn da in der Belehnungsurkunde für den Herzog Albrecht keine Beschränkung auf die Mannserben enthalten ist, sondern in dieser, so wie in der wirklichen Uebergabs- und Teydungsurkunde nur platterdingen das Wort Erben gebraucht wird, so müssen allerdings unten diesem Ausdrucke alle jene Erben verstanden werden, welche in dem Hause, welches belehnet worden, erbfähig sind. Es ist zwar sonst ein richtiger Satz, daß, wenn von einer Lehensfolge überhaupt die Rede ist, das Wort, Erben, nur männliche Erben in sich begreife: es erhält aber dieser Satz in jenem Falle eine Ausnahme, wenn von der Lehensfolge eines solchen Hauses die Frage ist, in welchem die Lehensfähigkeit der weiblichen Erben, wie bey dem Erzhause von Oesterreich, unstreitig festgestellet ist.

Und gesetzt, man wollte diese ganze Succeßion für eine Allodialverlassenschaft oder für ein weibliches Lehen (wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheint (10), ansehen, so würde eben-

(10) Daß der Herr Kuhrfürst von Pfalz seine Besitzungen für Weiberlehen erkenne,

ebenfalls nicht die Frau Kuhrfürstinn von Sachsen, sondern der Kaiserinn Königinn Majestät vermöge des älteren Regredientrechtes die Nachfolge gebühren, wie solches in dem siebenten Hauptstücke umständlicher ausgeführt werden wird.

§. 10.

Ferner schreibt der Verfasser des Memoire: " On opposera peutétre le mariage de l'Empereur Joseph avec la Princesse de Baviere, soeur de l'Electrice de Saxe, & une Conventione faite en raison de ce Mariage dont il n'ya pas eu d'enfans: mais alors il faudroit, que l'Electrice Douairiere de Saxe eut renoncé à ses droits, & que ce fut l'Empereur & non l'Imperatrice Reine, qui se presenta pour reclamer la succession, & il y a toute apparence, que si de pareilles conventions existoient, on n'eut pas manqué de les faire valoir au lieu de chercher à s'acrocher à une Investiture, qui ne peut avoir ni valeur ni effet, qu'autant qu'elle est appuyée par la force ".

Wenn diese Träume des Herrn Verfassers nicht mit den gehäßigsten und vermessensten Ausdrücken begleitet wären, so könnte man selbe platthin als Ausschweifungen eines in der Sache gar nicht erfahrnen Raisonneurs ansehen, da sie aber höchstens beleidigend sind, verdienen selbe eine öffentliche Verachtung.

§. 11.

Schlüßlichen führet der Verfasser die Worte des westphälischen Friedens an, worinne der Rückfall der fünften Kuhrwürde und der obern Pfalz an die kuhrpfälzische Linie festgestellet, anbey den Allodialerben ihre Actiones & beneficia vorbehalten werden, und macht daraus den Schluß, daß sich die Ansprüche der Frau Kuhrfürstin von Sachsen 1) auf die Landgraf-

und die Succeßion nicht als ein Mannserb anspreche, ist ein solcher Satz, der ehender ein Mitleiden für das Gehirn des Verfassers als eine Widerlegung verdienet.

grafschaft Leichtenberg, 2) auf einige Allodialdistrikte und Herrschaften, und 3) auf die Summa von 13 Millionen erstrecke.

Die Stelle des Fridenschlußes lautet also: Art. IV §. 9 Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis *ibidem* de jure competunt, reservata maneant. Da also hier lediglich von jenen Allodialansprüchen, welche sich auf die obere Pfalz (ibidem) beschränken, die Rede ist, so dörfte wohl der Herr Verfasser mit allem seinen guten Willen dem Kuhrhause Sachsen keinen Dienst erwiesen haben, daß er die sächsischen Allodialforderungen überhaupt nur auf diesen Artikel des Friedenschlußes gründe. Ich werde, um die Gegenstände nicht zu vermengen, von jenen sächsischen Forderungen, welche nach der Angabe des Verfassers auf den obgemeldten Artikel des westphälischen Friedens beruhen sollen, besonders wegen der 13 Millionen in dem fünften Hauptstücke nähere Auskünften ertheilen.

§. 12.

Unlängst erschien abermals eine Brochure im Drucke mit der Aufschrift: " Unbestand des in der kuhrbayerischen Erbfolgs„ sache abgenöthigten Vergleichs. Regensburg 1778 „.

Ein jeder rechtschaffener Mann wird diese Schrift als ein Muster der schwärzesten Verläumdungen und als ein solches Gewebe gehäßigster Einstreuungen ansehen, daß selbst in den vormaligen dunklen Zeiten dem ausschweifenden Religionshaße eine größere Unverschämtheit nicht möglich gewesen wäre.

Gleich im Eingange sagt der Verfasser: " Man habe von „ Seite des kaiserl. königl. Hofes durch die Patenten und Er„ klärungen auf dem Reichstage alle Höfe einzuschläfern gesucht, „ um desto freyer gegen Kuhrpfalz vorzuschreiten, und dieses „ Haus von seinen Patrimoniallanden zu verdringen. Ein sol„ cher durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthig„ ter Vergleich könne nie bestehen „.

Der

Der Vergleich zwischen dem kaiserl. königl. Hof und dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz ist den 3ten Jänner dieses Jahres unterzeichnet worden, und wie ich verläßlich unterrichtet worden bin, so ist schon eine Zeit vorher eine Behandlung zwischen beyden Höfen, um die beyderseitigen Ansprüche in Ansehung der künftigen bayerischen Succeßion auszugleichen, im Werke gewesen, auch selbe bereits bis zum endlichen Abschluß einer Convention gekommen. Der Vergleich also vom 3ten Jänner war keine Uebereilung; noch weniger aber durch die Gewalt der Waffen abgedrungen, da die kaiserl. königl. Truppen erst den 18ten Jänner mithin nach Verlauf des in dem Vergleich bedungenen vierzehntägigen Ratifications- und Auswechslungstermins in jene bayerischen Distrikte eingerücket sind, welche vermöge des Vergleichs dem Erzhause Oesterreich angefallen sind.

Und endlich hat sich der Herr Kuhrfürst bey dem Reiche oder sonst wegen einer Uebervortheilung oder Gewalt beschweret? Wie kommt denn also der Verfasser dazu, derley Beschwerden dem Herrn Kuhrfürsten auf die vermessenste Art gleichsam aufzudringen? Selbst in dem Munde wirklicher Reichsstände würde eine solche Sprache so seltsam als unbefugt klingen. Der Verfasser fährt weiter fort, verschiedene Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrags vorzutragen, und selbe mit verschiedenen politischen Betrachtungen zu durchweben. Ich werde alle seine Sätze in dem 9ten Hauptstücke, wo die Frage vorkömmt: ob Kuhrpfalz berechtiget gewesen, eine solche Convention zu schließen, auf das genaueste untersuchen, und eben so auch in dem 6ten Hauptstücke dasjenige widerlegen, was wegen des Anspruches auf Mindelheim angeführet worden; in dem gegenwärtigen Abschnitte aber nur noch jene Einwürfe, welche derselbe gegen den Bestand des österreichischen Anspruches selbst, vorträgt, beantworten.

§. 13.

Pag. 6 und 7 will der Verfasser behaupten, Bayern sey eine alte Kuhr gewesen, und die bayerischen Lande bey der neuern Uebertragung der Kuhrwürde eben so in ein Kuhrfürstenthum verwandelt worden, wie die Braunschweig-Lüneburgischen Lande. In dem Baadner Frieden Art. 15 §. fin. seyen diese Lande als ein Electoratus anerkannt worden. Bayern trage den kuhrfürstlichen Anschlag. Es hindere nicht, daß Bayern noch sein fürstliches Votum führe, indem auch Braunschweig seine vorigen Vota beybehalten hat. Woraus also der Verfasser den Schluß zieht, daß Bayern, wie andere Kuhrfürstenthümer unzertrennlich sey.

Ich vermeyne zwar den Gegensatz dieser Angebungen schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich erwiesen zu haben, wodurch also die Unkraft der gegenwärtigen Einwürfe sich von selbst an Tag leget. In den Urkunden, in welchen das Haus Braunschweig-Lüneburg die Kuhrwürde erhalten hat, werden diejenigen Fürstenthümer ausdrücklich benennet, welche zusammengenommen künftig das Kuhrfürstenthum ausmachen sollen. Hingegen aber findet man etwas dergleichen keineswegs in dem Lehenbriefe, in welchem das bayerische Haus mit der vormaligen pfälzischen Kuhrwürde belehnet worden; und es hat auch von dieser Zeit an Kuhrbayern sein herzoglich-bayerisches Votum in dem Fürstenrathe ohne einigen Widerspruch fortgeführet; wo hingegen gegen die von Braunschweig bisher noch nicht zu bewirken gewesene Ablegung der fürstlichen Stimmen vielfältige Protestationen der Reichsstände in den Reichsakten vorhanden sind.

Daß Bayern den Kuhrfürstenanschlag von der Zeit der erlangten Kuhrwürde getragen, hat eben so wenig auf die Lande eine Beziehung, als die Krone Böheim diesen Anschlag übernommen hat, ohne daß das Königreich Böheim der Reichsoberherrschaft unterworfen ist. Was aus dem Baadischen Frie-

Frieden angeführet wird, verdienet ohne dieß keine Bemerkung, vielmehr giebt der westphälische Friede die klare Auslegung und Bestimmung, da hierinne in dem ganzen Art. IV. nur von der Dignitate electorali, nicht aber von einem neuen Electoratu territoriali die Rede ist.

§. 14.

Gegen die vom Kaiser Sigmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung wird eingewendet, daß

1mo diese durch den Spruchbrief dieses Kaisers zernichtet worden.

2do Daß davon weder Kaiser Maximilian I bey dem Succeßionsstreit in die Verlassenschaft des Herzogs Georgii divitis von Bayern, noch Kaiser Joseph der I bey der Achtserklärung des Kuhrfürsten Max Emanuel davon Gebrauch gemacht habe.

3tio Daß der Kaiser Sigmund ohne der Agnaten und des Reichs Einwilligung niemals etwas habe vergeben können.

Was den ersten Einwurf betrifft, so hoffe ich, daß der Beantwortung desselben, welche oben §. 5 enthalten, zur Ueberzeugung nichts weiters beyzusetzen seyn dörfte.

Bey dem zweyten Einwurf ist zum voraus der allgemeine Rechtssatz in Erwegung zu ziehen, daß die höchst- und hohen Häuser auf keine Zeit eingeschränket seyn, wenn selbe mit ihren Ansprüchen hervorzutreten hätten, und daß also diese Gerechtsamen keiner Verjährung unterliegen, ausgenommen, wenn solche Handlungen hinzutreten, welche nothwendig die Renunciation auf den Anspruch voraus setzen. Wenn man nun diesen Rechtssatz auf die zwo von dem Verfasser angezogene Ereignisse anwendet, so erhält die Sache eine ganz andere Gestalt.

Als Herzog Georg von Bayern mit Tode abgieng, und dadurch die landshutische Linie erlosch, ist weder der vormalige straubingische Antheil erlediget worden, noch auch ist das ganze

bayerische Haus, welches in dem Spruchbriefe Kaiser Sigmunds von 1429 die niederbayerischen Lande ex nova gratia erhalten hat, in seinem Mannsstamme damals ausgestorben. Mit welchem Rechte also hätte der Kaiser Maximilian im Namen des Erzhauses auf die ehemalige straubingische Lande dazumal einen Anspruch machen, und sich der österreichischen Belehnung, welche nur beym Ausgange des ganzen ludwigischen oder wilhelminischen Hauses wirken konnte, gebrauchen sollen?

Bey der Achtserklärung des Kuhrfürsten Max Emanuel hätte zwar Kaiser Joseph der I alsogleich mit Einziehung dieser niederbayerischen Lande für sein Erzhaus hervorgehen können. Aber hat er derowegen auf seinen Anspruch renunciret? Er inkorporirte einige wenige Distrikte von Oberbayern an das Land ob der Ens wegen des von dem Kuhrfürsten dem Erzhause zugefügten Schadens; ohne jedoch daß selber dadurch seine übrigen Gerechtsamen vergeben hatte. Und zudem da dazumal ganz Bayern als ein eröffnetes Reichslehen in den Händen und Besitze des Kaisers war, so konnte derselbe immer von Zeit zu Zeit zuwarten, um mit weiteren österreichischen Ansprüchen nach Zeit und Umständen hervorzugehen.

Eben so unbeträchtlich ist auch die obgedachte dritte Einwendung. Daß die Einwilligung des Reichs in damaligen Zeiten zur Gültigkeit solcher kaiserlichen Anordnungen nicht erforderlich gewesen, ist schon oben hinlänglich erwiesen worden.

Aber das den Agnaten ex pacto & providentia majorum zustehende Recht! — Wenn man die in dem vorhergehenden Abschnitte erzählten Geschichte von Niederbayern überdenket, so ergiebt sich daraus, daß schon bey der An. 1340 erfolgten Erledigung dieser Lande das pfälzisch-Rudolphinische Haus von der Erbfolge oder Theilnehmung dieser Lande ausgeschlossen worden, mithin diese Distrikte als wirkliche — in dem Vertrage zu Pavia von 1329 nicht begriffene Neoacquisita des ludwigischen

schen bayerischen Hauses anzusehen seyn. Als sodann mit dem Tode des Herzogs Johann die niederbayerischen Lande der straubingischen Linie eröffnet würden, fiel es dem Rudolphinisch-pfälzischen Hause gar nicht bey, mit einem Anspruche auf selbe hervorzugehen. Nicht nur unter denjenigen Prätendenten, welche wegen ihrer Ansprüche bey dem von Kuhrmainz auf kaiserlichen Befehl zu berufenden Mannengerichte zu erscheinen hatten, findet man keine Meldung von den Pfalzgrafen, sondern in dem Spruchbriefe Kaiser Sigmunds selbst von 1429, worinne die Fälligkeit dieser Lande für rechtsbeständig, und die Zurückgabe derselben an die Herzoge von Bayern nur als eine neue und besondere Gnade erkennet wird, ist nicht die geringste Spur von einem Vorbehalt oder Anspruche der Pfalzgrafen zu erfinden; vielmehr ist unter den in diesem kaiserlichen Spruchbriefe angezogenen Zeugen Johannes Pfalzgraf beym Rhein selbst begriffen.

Viertes Hauptstück.

Was es mit dem königlich-böhmischen Lehen in der obern Pfalz für eine Beschaffenheit habe.

§. 1.

Es würde überflüßig seyn in die ältere Geschichte der Nordgauischen Distrikte, welche nachher die obere Pfalz genennet worden, hineinzugehen. So viel ist in der Geschichte unläugbar, daß Herzog und Pfalzgraf Otto illustris, und dessen Sohn Ludovicus severus diese Lande theils durch Pfandbriefe vom Könige Konrad dem IV, theils durch die Schankniß des unglücklichen Konradens erhalten, und als einen Theil der bayerischen Lande besessen haben. In dem Vertrage zu Pavia von 1329 sind selbe dem pfälzischen oder Rudolphinischen Hause übergeben, jedoch keineswegs der Pfalzgrafschaft am Rhein einverleibet, sondern fortan als solche Distrikte betrachtet worden,

 welche

welche zum Herzogthum Bayern gehören, wie in dem folgenden Hauptstücke weitläuftiger erwiesen werden wird.

§. 2.

Wann, und auf was Art, und durch welche Ereigniß einige Bezirke dieser oberpfälzischen Lande die Eigenschaft königl. böhmischer Lehen angenommen haben, ist in der Geschichte ebenfalls bekannt. Es hat nämlich Kaiser Karl IV, um sich einen freyen und sicheren Zug von Böhmen nach Deutschland zu verschaffen, diese Güter gegen einen Kaufschilling von 32 Tausend Mark Silbers baaren Geldes an sich gekauft, und hierüber auch die gewöhnlichen kuhrfürstlichen Willbriefe ausfertigen lassen (1). Im Jahre 1355 geschah die wirkliche und bekannte Inkorporation aller dieser Bezirke an die Krone Böheim, und zwar, wie die Urkunde ausweiset, nicht nur mit Einwilligung aller pfälzischen und bayerischen Agnaten, sondern auch mit Beystimmung aller Kuhr- und Fürsten. Es wurde in dieser feyerlichen mit einer goldenen Bulle versehenen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die obgedachten von Kuhrpfalz erkauften Ortschaften und Bezirke zu ewigen Zeiten bey der Krone Böheim verbleiben und darauf steif gehalten werden solle.

§. 3.

Die inkorporirten Orte und Bezirke sind laut der gemeldten Inkorporations-Urkunde (2) folgende: Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Holenstein, Hildpolstein, Lichenecke, Turrendorf, Frankenberg, Auerbach, Hersbrucke, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pechnitz, Husecke, Werdenstein, Hirschau, Neustadt, Stornstein, Lichtenstein, Bletzenstein, Reichenstein, Reichenecke, Stralenfels, Spieß, Ruprechtstein, Bernau.

Als

(1) *Balbinus* Epit. rer. Bohem. lib. III. C. 21, wo alle hieher gehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym *du Mont* Corp. diplom. T. I. P. II. p. 289.

(2) In des Lunigs Cod. Germ. dipl. T. I. p. 1135.

Als aber nachher Kaiser Karl der IV die Mark Brandenburg vom Herzoge von Bayern erkaufte, wurden einige der obgedachten Ortschaften, als Lauff, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau ꝛc. den bayerischen Herzogen für einen Theil der Kaufsumma verpfändet, jedoch sich von der Krone Böheim das ewige Wiedereinlösungsrecht vorbehalten (3).

§. 4.

Unter der verwirrten und unglücklichen Regierung Kaisers Wenzel gelung es aber den Waffen des Kuhrfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts, welcher als Gegenkaiser wider den obgemeldten Kaiser Wenzel erwählet worden, den größten Theil der obgedachten vom Kaiser Karl dem IV erkauften Ortschaften wiederum an sich und sein Haus zu bringen (4). Der Nachfolger Wenzels, nämlich Kaiser Sigmund wurde durch Kriege, besonders durch die hußitischen Unruhen in Böhmen nicht nur verhindert auf Eroberung der, der Krone Böhmen entrissenen Landen zu gedenken, sondern er sah sich vielmehr veranlasset, auch die vom Kaiser Karl erkaufte Kuhr und Marckt Brandenburg um einen geringen Kaufschilling von 400000 hungarischen fl. und zwar sogar ohne der erforderlichen Einwilligung der böhmischen Stände an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu veräußern. In den kurzen Regierungsjahren Albrechts von Oesterreich und Ludovici posthumi konnte ebenfalls nicht Rath geschafft werden; bis endlich der nachgefolgte König Georg von Podiebrad, da er auf allen Seiten mit Kriegen beschäftiget war, sich gezwungen sah (5), um wenigstens sich auf der Seite gegen die Pfalzgrafen sicher zu stellen, mit diesen im Jahre 1465 einen Ver-

(3) Also schreibet *Andreas Ratisb.* Chron. Bav. ad A. 1373. p. 38.

(4) Wie der vorgemeldte *Andreas Ratisbon.* l. c. und *Tolner* hist. palat. p. 56. bezeugen.

(5) Die betrübten Umstände dermaliger Zeiten beschreibt *Balbinus* Epit. rer. Bohem. L. V. C. 7.

Vertrag einzugehen. In diesem Vertrage (6) nun wird bedungen, daß erstens die bisher von Kuhrpfalz pfandweise und auf die Wiederlösung innengehabten Distrikte in dieser Qualität fortan bey diesem Kuhrhause verbleiben; zweytens aber diejenigen Güter, welche die Pfalzgrafen in den obgedachten Troublen erhalten haben (welche eben die in Frage stehende böhmische Lehen sind) in Zukunft lehensweise besitzen, und die Belehnung vom Fall zu Fall nehmen sollen.

§. 5.

Von dieser Zeit an also blieb es eine entschiedene Sache, daß die Pfalzgrafen beym Rhein diese Distrikte als königl. böhmische Mannslehen förmlich anerkannten, bey jedem Erledigungsfalle die Belehnung empfiengen, und wie die Lehensbriefe lauten, den Eid der Treue dahin ablegten "den Königen und „der Kron Böheim getreu und gewärtig zu seyn, ihren Schaden „zu warnen und Fromen zu fördern, und alles das zu thun, das „ein Lehensfürst und Mann einem König zu Böhmen als einem „Lehenherren zu thun schuldig und pflichtig ist (7)„.

Nachdem sich aber Pfalzgraf Friedrich der V beygehen lassen, den rebellischen böhmischen Ständen Gehör zu geben, und die Krone gegen den rechtmäßigen Nachfolger Kaiser Ferdinand den II an sich zu reißen, mithin gegen die obgedachten Lehenspflichten offenbar zu handeln, so mußte nothwendig dieses Unternehmen die in den Lehensgesetzen festgestellte rechtliche Folge nach sich ziehen, daß nämlich durch eine solche offenbare Felonie diese Lehen dem Domino directo eröffnet anheimfielen, so wie auch die Disposition der goldenen Bulle Cap. 24 wegen der Acht derjenigen, welche die Kuhrfürsten des heil. röm. Reichs mishandeln würden, hier einzutreten hatte.

§. 6.

(6) Es ist solcher bey Lunig P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 994. und *du Mont,* Corps diplom. T. III. P. I. p. 330.

(7) Der Lehenbrief vom König Matthias für den Pfalzgrafen Otto von 1479, der Lehenrevers, welchen Pfalzgraf Ludwig dem König Wladisla A. 1509 ausstellte, und der Lehenbrief Kaiser Ferdinands des I von 1559 sind in des Lunigs Corp. Jur. feud. T. II. p. 42. seqq.

§. 6.

Friedrich von Pfalz also verlor nicht nur die königl. böhmischen Lehen, sondern er wurde auch in Ansehung aller seiner Reichswürden, Landen und Güter in die Reichsacht und deren verlustigt erkläret. Beyde diese Ereignisse sind aber von einander sowohl ihrer Natur als Folge nach wohl zu unterscheiden. Die Reichsacht hieng von der oberstrichterlichen Gewalt des deutschen Reichs ab; die Einziehung der böhmischen Lehen aber war bloß eine Wirkung der Landesgesetze, und Befugnisse eines Königs von Böhmen. So wenig als die ursprünglichen Belehnungen über diese beyde Gattungen von Lehen etwas gemeinschaftliches hatten, eben so wenig hatte auch die Einziehung der böhmischen Lehen, auf jene der Reichslehen einen nothwendigen Einfluß oder untrennbare Wirkung.

Als daher Kaiser Ferdinand der II nach erfolgter Reichsachtserklärung den Herzog Maximilian von Bayern mit der den Pfalzgrafen vorhin zugestandenen Kuhrwürde A. 1623 belehnte, und sodann mit demselben den 22ten Hornung 1628 den Kauftraktat (8) schloß, vermöge dessen dem Kuhrfürsten Maximilian das Herzogthum der obern Pfalz verkauft und übergeben wurde, so erhielt doch dieser neue Kuhrfürst durch diesen Verkauf nur dasjenige, was dem Kaiser Ferdinand als eine Folge der Reichsacht eröffnet worden, nicht aber auch die darinne befindlichen böhmischen Lehen, welche derselbe als König von Böhmen in Folge der offenbaren Felonie annoch eingezogen behielt.

§. 7.

Alles dieses erhellet erstens aus dem vorgedachten Kaufbriefe von 1628, worinne die ganze Handlung und Uebertragung auf den Kuhrfürsten Maximilian ausdrücklich nur auf dasjenige beschränket wird, "was (wie die Urkunde lautet)

h „von

(8) Der Traktat bey Lunig Reichs-Archiv P. spec. Abth. IV. Abs. I. p. 695. und *du Mont* Corp. diplom. T. V. P. II. p. 538.

„von Kaiser und Reich zu Lehen rühret und gehet, und zu „Mann= und Fahnenlehen zu empfangen und zu erkennen ist„.

Zweytens aber liegt der deutlichste Beweis davon darinne vor Augen, daß erst drey Jahre darauf der Kuhrfürst von Bayern um die Belehnung mit den böhmischen Lehen in der obern Pfalz eigends darum (wie die Urkunde lautet) *supplicando* eingekommen ist, und selbe auch erhalten, mithin diese niemals einen Gegenstand weder der Reichsacht, noch auch des Kaufkontrakts von 1628 ausgemacht haben (9). Wobey auch noch der merkwürdige Unterschied in Betrachtung zu ziehen ist, daß die obere Pfalz als ein Reichslehen in dem erstgemeldten Kauftraktat der ganzen bayerischen Wilhelminischen Linie ausdrücklich verliehen wird, hingegen aber die böhmischen Lehen nur allein dem Kuhrfürsten Maximilian und seinen Lehenserben überlassen worden sind.

§. 8.

Der westphälische Friede hat zwar Art. IV wegen der obern Pfalz bestimmet, daß dieses Herzogthum, wenn der Mannsstamm der Wilhelminischen Linie abgehen würde, an das Kuhrhaus Pfalz wiederum zurückfallen solle. Allein so wenig als die Reichsacht auch auf die bömischen Lehen eine Wirkung haben konnte, eben so wenig hatten und konnten auch die Paciscenten dieses Friedensschlußes jemals im Sinne führen, die Krone Böhmen in ihren Rechten und dominio directo zu beeinträchtigen, mithin den Rückfall und die zu Bekräftigung desselben eingestandene Investituram simultaneam auch auf diese böhmische Lehen auszudehnen.

Es ist überhaupt ein richtiger Satz, daß dieser ganze Friedensschluß auf diese Krone keine allgemeine Verbindlichkeit nach sich ziehe, ausgenommen nur in jenen Fällen, wo selbe eigends dazu eingewilliget hat.

Gleich=

(9) Diese Belehnungs=Urkunde vom 25 März 1631 befindet sich beym Lunig P. spec. Conc. II. fort. I. p. 966.

Gleichwie nun z. B. wegen künftiger Administrirung der Justiz eine besondere Clausel in Ansehung dieser Krone Art. IV. §. 55 eingerücket worden, weil ansonst die allgemeinen — die übrigen Stände des Reichs verbindende Verordnungen auf die Krone Böhmen nicht gewirket haben würden, also würde auch eine gleiche Specialverfügung oder Uebereinkunft mit besagter Krone nothwendig gewesen seyn, wenn bey dem — Art. IV. §. 9 für das pfälzische Haus bedungenen Rückfall der obern Pfalz auch eine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen, daß selbe ihre Lehen ebenfalls künftig an dieses Haus überlassen sollte, hätte festgestellet werden wollen.

§. 9.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird durch eine Ereigniß neuerer Zeiten auf das vollkommenste bestätiget. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kuhrfürst in Bayern in die Reichsacht erkläret worden, ist zwar die fünfte Kuhrwürde mit dem Erztruchsessenamte, und die obere Pfalz zufolge der Vorschrift des westphälischen Friedens an das Kuhrhaus Pfalz zurückgefallen; es hat sich aber dieser Rückfall nicht auch zugleich auf die böhmischen Lehen erstrecket.

Kuhrpfalz versuchte zwar diesen Rückfall auch auf die besagten Lehen auszudehnen, und daher selbe ex debito justitiæ zu fordern; allein seine Beweise und Angaben wurden einstimmig in der niedergesetzten Conferenz, welche die Gestalt eines judicii parium hatte, verworfen; worauf dann auch Kuhrpfalz keinen Anstand nahm, besagte Lehen nur allein ex nova gratia anzusuchen, in welchem Wege auch die Belehnung von dem königl. böhmischen Lehenhofe nicht versagt worden ist.

§. 10.

Alles dieses kann nicht deutlicher als durch den kurz vor dieser damaligen Belehnung des Kuhrfürsten von Pfalz zwischen Kaiser Joseph dem I. und dem Kuhrfürsten von Pfalz Johann

Wilhelm den 15ten August 1708 geschlossenen Receß bewiesen werden (10).

Erstens wird darinne angezeigt, daß bey dem Ansuchen des Kuhrfürsten von Pfalz verschiedene Bedenken vorgefallen, und zwar meistens von darumen, " weil Ihre Churfürstliche „ Durchlaucht sothane Belehnung ex debito justitiæ begehret, „ und solche auch aus dieser Verständniß zu behaupten vermey= „ net; dann daß Selbe zugleich das Schloß Rottenberg und Har= „ tenstein cum pertinentiis, so aber Ihro K. K. Majestät „ der Stadt Nürnberg allbereit verlehnet hat, durch ihre be= „ vollmächtigte Gesandten begehren und verlangen lassen „.

Zweytens wird in diesem Receß der Ausspruch des Judicii parium in folgenden Worten angezeiget: " Es haben aber al= „ lerhöchst besagte Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät umb obi= „ ge Bedenken zu heben, und Sr. Durchlaucht zu beweisen, „ daß die in der oberen Pfalz gelegene, und zur Cron Böheim „ rührende Lehen ob commissam feloniam obgedacht gewesten „ Churfürstens zu Bayern Ihro Kaiserl. Majestät als König „ zu Böheimb lediglich, und zur freyen allergnädigsten Dispo- „ sition heimbgefallen, eine Conferenz, oder viel mehrers ein „ Judicium parium curiæ, welche die qualitates erdeuter Böh= „ mischen Lehen untersuchen möchten, allergnädigst angeordnet, „ worbey sich dann auch per vota unanimia befunden, daß öf= „ ters besagte Lehen Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät ganz „ lediglich und zwar ex duplici capite heimgefallen.

" 1) Propter deficientem lineam tam à primo acquirente „ quam a reliquis Electoribus Palatinis, qui investiti fuerunt, „ descendentem, von welcher der jezige Kuhrfürst zu Pfalz „ nicht abstammet (11), und dann

" 2)

(10) Dieser Receß ist meines Wissens noch nicht im Drucke erschienen; ich besitze eine Abschrift davon, auf deren Verläßlichkeit sich der Leser verlassen kann.

(11) Wenn dazumal die bayerische Restitution nicht erfolget, sondern Kuhrpfalz in dem Besitze der obern Pfalz und der böhmischen Lehen verblieben wäre, so

" 2) Propter dictam feloniam ab ultimo investito Electo-
„ re Bavariæ commissam, diesen Befund nun als Ihre Kaiserl.
„ und Königl. Majestät Sr. Durchlaucht durch dero gevollmäch-
„ tigte Gesandte titl. erinneren, und dabey dannoch frey stellen
„ lassen, entweder mit einem besseren Beweis aufzukommen;
„ oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen „.

Drittens geschah also das Ansuchen um die Belehnung ex nova gratia, und die Zusage derselben folgender Gestalt: " So haben zwar berührte Gesandten statt ihres gnädigsten „ Principalens Churfürstl. Durchlaucht schriftlichen verschiede- „ ne monita, mit welchen Selbe ein besseres Recht zu behau- „ pten gemeinet, vorgebracht, jedannoch aber in conclusione „ sich Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät angebohrnen Clemenz „ unterworfen, und um die Belehnung ex gratia für sich gehen „ zu lassen, allerunterthänigst gebetten; darauf dann, und „ weilen die eingebrachte motiva absque ulla probatione waren, „ und sonsten nur allzuklar ausfindig gemacht worden ist, daß „ Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu sothanen Lehen ex debito „ justitiæ keineswegs berechtiget seyn, der Graf v. Wieser auch „ concludendo selbsten umb die Belehnung, wie gedacht, ex „ gratia angehalten; So haben mehr Allerhöchstgedacht Ihre „ Kaiserl. und Königl. Majestät Ihro Churfürstliche Durch- „ laucht erdeuthe, und ob feloniam abermahlen Dero Cron Bö- „ heimb lediglich heimgefallene Lehen, tanquam feuda nova aus „ Königl. Gnaden und Clemenz, auch in Ansehung deren vor- „ trefflichen hoch und wohl ersprießlichen Diensten, so Derosel- „ ben, und der Cron Böheim mehr hochermelt Sr. Durchlaucht „ ruhmwürdig erwiesen, hinführo auch noch thuen würden, „ könnten, sollten und möchten, auf dero eigene Person und „ Männliche Descendenz, nach Inhalt eines ordentlich aufge- „ richteten Lehenbriefs, und zwar folgende Stücke, Schlösser,

 Städte

würde eine gleiche Lehensfälligkeit sich schon 1716 ergeben haben, als nämlich der damalige Kuhrfürst ohne männliche Descendenz verstorben, und die Kuhr auf die heutige Sulzbachische Linie gefallen ist.

„ Städte und Märkte, nämlich Tenersberg, Hohenfels, Dürn-
„ dorf, Hohlenberg, Strahlenberg, Auerbach, Eschenbach,
„ Bernau, Heimburg, Freyenstadt, Holmstein und Wolfstein
„ mit sambt ihren Ein- und Zugehörungen, wie auch Schutz-
„ und Schirmsgerechtigkeit über das Closter Weissennohe, an-
„ und für sich selbst, nebst denen zu des Closters aigenen Wirt-
„ schaft gehörigen Bedienten und Haus-Gesind, auch vor jetzo
„ innenhabenden Gebäuden, und Grundstücken, ingleichen der
„ Prälaten Steuer, jedoch mit ausdrücklicher Reservation al-
„ ler über die Clösterliche Unterthanen der Stadt Nürnberg
„ competirenden Obrigkeit verlehnet „.

Viertens wird darinnen in Ansehung der obgedachten von dem Pfälzischen Hause besitzenden Pfandschaften versehen: " da hätten zwar Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät Sich
„ ihres Rechts bedienen, und solche hinwiederumb an- und für
„ sich bringen können, nichts destoweniger und weilen die un-
„ verbrüchliche treue Dienste Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
„ Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät je länger je mehres zu
„ Dero mildesten Gemüthe gehen; So haben dieselbe Sr. Chur-
„ fürstlichen Durchlaucht sothane Pfandschaften, so viel Diesel-
„ be davon inne haben, jedoch cum jure perpetuæ reluitionis
„ gelassen, und zwar noch mit dieser gnädigsten, und für Ihre
„ Churfürstliche Durchlaucht favorablen Condition, daß die Re-
„ luition allererst nach Abgang Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero
„ Männlichen leiblichen Descendenz geschehen solle, herentge-
„ gen wird indessen die Untersuchung wegen der Dependentien
„ geschehen können; Und daferne dessentwegen keine Vereinba-
„ rung getroffen werden könnte; so haben Ihro Kaiserl. und
„ Königl. Majestät des Entscheids halber nach beschehener Un-
„ tersuchung in Kur Maynz und Würzburg, welche diesen
„ Stritt in Jahr und Tag, nach den jetzo erwartenden Uni-
„ versal-Frieden endigen möchten, allergnädig compromitti-
„ ret, sollten auch unter diesen Pfandschaften einige gefunden
„ wer-

„ werden, welche von ein= oder andern Innhaber besessen wor=
„ den, solche Possessores werden bey allen und jeden mit den
„ vormahligen Pfalzgrafen, und Churfürsten in Bayern, auch
„ sonst aufgerichten Pactis und Verträgen, in so weit Dieselbe
„ denen Juribus Coronæ Bohemicæ nicht zuwider lauffen, zu
„ lassen seyn „.

Fünftens “ was die in der obern Pfalz gelegene und mit
„ dem pfälzischen Territorio vermischte böhmische Lehen belan=
„ get, als über welche eine geraume Zeit her von den Possesso-
„ ribus der obern Pfalz, eine vermeyntliche Landesobrigkeit
„ prætendiret werden wollen, seynd und bleiben zwar Dieselben
„ immediate und ganz undisputirlich wie vorhero von der Kron
„ Böheim dependent, und werden entweder bey Ihro Kaiserl.
„ Majestät als König zu Böheim, oder bey Dero deutschen Le=
„ hensschranen zu Prag die Lehen zu empfangen, und Ihro
„ Majestät solche in casum caducitatis mit andern Lehensleuten
„ wie vormals nach Belieben in qualitate feudi zu versehen haben,
„ anbey sich aber Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät aus beson=
„ deren Kaiserl. und Königl. Gnaden dahin erklären, daß Ihro
„ Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz das Possessorium in judicando,
„ das Petitorium aber der Kron Böheim gebühren solle, also zwar,
„ daferne zwischen solchen Vasallen unter einander quoad Pos-
„ sessorium Strittigkeiten entstünden, Ihre Churfürstl. Durchl.
„ das Jus primæ instantiæ, jedoch salva appellatione an Höchst=
„ gedacht Ihro Majestät oder zu Dero Königl. Obergericht bey
„ der Appellation zu Prag, wann das Quantum litis sich auf
„ 300 ℔ Groschen böhmisch, das ist 600 ℔ mel. à 1. fl. 10. kr.
„ das ℔ gerechnet, und also in einer Summa auf 700 reinisch
„ belaufete, zu stehen und zu kommen werde; Sollte aber ein
„ Stritt zwischen Ihro Churfürstliche Durchlaucht selbsten
„ und derley Vasallen erwachsen, ein solcher wird entweder bey
„ der Königl. Böhmischen Hof= Canzley, oder aber bey gemel=
„ ten Königl. Ober=Gericht zu Prag zu erörthern seyn „.

“ So

„ So werden auch Ihro kuhrfürstl. Durchlaucht respectu „ dieser böhmischen Vasallen das Jus collectandi haben, jedoch „ dieselbe leidentlich dem alten Herkommen nach tractiren, und „ ultra proportionem nicht prægraviren.

„ In übrigen haben sich mehr allerhöchst gedacht Ihre „ kaiserl. und königl. Majestät die Untersuchung der zu dato „ verschwiegenen Lehen zu thuen, per Expressum vorbehalten, „ darzu dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht alle zulängliche Be- „ förderung Dero Seits beytragen sollen, wie dann auch wegen „ Waldsassen die Untersuchung reservato tamen possessorio re- „ spectu Ihro Churfürstl. Durchl. & jure cujusvis partis ac su- „ pradicto arbitrio vorzunehmen anbefohlen worden „.

§. 11.

Da nun aus den bisher angezogenen Geschichten, Friedensschlüssen und Verträgen offenbar am Tage liegt, daß

1mo Die königl. böhmischen Lehen mit der reichslehenbaren obern Pfalz zwar in einem geographischen nicht aber politischen und legalen Zusammenhange stehen;

2do Daß bey der Achtserklärung des Kuhrfürsten von Pfalz in dem dreyßigjährigen Kriege diese Lehen dem Kuhrhause Bayern ex nova gratia überlassen worden seyn.

3tio Daß der westphälische Friede nur über das, was in dem Umfange der obern Pfalz Reichslehen ist, disponiret habe, und daher auch die dem Kuhrhause Pfalz eingestandene simultanea investitura sich nur auf die Reichslehen ausdehnen konnte, daher auch dem kuhrpfälzischen Hause von dem böhmischen Lehenhofe niemal eine solche investitura simultanea auf diese böhmischen Lehen eingestanden worden.

4to Daß auch bey dem nach der Achtserklärung des Kuhrfürsten von Bayern sich ergebenen Rückfalle der obern Pfalz an das pfälzische Kuhrhaus die böhmischen Lehen nicht darunter begriffen, sondern in contradictorio behauptet worden,

daß

daß die Disposition des westphälischen Friedens auf diese Lehen nicht zu verstehen sey.

5to Daß daher An. 1708 der Kuhrfürst von Pfalz diese Lehen ex nova gratia angesuchet, und von dem königl. böhmischen Lehenhofe nur allein für sich und seine männliche Descendenz und zwar nicht alle diese Lehen, welche vormals Pfalz und Bayern besessen, erlanget habe.

So kann allerdings kein Zweifel übrig seyn, daß diese Lehen in den gegenwärtigen Zeiten eben so wie A. 1708 der Krone Böheim anheim gefallen seyn, und Se. dermalige Kuhrfürstl. Durchl. mit vollem Rechte die Heimfälligkeit anerkennen, und ihr Ansuchen wegen künftiger Belehnung lediglich auf eine neue Lehensgnade (ex nova gratia) begründen.

Fünftes Hauptstück.

Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltenen Säze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13 Millionen und der Grafschaft Kham.

§. 1.

Es ist eine Brochure im Drucke erschienen mit der Aufschrift: Erklärung des vierten Artikels des westphälischen Friedensschlußes, „so weit er die Erlöschung des kuhrbayerischen Mannsstammens angehet.„ Nachdem hierinne die Theilungsgeschichte der beyden Häuser Bayern und Pfalz vorausgesetzet, und dann der obgedachte Artikel des westphälischen Friedens zergliedert worden, stellet der Verfasser folgende Säze hin.

1mo Daß die böhmischen Lehen einen ursprünglichen Theil und Zugehörung der obern Pfalz ausmachen.

2do. Die obere Pfalz habe ganz in ihrem vollen Umfange, so wie selbe Kaiser Ferdinand der II an Bayern übertragen, und der geächtete Friedrich der V von Pfalz solche besessen hat, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes an die Rudolphinische Linie zu kommen, folglich auch diese Lehen an leztere zurückzufallen.

3tio. Die Verwirkung derenselben sey durch die in dem westphälischen Frieden festgestellte Amnestie aufgehoben, mithin die Folgen der Felonie vernichtet worden.

§. 2.

Die in dem vorgehenden Hauptstücke erläuterte Geschichte dieser böhmischen Lehen sollte zwar schon hinlänglich zu erkennen geben, daß besagte Lehen eben so wenig eine Zugehörde oder partem integrantem der obern Pfalz ausgemacht, als die obere Pfalz jemals als ein Theil der Pfalzgrafschaft am Rhein betrachtet worden. Und dieses weder vor dem böhmischen Ankaufe noch auch nachher als diese Güter dem Hause Pfalz als böhmische Lehen überlassen worden sind.

Nicht vor dem böhmischen Ankaufe: denn es ist bekannt, daß diese in dem alten Nordgau gelegene Güter zu dem Herzogthum Oberbayern gerechnet, und erst in dem Vertrage zu Pavia von 1329 der pfälzischen Linie überlassen worden seyn, woher sodann die Benennung obere Pfalz entstanden ist (1). Dadurch aber ist nichts weniger als eine Einverleibung dieser Lande in das Kuhrfürstenthum und die Pfalzgrafschaft am Rhein bewirket worden; daß vielmehr diese oberpfälzische Lande von den Kuhrlanden nicht nur städs abgesöndert geblieben, sondern auch größtentheils sowohl in den älteren als neueren Theilungen der Pfalzgrafen denen nachgebohrnen Söhnen und deren Nach-

(1) Das kuhrpfälzische Manifest von 1639 sagt ausdrücklich: " daß diese Stücke " allezeit ein pars integrans Bavariæ gewesen A. 1329 durch den pavischen Ver- " trag an die Pfalzgrafen erwachsen, und hernach die Oberpfalz genannt wor- " den ". Siehe *Tolner*. hist. palat. C. 2. p. 41.

Nachkommen überlassen worden; welches aber, wenn sie einen Theil der Kuhrlande ausgemachet hätten, vermöge der in der goldenen Bulle C. 20 und 25 festgestellten Untrennbarkeit der Kuhrlande nie hätte geschehen können. Es waren daher jene Güter, Schlösser, Märkte ꝛc., welche Kaiser Karl der IV Anno 1353 an sich und die Krone Böhmen erkaufet hat, zwar unter jenen Distrikten begriffen, welche die obere Pfalz genennet wurden, niemals aber derselben gleich als einem geschlossenen Territorio (wie sie nachhin An. 1355 der Krone Böhmen inkorporiret worden) noch weniger aber dem Kuhrfürstenthume einverleibet gewesen.

§. 3.

Von den Zeiten, als die Krone Böheim im wirklichen und reelen Besitze dieser Güter war, kann ohnedieß keine Frage seyn. Als aber, wie in dem vorhergehenden Hauptstücke dargethan worden, die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen diese Güter wiederum an sich gebracht hatten, ist ebenfalls nicht die geringste Spur anzutreffen, daß selbe dem Herzogthume Oberpfalz ordentlich wären inkorporiret, oder als ein Pars integrans desselben betrachtet worden; vielmehr erhellet das gerade Gegentheil aus folgenden Umständen. Nicht nur in der feyerlichen Constitution des Kuhrfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts des II., worinne alle pfälzischen Besitzungen sowohl in der Pfalzgrafschaft als auch in Bayern (worunter die sogenannte obere Pfalz verstanden wird) dem ältesten Sohne überlassen, und sogar auch die dazu gehörigen Aemter benennet werden, wird von diesen von der Krone Böheim vormals erkauften Distrikten keine Meldung gemacht, sondern es werden selbe auch in dem darauf Anno 1410 (2) errichteten neuen Familienvertrage ausdrücklich dem nachgebohrnen Pfalzgrafen Johann eingegeben. Nach dessen Tode fielen diese Güter auf seinen Sohn Pfalzgraf Christoph,

(2) Beyde diese Urkunden beym *Tolner*. Cod. dipl. Palat. n. 185. und n. 205. p. 134. und 154.

und da dieser ohne Erben verstarb, auf des vorgedachten Pfalzgrafen Johannes Bruder Pfalzgraf Otten von Monsbach, und dann ferner auf dessen Sohn Otto den jüngern.

Eben dieser Otto aber war es, welcher mit dem böhmischen Könige Georg von Bodiebrad den obgedachten Vertrag von 1465 errichtete, und dann diese Güter als königl. böhmische Lehen für sich und seine Lehenserben empfieng.

§. 4.

Es solle (wie der zweyte Einwurf lautet) nach Vorschrift des westphälischen Friedens die Oberpfalz ganz, wie sie Kaiser Ferdinand der II an Bayern übertragen, bey Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes an die Rudolphinische Linie zurückfallen. Was für eine Uebertragung der obern Pfalz konnten wohl die Paciscenten des westphälischen Friedensschlußes zum Augenmerk haben, als nur allein jene, welche durch den vom Kaiser Ferdinand dem II mit dem Kuhrfürsten von Bayern An. 1628 geschlossenen Kaufstractat vollzogen worden, und durch welche (wie die Worte des besagten Vertrages lauten) "das „Ihro Kaiserl. Majestät anheimgefallene und zustehende Fürstenthum der obern Pfalz in Bayern mit dessen landesfürstlichen Hoheit, Präeminenz, auch allen anderen Jurisdictionen und Regalien an Land und Leuten - - als ein von Ihro „Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich herrührendes Lehen „verkauft, und übergeben worden - - und welches der Churfürst „von Bayern von Uns und unseren Nachkommen an Reich „zum Mann- und Fahnenlehen zu erkennen und zu empfangen schuldig ist„.

Zudem so ist schon oben erinnert worden, daß die Verordnungen des westphälischen Friedens für sich keine Wirkung auf das Königreich Böhmen haben, indem die souveraine Krone Böhmen unter den Mitcompaciscenten dieses Friedensschlußes nicht gezählet werden kann. Wie sollte also dasjenige, was wegen

gen des reichslehenbaren Herzogthumes Oberpfalz angeordnet worden, auf diejenigen Güter und Distrikte eine Beziehung und Verbindlichkeit haben, welche ein Eigenthum dieser Krone sind?

§. 5.

Aber durch die in dem westphälischen Frieden eingestandene allgemeine Amnestie solle auch die Verwirkung dieser Lehen aufgehoben worden seyn? Allein so gewiß es ist, daß die Krone Böheim ihre Lehen dem Pfalzgrafen Friedrich wegen der begangenen Felonie, wenn auch sonst keine Reichsacht, und die Fälligkeit seiner Reichslehen erfolget wäre, hätte einziehen, und einem andern Hause übergeben können, eben so gewiß ist es auch, daß der in dem westphäl. Frieden geschehene Nachlaß nur allein auf die Reichsacht, und auf die verwirkte Reichslehen, nicht aber auch auf die gegen die Krone Böheim begangene Felonie eine Anwendung haben könne. Selbst der Buchstab des westphälischen Friedens giebt hierinnfalls die kläreste Entscheidung. Es wird nämlich Art. IV. §. 52 zwar beliebet: Qui vero subditi & vasalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant amnestia quoad personam, vitam, famam & honores. In Ansehung aber der von solchen Vasallen vorhin besessenen, und durch eine Confiscation verlornen Güter wird in dem darauf folgendem §. 53 ausdrücklich verordnet (3), daß diese Güter nicht mehr zurückgestellet, sondern bey den neuen Besitzern bleiben sollen. Da nun wegen der böhmischen Lehen in der oberen Pfalz keine Ausnahm gemacht, und wegen eines künftigen Rückfalls derselben an das pfälzische Haus keine besondere Verordnung zu finden ist, so hat es allerdings bey der obi-

i 3 gen

(3) Die Worte des Instr. P. lauten also: Quantum autem eorumdem bona concernit, si ea antequam in Coronæ Sveciæ, Galliæque partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Svecici diu multumque institerant; tamen cum Sacræ Cæsareæ Majestati hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

gen Regel sein ungezweifeltes Verbleiben; welches eine vorgegangene, vom Kaiser Ferdinand dem II erlassene, und vom Kaiser Ferdinand dem III bestätigte königliche Verordnung für das Königreich Böheim zum Grunde hat folgenden Innhalts (4):
" Daß ungeachtet unter den Rechtsgelehrten in Sachen der Con-
„ fiscation der Lehen und Fideicommißgüter ex capite criminis
„ læsæ Majestatis betreffend, Stritt und Zweifel erreget wor-
„ den, dennoch in dem Casu der Rebellion, da dieselbe vielen
„ gemein, und mit Kriegsmacht gedämpfet werden müsse, alle
„ der Delinquenten Güter ohne Unterschied confiscirt und ein-
„ gezogen werden sollten „.

Man sollte also vermeynen, daß bey dem Satze: daß die königl. böhmischen Lehen, wie vormals wegen der von dem Kuhrfürsten Friedrich v. Pfalz, und nachhin von dem Kuhrfürsten Maximilian Emanuel von Bayern begangenen Felonien, also auch dermalen bey dem Ausgange des für sich und seine männliche Descendenz belehnt gewesenen kuhrbayerischen Hauses der Krone Böhmen als erledigt heimgefallen seyn, nichts mehrers zur vollkommenen Ueberzeugung beyzusetzen, nothwendig seyn dörfte.

§. 6.

In der oben angeführten Druckschrift über den vierten Artikel des westphäl. Friedensschlußes will weiter behauptet werden, daß unter den bey dem Rückfalle der obern Pfalz, welcher sich dermalen ereignet, für die bayerischen Allodialerben bedungenen Vorbehalt ihrer Aktionen und Beneficien nichts anders verstanden werde, als das Recht die Vergütung der 13 Millionen zu verlangen, und bis dahin die Oberpfalz einzubehalten. Die Meynung dieses Verfassers also scheint dahin abzugehen, daß die kuhrpfälzische in die Oberpfalz succedirende Linie den Allodialerben für diese Forderung zu haften habe.

Hin-

(4) Diese Verordnung unter den novellis declaratoriis des Königreichs Böhmen sub lit. A. a. 24. Rubric. von Confiscations-Gütern.

Hingegen aber geht der Verfasser der oben im dritten Hauptstücke §. 12 angezeigten Druckschrift: "Unbestand des „in der kuhrbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Ver„gleichs„ hierinne weiter, und stellet folgenden Satz hin: Kaiser Ferdinand der II habe sich in dem mit Bayern geschlossenen Verkauf verbunden, daß er den bayerischen Allodialerben, falls die verkauften Lande auf ein- oder die andere Art ohne Erhaltung des Kaufschillings der 13 Millionen entzogen werden sollten, die Schadloshaltung zu prästiren hätte; da nun die zugleich mitverkauften vier Aemter der untern Pfalz in dem westphälischen Frieden dem Kuhrhause Pfalz haben restituirt werden müssen, so habe Oesterreich wegen dieser Forderung den bayerischen Allodialerben zu haften.

§. 7.

Allein mir scheint es erweislich zu seyn, daß eine solche Forderung der bayerischen Allodialerben weder gegen das Kuhrhaus Pfalz, noch weniger aber gegen das Erzhaus Oesterreich Platz greife. Um die Sache in ihrem ächten Zusammenhange zu übersehen, so hat man auf die Kauf- und Friedenshandlungen zurück zu gehen.

Daß in dem Kauftraktat zwischen Kaiser Ferdinand dem II und Kuhrfürsten Maximilian von Bayern vom 22ten Februar. 1528 (5) bedungen worden, daß wenn die obere Pfalz beym Ausgange der Mannserben des besagten Kuhrfürsten Maximilian an die Agnaten oder das Reich fallen würde, alsdann den bayerischen Allodialerben die Summa der 13 Millionen von dem Lehensnachfolger zu vergüten wäre, kann nicht in Abrede gestellet werden, und eben so richtig ist es auch, daß der Kaiser noch eine weitere Gewährleistung unterm 4ten März besagten Jahrs ausgestellet habe, daß nämlich, wenn er den sicheren Besitz aller verschriebenen Lande zu verschaffen nicht vermöchte,

(5) Diese Urkunde beym *du Mont* Corp. diplom. T. V. P. II. p. 538.

möchte, die Schuldforderung von 13 Millionen sammt dem vorigen Unterpfande wiederum eintreten solle.

Als es aber zu den Friedensunterhandlungen zu Osnabruck und Münster kam; bestund der von den bayerischen Gasandten überreichte, und von den Kaiserlichen sodann den Schwedischen ausgehändigte Antrag darinne, daß Bayern die Kuhrwürde, die obere Pfalz und die Grafschaft Kham erlangen, hingegen seine Forderung auf die 13 Millionen völlig abgethan und vernichtet seyn solle, also zwar, ut nullam prorsus actionem hoc nomine vel ipse Dominus Elector vel ejus liberi hæredes & successores ullo unquam tempore vel casu prætendere possint aut debeant (6), zugleich sollen auch alle über diese Schuldforderung errichtete Instrumenten, mithin auch die obgemeldte Gewährleistung kaßiret werden; in Ansehung des künftigen Rückfalles der oberen Pfalz an die pfälzische Linie wird die hieher gehörige Stelle also gefasset: Palatinatus superior ad Palatinos redeat, ita tamen ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ omnes actiones & omnia beneficia, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis causis in superiori Palatinatu velut feudo emtitio de jure competunt, salva & reservata maneant.

Die Schweden wollten zwar in ihrer Gegenerklärung nicht daran kommen, daß die obere Pfalz dem Kuhrhause Bayern verbleiben, und also das pfälzische Haus die obgedachte ganze Forderung von 13 Millionen bezahlen sollte, sondern verlangten, daß sich Bayern mit der Grafschaft Kham begnüge (7).

Aber der Kaiser und Bayern blieben unbeweglich, und antworteten auf die vorgemeldte Gegenerklärung (8): Imperator nullo nec gentium nec Constitutionum Imperii jure eatenus gravari potest: ut in gratiam Palatinorum, a quorum Patre in necessitatem belli defensivi conjectus fuit, Electori supplementum

(6) Man besehe des Maier Acta pacis Westph. T. IV. p. 354.

(7) Bey Maiern l. c. p. 356.

(8) Bey Maiern l. c. p. 358.

tum dictæ summæ præstare cogat; ideo inhærere debent Cæsareæ Majestatis legati priori suæ propositioni, ut Princeps Carolus Ludovicus vel exsolvat istud debitum integrum, vel Palatinatum superiorem totum relinquat.

Man gab endlich Schwedischer Seite nach, und es wurde die obere Pfalz in dem Friedensschluße Art. IV. §. 3 dem Kuhrfürsten von Bayern und der ganzen Wilhelminischen Linie überlassen, jedoch gegen deme, daß §. 4 der Kuhrfürst für sich, seine Erben, und Nachfolger der Schuldforderung von 13 Millionen gänzlich entsage, und gleich nach geschlossenem Frieden alle hierüber ausgefertigte Instrumenten der kaiserl. Majestät zur Kassirung und Vernichtung übergebe (9).

§. 8.

Der Sinn der Handlungen zwischen den Kaiserlichen und den Schweden gieng also dahin, daß entweder die obere Pfalz an Bayern abgetreten, oder der zu restituirende Pfalzgraf die ganze Schuldforderung der 13 Millionen bezahlen solle. Da nun von den Schweden und dem Pfalzgrafen das erstere gewählet, und in dem Friedensschluße beliebet worden, so scheinen die Pfalzgrafen nach der erstgemeldten von ihrem Gegentheile selbst angebrachten Alternation von der ganzen Schuldforderung durchaus frey geworden zu seyn. Diese Befreyung aber würde alsdann, wenn das pfälzische Haus bey dem Rückfalle der oberen Pfalz diese ganze Forderung den bayerischen Allodialerben wiederum auszuzahlen hätte, nicht nur nicht bewirket, sondern das pfälzische Haus zu doppelter Zahlung, nämlich einmal durch die Ueberlassung der oberen Pfalz, das anderemal durch die baare Bezahlung der ganzen Schuld angehalten worden seyn.

(9) Die Worte des Friedensschlußes lauten also: Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se hæredibus ac successoribus suis totaliter renunciet debito tredecium millionum omnique prætensioni in Austriam superiorem & statim publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Ferner heißt es in dem Friedensschluße, daß der Kuhrfürst für sich und seine Erben dieser Forderung gänzlich (totaliter) renuncire. Es wird diese Renuntiation platterdingen auf seine Erben ohne der bey der Uebergabe der oberen Pfalz befindlichen Restriction, quam diu masculi supersunt, erstrecket, folglich können weder seine Lehens- noch Allodialerben einen künftigen Anspruch darauf haben; und dieses zwar um so weniger, als der Kuhrfürst durch den Friedensschluß zugleich verbunden worden, alle Instrumenten, welche wegen dieser Forderung ausgefertiget worden, der kaiserl. Majestät ad cassandum & annullandum zurückzustellen. Wie läßt sich aber eine solche Zurückstellung und Vernichtung aller Verschreibungen mit einer dennoch übrig bleiben, und in einem gewissen Zeitpunkt eintreten sollenden Forderung auf die ganze Schuldsumma vereinbaren?

§. 9.

Man will aber von der Gegenseite behaupten, daß unter den obgedachten Worten des Friedensschlußes: Ita tamen Palatinatus ad superstites Palatinos redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant, die Forderung der 13 Millionen verstanden werde.

Allein was ist dann ein Lehenserb den Allodialerben *de Jure* zu vergüten schuldig? Nichts als die Meliorationen, oder was die erloschene Linie etwa angekauft, und mit dem Feudo in einem Complexu besessen hat. Der Ersatz der 13 Millionen wird wohl niemals unter das, was den Allodialerben de Jure zusteht, gerechnet werden können, sondern es würde eine eigene Vorsehung darüber in dem Friedensschluße um so mehr nothwendig gewesen seyn, als obgezeigtermaßen der Kuhrfürst für Sich und seine Erben dieser Forderung totaliter entsaget hat, und solche für gänzlich aufgehoben betrachtet werden muß.

Zu

Zudem gieng der erste in dem vorgehenden §. 7 angeführte Antrag der kaiserlichen und bayerischen Gesandten selbst nicht weiter, als daß den Allodialerben diejenigen Actiones & beneficia vorbehalten seyn sollen, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis causis in superiori Palatinatu competunt. Hätte nun Kuhrbayern die Erstattung dieser Schuldforderung für seine Allodialerben sich vorzubehalten im Sinne geführet, so würde wohl weit ehender nothwendig gewesen seyn von dieser beträchtlichen Summe als von den Meliorationen eine Ausdrückliche Meldung zu machen. Und endlich gehen ja diese Actiones & beneficia nicht auf die ganze obere Pfalz, welche vormals mit der Schuld afficiret war (10), sondern es heißt: quæ ipsis ibidem competunt, folglich können darunter nur jene Actiones verstanden werden, welche von den Lehenrechten (de jure) den Allodialerben in solchen Fällen eingestanden werden.

§. 10.

Am allerwenigsten aber kann diese Forderung, wie es der Verfasser des Unbestands auf die gehäßigste Art versuchet, jemals gegen das Erzhaus Oesterreich aufgewärmet worden. Es wird diese Zumuthung schon durch die klaren Worte des Friedensschlußes Art. IV. §. 4: Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se hæredibus ac successoribus suis totaliter renunciet debito tredecim millionum omnique prætensioni in Austriam superiorem & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat, vollkommen hindangewiesen. Denn wie kann eine Forderung gegen jenen bestehen, welchem man alle von ihm ausgestellte Verschreibungen dieser Forderung zurückgestellet, und zurückzustellen so gar durch einen allgemeinen Friedensschluß ver-

(10) Dieses Beweises gebraucht sich auch Henniges Medit. ad Instr. Pacis ad hunc locum, und macht die Anmerkung, daß, ob ihn gleich ein ansehnlicher Mann bereden wollen, daß in diesem §. des I. P. die Forderung der 13 Millionen verstanden werde, er sich davon doch nicht überzeugt halten könne.

verbunden worden ist? Diese Auslieferung der Urkunden und anbey wiederholte Renunciation ist auch, wiewohl erst nach dem Tode Maximilians (11) durch die von der Kuhrfürstinn Maria Anna und Herzog Albrecht von Bayern als Vormündere und Administrator der Kuhr ausgestellte Urkunde vom 30 August 1653 bewerkstelliget worden; worinne folgende Hauptstelle vorkommt: " Renunciren und verzeihen vnß hiemit gegen „ Ihre Kaiserl. Mayj., Dero Erben vnd Nachkhommen Erz„herzoge zu österreich obgedachter Schuldt der dreyzehen Mil„lionen, vnd aller prætensionen auf Ober Oesterreich, vnd „ gereden vnd geloben, daß weeder Wür noch vnsers respective „ vielgeliebten Sohn vnd Pflegs-Sohns Churfürst Ferdinandi „ Mariæ Liebd. noch dessen konfftige Erben und Nachkhommen, „ diser Schuldt vnd prætensionen halben an Ihre Kayserl. „ Majest. Dero Erben vnd Nachkhommen Erzherzoge zu Oe„sterreich daß geringste weiter suechen, fordern oder begehren „ sollen noch wollen, Wür haben auch Ihrer Kayserl. Majest. „ alle darÿber gehabte Instrumenta vnd Obligationes so uil deren „ biß anhero aufgerichtet worden, vnd vnß dißmahl bewußt, „ verhanden vnd nöttig zu sein ermessen, zum cassiren vnd „ annulliren in Originali außgehendiget „.

§. 11.

Als bey der im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sich ergebenen Achtserklärung des Kuhrfürsten von Bayern die obere Pfalz vermöge des westphälischen Friedens an das Rudolphinische Kuhrhaus Pfalz zurückfiel, scheinen einige ebenfalls mit der Meynung hervorgegangen zu seyn, als wenn die bayerischen Allodialerben mit der besagten Forderung auf 13 Millionen aufzutreten befugt wären. Um daher allem Zweifel vorzubeugen, stellte der Kuhrfürst Johann Wilhelm von Pfalz der

(11) Dann auch dazumal erst sind von den Pfalzgrafen die förmlichen Renunciationen auf die obere Pfalz bey kais. Majest. eingeleget worden, wie die noch vorhandenen Urkunden ausweisen.

der kaiserl. Majest. dat. Düßeldorf 30 Junii 1708 eine eigene Urkunde aus, worinne sich (laut der bey Handen habenden verläßlichen Abschrift) der Kuhrfürst für sich, seine Erben und Nachkommen verbindet, das Erzhaus Oesterreich gegen alle derley ohnehin unbefugte Ansprüche zu vertreten, dagegen aber auch auf kaiserl. Majest. das Vertrauen setzte, daß Allerhöchstselbe, wenn diese Ansprüche auf den Kuhrfürsten gerichtet werden sollten, ihm ihren Schutz angedeihen lassen wollten. Die Stelle der Urkunde lautet also: " Ob zwaren der geringste
„ Zweiffel nicht ist, die, von Weyland Churfürsten Maximiliano von Bayern, an das Durchleuchtigste Erzhauß gehabte
„ Forderung der dreyzehen Millionen, seye in ansehung desselben, mit zuruckgebung, und Zernichtung der Verschreibung
„ gänzlich erloschen, und abgethan worden, gehen auch die, in
„ Instrumento pacis Westphalicæ Art. IV. §. Quod si vero &c.
„ für die Bayr. Allodial-Erben, in der oberen Pfalz, bey deren ereignenden Ruckfall, auf die Pfalz Rudolphinische Linie
„ vorbehaltene, und Bayerischer seiten etwa auf sothane dreyzehen Millionen deutende, jura, & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, Niemanden, alß des Pfalzgraffen
„ Friderici v. Nachkohmlinge ahn, seyen allenfahls nach allen
„ Rechten, und des Churfürstl. Collegii Guettachten, durch die
„ vorgangene Achtserklärung des Maximilianj Emanuelis, sambt
„ allen anderen dessen gehabten, oder Künfftig zu erwarten gestandenen Befuegnussen, und Ansprüchen, für Jhn, und alle
„ seine Nachfolgere, auch ahnverwandte, was Jhn, und Selbige
„ angehet, zernichtiget und getödtet worden; So haben nichts
„ desto minder, zu allen Ueberfluß des Pfalzgraffen, Churfürstl.
„ Durchl. bey ietztmaliger Wiedererlangung der alt Pfalzlichen
„ Chur- und ober Pfalz, für sich, alle Jhre Erben, und Nachkommen zusagen und versprechen wollen, thun es auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, auffs verbindlichste es immer seyn mag, im fall wieder alles Recht und Vermuthen,

„Einer, oder mehr der Bayerischen Linie, oder deren Nach-
„kömmlinge, nachdem, oder deßhalben, daß von Ihrer Kai-
„serl. Majestät die alte Pfälzische Chur und die Obere Pfalz,
„Ihrer Churfürstl. Durchl. und der gesambten Rudolphini-
„schen Linie wiederumb allergnädigst verliehen worden, oder
„unter waß anderen gesuchten Schein es seyn könte, in- oder
„ausser Rechtens, in waß gestalt es jmmer geschehen möchte,
„wegen sothaner dreyzehen Millionen, oder eines theilß dersel-
„ben, oder anderer, in der oberen Pfalz vorbehaltener jurium
„& beneficiorum, einige ansprach, oder forderung, an Ihre
„Kaiserl. Majestät alß Erzherzogen, Ihre Land und Leuth,
„sambt oder sonders, über kurz oder Lang, zu stellen sich un-
„terfangen sollte, daß alßdan Ihre Churfürstliche Durchl.,
„alle Dero Erben, und Nachkommen, Ihre Kaiserl. Majestät
„alß Erzherzogen, Land und Leuthe, darwieder überall ver-
„tretten, und schadloß halten wollen, und sollen. Hingegen
„tragen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ihrer Kaiserl. Majestät
„und Dero Nachfolgeren am Reich, und höchstlöbl. Erzhauß,
„das unterthänigste sichere Vertrauen, dieselbe werden Ihre
„Churfürstliche Durchl. und Dero Nachfolgere Pfalzgraffen
„bey Rhein, und Churfürsten, bey der wieder erhaltenen al-
„ten Pfälzischen Chur, und der oberen Pfalz, sambt der Graff-
„schafft Cham, wieder alle des Maximilian Emanuels, und
„anderer der Bayerischen Linien ansprach, so viel bey Ihr
„Kaiserl. Majestät und nachfolgenden Erzherzogen, auf alle
„mögliche weiß stehet, sowohl bey iezt wehrendem Krieg, alß
„nach erfolgenden Frieden, wie derselbe lauthen wird, kräff-
„tigst schützen, und handhaben helffen, noch Ihnen, insonder-
„heit wegen offtgemelten dreyzehen Millionen, einigen Gewalt,
„Anforderung oder Unrecht in- oder außer Rechten geschehen,
„sondern vielmehr alsobalden, mit Nachdruck abweisen lassen„.

Es wird also von Seite der Kuhrpfalz hierinne eine ordent-
liche Gewährleistung übernommen, daß nämlich gegen das Erz-

haus Oesterreich diese Forderung niemal gereget werden könne; von Seite des kaiserl. Hofes ist aber eine solche ordentliche Gewährleistung darinne nicht erfindlich.

Uebrigens ersieht man aus den oben erwiesenen Grundsätzen, daß diese Forderung auch gegen Kuhrpfalz nicht wohl Platz greifen zu können scheine.

§. 12.

Der Verfasser der obgedachten Brochure: Erläuterung des IV Artikels ꝛc. scheint zwar die Grafschaft Kham unter diejenigen Stücke nicht zu rechnen, welche vermöge des westphäl. Friedensschlußes bey Erlöschung der bayerischen Wilhelminischen Linie an das Kuhrhaus Pfalz zurück zu fallen haben. Hingegen aber schreibt der Verfasser des Unbestandes, daß auch diese Grafschaft unter diesem Rückfall begriffen sey; und sowohl vermöge des Art. IV §. 5 I. P. als auch vermöge des Vorganges von 1708, wo Kuhrpfalz neben der obern Pfalz auch die Grafschaft Kham zurück erhalten hatte.

§. 13.

Die Grafschaft Kham ist bereits von dem Herzoge und zugleich ersten Pfalzgrafen bey Rhein Ludwig an das Haus Bayern gebracht worden. In der Theilung, welche dieses Ludwigens Enkel Ludwig der Strenge und Heinrich im Jahre 1255 unternahmen, fiel diese Grafschaft dem Herzoge Heinrich zu (12), und wurde daher zu dem Herzogthume Niederbayern geschlagen.

Hieraus ergiebt sich also, daß, da durch den pavischen Vertrag die zwo Linien und Häuser, nämlich das Ludwigische und Rudolphinische ihre Länder und Besitzungen theilten, diese Grafschaft keinen Gegenstand dieser Theilung ausgemacht habe, sondern erst nach dem im Jahre 1340 erfolgten Ausgange der niederbayerischen Linie des obgedachten Herzog Heinrichs dem Ludwigischen Stamme zugefallen sey.

In

(12) In dem Chron. Baw. beym *Oeffel.* Scrip. rer. Boic. T. I. p. 389. wird in dem Antheile Heinrichens Kham ausdrücklich benennet.

In der Theilung von 1353, von welcher im obigen 2ten Hauptstücke mehrere Nachrichten geliefert worden sind, wird in dem Theilungsbriefe "Cham die Stadt, das Gericht, Mautt „und Zoll, und watz darzu gehört„ in jenen Theil geworfen, welche dem Herzoge Albrecht oder der sogenannten Straubingischen Linie zugekommen, und also dermalen vermöge der im 2ten und 3ten Hauptstücke ausgeführten Rechtsgründe dem Erzhause Oesterreich angefallen ist.

Es wurde zwar entwedrr noch in eben diesem Jahre 1353, oder bald darauf diese Grafschaft an die Pfalzgrafen verpfändet (13), jedoch gegen der Bedingniß eines beständigen Wiederlösungsrechtes. Die Pfalzgrafen blieben auch im Besitze dieser Pfandherrschaft, bis zu der im 30jährigen Kriege erfolgten Acht des Kuhrfürsten Friedrichs von Pfalz.

§. 14.

Der Unterschied, welcher zwischen der oberen Pfalz und der Grafschaft Kham obwalter, erhellet deutlich aus dem zwischen Kaiser Ferdinand dem II und dem Kuhrfürsten Maximilian von Bayern den 22 Febr. 1628 geschlossenen Receß, indem hierinn Art. IV bey dieser Herrschaft keine Meldung von einem Verkaufe, sondern nur lediglich von der Aufhebung des Pfandschillings und aller Forderung, welche etwa die vorigen Pfalzgrafen wegen der Meliorationskosten machen könnten, vorkommt, und eben derowegen wird sodann in dem den 4ten März besagten Jahres geschlossenen wirklichen Kauf der oberen Pfalz keine Anregung von dieser Herrschaft gemacht. Dadurch also wurde Kham wiederum ein Theil von Niederbayern, wie es vorhin gewesen, und bis diese Stunde sowohl auf allen Karten, als auch in der bestehenden Landes-Eintheilung dafür angesehen wird.

(13) Es will zwar angegeben werden, daß die Verpfändung schon im Jahre 1352 erfolget seyn solle. Da aber in dem gemeldten Theilungs-Instrument von 1353 Kham mit aller Zugehörde ohne einer Meldung von einer Pfandschaft vorkommt, so scheint, daß entweder obgedachte Angabe unrichtig, oder die Verpfändung erst später zur Wirklichkeit gekommen sey.

wird. Hieraus also ist leicht zu begreifen, warum zwar in dem Art. IV. §. 3 des westphäl. Friedens, wo die Frage entschieden wird, was für Bezirke der vormaligen pfälzischen Besitzungen an das Kuhrhaus Bayern fallen sollen, von der Grafschaft Kham eine ausdrückliche Meldung geschehe, hingegen aber in dem Art. IV. §. 9, wo von dem Rückfalle an Pfalz die Rede ist, von dieser Grafschaft keine Erwähnung vorkomme, indem bey den Friedenshandlungen wegen des Rückfalls nur diejenigen Stücke in Betrachtung kamen, welche Kuhrpfalz vorhin als ihrem Stamme eigenthümliche Lehen inne gehabt hat.

§. 15.

Der Umstand, daß An. 1708 Kuhrpfalz diese Grafschaft neben der oberen Pfalz zurückerhalten, ist keineswegs, wie der Verfasser des Unbestands vermeynet, als eine Folge des westphäl. Friedens zu betrachten, sondern es erhellet aus den An. 1651 wegen Berichtigung des pfälzischen Lehenbriefes gepflogenen Traktaten, daß zwar der pfälzische Hof dazumal in den von ihm projectirten Aufsätzen bey dem Punkt der Investituræ simultaneæ nicht nur auf die fünfte Kuhrwürde und die obere Pfalz, sondern auch auf die Grafschaft Kham wörtlich angetragen, die Kaiserl. Majestät aber solches nicht zugegeben habe; und derowegen auch in dem An. 1652 herausgegebenen pfälzischen Lehenbriefe, so wie in den nachfolgenden von einer Investitura simultanea auf diese Grafschaft keine Meldung gemacht werde. Es war demnach nur eine eigene und besondere Gnade des Kaisers, daß derselbe An. 1708 dem Kuhrfürsten von Pfalz auch diese niederbayerische Grafschaft überlassen hat.

Sechstes Hauptstück.

Erläuterung des österreichischen Anspruchs auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

§. 1.

Der Anspruch des Erzhauses Oesterreich auf die Reichsherrschaft Mindelheim beruhet auf zweenen Rechtsgründen (1): erstens auf einem Verkaufsrechte, welches der letzte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlechte in seinem Testamente diesem Erzhause zugeeignet hat.

Zweytens in einer von dem Kaiser Mathias im Jahre 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaisern bestätigten Anwartschaft auf dieses Reichslehen.

§. 2.

Was den ersten Rechtsgrund betrifft, so gründet sich selber auf die eigenen Worte des vom Georg von Freundsberg, dem letzten dieses Stammes, welcher im Jahre 1586 verstorben ist, zurückgelassenen Testamentes. Es wird hierinne der Wolf Veit von Maxelrein mit dem Bedingniße zum Erben dieser Herrschaft, lehens und eigens, eingesetzet, daß selber des Erblassers Schwester Tochter Maria Gräfinn von Schwarzenberg zu seiner ehelichen Gemahel nehmen und haben solle.

Sollte aber der besagte von Maxelrein " vor obgemelter „Verehligung Todes verscheiden, oder Er wider unser Verhoffen Sie, unser Schwester sel. Tochter obgenannt zu einen „Ehegemahl nicht haben wollen „, so wird neben dieser Gräfinn Maria des vorgedachten von Maxelrein Bruder Ferdinand, mit eben der Clausel einer Verehligung substituiret. Es haben aber beyde

(1) Dadurch wird der Verfasser des Unbestandes die von ihm aufgeworfene Frage: mit was für einem Rechte Kaiser Matthias dem Erzhaus Oesterreich auf diese Reichsgrafschaft eine Anwartschaft habe ertheilen können? hinlänglich beantwortet finden.

beyde von Maxelrein diese Bedingniß nicht erfüllet, und die Gräfinn Maria hat sich mit dem von Fugger vermählet. Ferner wird in diesem Testamente zugleich vorgesehen: " Wann „ über kurz oder lang vielbemelte unser instituirte oder substi„ tuirte Erben bedacht seyn würden, solche unser Herrschaft „ Mindelheim von sich zu lassen, zu verändern oder zu verkau„ fen, so solle ihnen im allwege eingebunden seyn, selbige erstli„ chen und vor allen anderen der Fürstl. Durchlauchtigkeit Erz„ herzog Ferdinand zu Oesterreich unsern gnädigsten Herrn an„ zubieten „.

§. 3.

Gleichwie aber der von Freundsberg ohne kaiserl. Bewilligung mit dem Reichslehen nicht disponiren konnte, so hatte auch Kaiser Rudolph II bereits vor dem Tode des von Freundsberg dem Grafen von Fugger für sich und seine Erben und seine beyden Brüder die Expectanz auf dieses Reichslehen gegeben, und dann auch An. 1587 den 1ten Junii den von Fugger wirklich damit belehnet; auch den 21ten Junii darauf das Commissorium an den Herzog Ludwig von Würtenberg erlassen, ihn in dieses Reichslehen zu immittiren, welches auch An. 1591 wirkich geschehen ist, nachdem der Kaiser vorher An. 1589 die ordentliche Huldigung dieser Herrschaft für sich hat einnehmen lassen.

§. 4.

Maxelrein suchte zwar alles hervor, um seine vermeyntlichen Rechte zu schützen: da er aber seine Sachfälligkeit sowohl beym Kammergerichte, als beym Reichshofrathe leicht voraus sehen konnte, verkaufte er im Jahre 1614 unterm 18ten Julii seine Rechte eigenmächtig an den Herzog von Bayern, als kurz vorher der Kaiser dem Durchlauchtigsten Erzhause unterm 8ten Julii dieses Jahrs eine Anwartschaft auf dieses Reichslehen ertheilet hatte. Der Herzog von Bayern fand sodann auch Mittel, im Jahre 1617 mit dem von Fugger einen Vergleich zu treffen, und der Kaiser ließ Sich endlich auch bewegen, diesen bayeri-

schen Ankauf zu bestätigen, und den Herzog von Bayern im Jahre 1618 zu belehnen.

§. 5.

Diese aus richtigen Instrumenten gezogene kurze Geschichts-Erzählung beweiset von selbst, daß das ganze Erbrecht, welches die von Maxelrein durch das Freundsbergische Testament erhalten sollten, dadurch ganz erloschen sey, daß dieselben die hierinne ausdrücklich festgesetzten Bedingnisse nicht erfüllet haben, mithin auch kein mehreres Recht auf die Herzoge von Bayern durch den Verkauf haben übertragen können. Vorzüglich aber ist auch noch diese Clausel des Testaments wegen des ersten Anboths an Oesterreich außer Acht gelassen worden. Maxelrein versuchte zwar diese Clausel dahin auszulegen, als wenn dieses Verkaufsrecht nur an die Person des Erzherzogs Ferdinand (welcher An. 1595 gestorben) beschränket gewesen wäre. Allein man hatte schon dazumal in verschiedenen österreichischen Gegenerinnerungen, und auch in mehreren hierüber von den Rechtsgelehrten eingeholten Gutachten standhaft erwiesen, daß eine solche Beschränkung mit dem Willen des Erblassers niemals vereinbarlich gewesen sey, indem nicht nur eine persönliche Neigung gegen den Erzherzog Ferdinand, sondern überhaupt die von dem Erzhause der Freundsbergischen Familie zugewendete Wohltaten der Beweggrund gewesen sind, und auch der Ausdruck über kurz oder lang nicht wohl auf die abgelebten Jahre Ferdinandens, sondern auf alle Folgezeiten, wann nämlich ein solcher Verkauf geschehen sollte, angewendet werden müssen.

§. 6.

In dem obgedachten Verkauftraktat vom 18ten Juli 1614 hat man zwar diese österreichische Gerechtsame ebenfalls in Zweifel ziehen wollen, jedoch sich nicht getrauet, ganz darüber hinaus zu gehen, sondern folgende Verwahrung einzurücken für nothwendig befunden: "Dieweil zum Theil fürkumbt, alsß „solle dem löbl. Hauß Oesterreich bey Freundsbergischer Erb-„schaft

„ schaft und bevorderist bey der Herrschaft Mindelheim ein Jus „ quæsitum, davon man noch dieser Zeit keine glaubhaffte Ur„ sachen, weniger Wissenschaft hat, gebühren, item, und ob„ schon fast ausser allem Zweifel, daß Herr von Maxelrein in „ seiner notorischen Extremität und äußersten Noth wohl be„ fugt mit Sr. F. D. bisher angeführtermassen zu handeln, je„ dennoch, da von Hauß Oesterreich inskünftig so erheblich und „ rechtmäßige Ursachen und documenta juris quæsiti einlang„ ten, daß vermittelst solcher demselben die Herrschaft Min„ delheim solle wirklich zugehen, oder sonsten von seinen des „ Herrn von Maxelrein Gegentheil die Sachen angefochten, „ und wider besseres Hoffen der Contract ob vitium litigiosi „ oder anderer Ursachen halber nit wöllen gebilliget werden, „ solle er ganz von unwürden und kraftloß seyn ꝛc „. Allein wie unstatthaft diese in dem Kaufkontrakt geregte Zweifel seyn, kann eben so wenig erkennet werden, als weder dem von Maxelrein noch dem Herzoge von Bayern der Inhalt des Freundsbergischen Testaments verborgen seyn könnt, in welchem das österreichische Vorkaufsrecht ausdrücklich festgestellt worden: Daß also die Noth und Extremität des von Maxelrein zwar gegen das vitium litigiosi, niemals aber in Ansehung dieses Verkaufsrechtes eine Rücksicht verdienet haben würde.

§. 7.

In dem zwischen dem Herzoge von Bayern und dem von Fugger geschlossenen Kaufkontrakt vom 2ten August 1617 sind die österreichischen Gerechtsame durch folgende Worte vorbehalten worden: “ Auch dem hochlöbl. Hauß Oesterreich an dessen „ Prætensionen, was es von Rechtswegen zu suchen, und sonst „ jedermänniglich mittelst des Vergleichs nichts præjudiciret „ seyn solle „. Als sodann sowohl der Käufer als der Verkäufer bey Kaiserl. Majestät um die Ertheilung der oberlehenherrlichen Einwilligung anhielten, und selbe auch laut der Urkunde geben zu Prag den 23 Tag Septembris 1617 erhielten, werden hierinne

inne ebenfalls nicht nur die österreichische Expectanz, sondern auch all anderes Interesse des Erzhauses ausdrücklich vorbehalten, wie folget: " doch Uns dem heil. Reich an erst angezo„hener Lehenschaft, insonderheit aber unserem Hauß Oester„reich wegen erlangter Expectanz, und Anwartschaft auch an„deren ihren Interesse, allermaßen sich dann obgemeltes Her„zogen von Bayern Liebd. dessen gegen uns schriftlich erbothen „auf jetzt gedachter Herrschaft Reichslehen, auch über dieß „männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvor„griffen und unschädlich „.

§. 8.

Der Erzherzog Maximilian hatte auch im Namen des österreichischen Gesammthauses sogleich die erforderlichen Verwahrungen eingeleget; unter mehrern derenselben will man hier nur folgende Stelle aus dem Schreiben desselben an kaiserl. Majestät vom 4ten März 1616 anführen, welches also lautet: " Dann so viel erstlich unseres hochlöbl. Haus bey solcher Herr„schaft habendes Interesse anbelanget, ist dasselbe durch wayl. „Georg von Freundsberg Testament, und dann durch Euer „Kaiserl. Majestät noch vor der Maxelreinischen Alienation „ertheilte Expectanz, so ansehnlich behauptet, und in den un„terschiedlichen Consiliis, so Euer Kaiserl. Majestät allbereits „übergeben worden, also überflüßig ausgeführet, daß solches „unschwer mit händen zu greiffen „.

Der Kaiser suchte in seiner Antwort seinen Betrag zu rechtfertigen, und die dem Herzoge von Bayern ertheilende Bestätigung des Kaufs in Ansehung wenigstens der österreichischen Anwartschaft für unschädlich folgender Gestalt vorzustellen: " Wie wir dann beneben auch nicht sehen, ob und wo„rinnen ob hochermeldt unserm löbl. Hauß an obangezeigten „hiebey versirenden Interesse und Lehens-Expectanz durch „obangedeüte Vergleichung ein Præjudicium zugezogen werde, „sondern es erscheinet, daß darmit ersternannten Haußes Con-

„dition

„dition verbessert, und man darbey fast mehrers zu gewinnen „als zu verliehren habe, weil nach Bedenkung obbesagtes Hauß „Bayern jetziger Beschaffenheit, und auf wenig Personen „stehenden Falls mehrgedachtes Haus Oesterreich ehender zu „dessen habenden Expectanz gelangen kann, welches sich bey „dem Fuggerischen Stammen der sich an der Menge und An„zahl der Zeit stärker als zuvor niemalen befindet, welche ver„mög ihrer Privilegien in alt- und neuen Lehen bis auf den „lezten succediren, so bald und leichtlich nicht zu hoffen„.

§. 9.

Der oben §. 1 angezeigte zweyte Rechtsgrund des österreichischen Anspruches auf Mindelheim besteht also in der Anwartschaft, welche Kaiser Matthias diesem Erzhause den 8ten Julii 1614 ertheilet hat.

Es wird in diesem Expectanz-Briefe besagte Gerechtsame zuerst auf die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, und deren männliche Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen und dann auf das gesammte Haus Oesterreich für jenen Fall übertragen, “ wann es inskünftig über kurz oder lang, mit der „von uns und dem heil. Reich zu Lehen rührenden Herrschaft „Mindelheim samt derselben Zugehörungen irgend zu einer „Fälligkeit oder Veränderung, wie auch auf was Weis solches „immer geschehen könnte, oder möchte, gelangen würde„. Mit dem weitern nachdrücklichen Beysatze, daß auf solchem Fall dem Erzhause dieser Herrschaft “ alsbald ohne Eintrag und Ver„hinderung männigliches, wer der oder die auch seyn möchten, „in Lehensweis von des Heil. Reichs wegen zustehen, ihnen „wirklich eingeraumet, und sie dieselben alsbald für Sich selbs „einziehen, und zu ihren Handen nehmen, darauf von Uns, „oder unsern Nachkommen am Reich damit belehnet werden „sollen„. Der Kaiser verspricht auch für Sich und seine Nachkommen das Löbl. Haus Oesterreich “ auf begebenden Fall bey „dieser unserer Bewilligung und wohlverdienten Anwartschaft

wider

„ wider männiglich, wer der seye, so deme zugegen einige Hin-„ derniß, Eintrag oder Widersetzlichkeit zu thun sich unterstehen „ möchte, gebührlich zu schützen und zu handhaben „.

§. 10.

Als der vorgedachte Herzog Ferdinand nach dem Tode des Kaisers Mathias den Kaiserthron bestieg, erneuerte derselbe bey Gelegenheit der, von dem Erzherzoge Albrecht als ältesten und des allgemeinen Hauses Oesterreich Lehentrager eingenommenen Belehnung diese Anwartschaft unterm 27 October 1620.

Der Nachfolger Kaisers Ferdinands II Kaiser Ferdinand III hat ebenfalls bey der zu Teinitz in Böhmen dem Erzherzoge Leopold Wilhelm als damaligen Lehenträger des Erzhauses ertheilten Belehnung den 6 Decemb. 1652 diese Anwartschaft erneuert. Und eine gleiche Bestätigung erfolgte auch den 29 Novemb. 1663, als Kaiser Leopold den Erzherzog Franz Sigmund im Namen des Gesammthauses belehnte.

§. 11.

Es hat sich auch bereits ergeben, daß das Erzhaus Oesterreich zu dem wirklichen Genuße dieser Anwartschaft gelanget ist. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kuhrfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret, und aller seiner Lande entsetzet worden, und auch der Herzog Maximilian Philipp von Bayern, welcher diese Herrschaft als eine Appanage besaß, 1705 mit Tode abgieng, ließ der Kaiser sogleich als Erzherzog für Sich und sein Erzhaus von Mindelheim Besitz nehmen. Das dazumal den 15ten April 1705 bekannt gemachte Besitzergreifungs-Patent lautet in dem Eingange also: “ Demnach be-„ kannt ist, daß des Maximilian Philipp Herzog in Bayern „ Liebden den 19ten März ersthin dieses Zeitliche gesegnet, und „ nun, durch so erfolgten Todfall die Stadt und Herrschaft „ Mindelheim mit ihren Appertinentiis unserm Durchlauchtig-„ sten Erzhause Oesterreich vigore einer allschon vom Kaiser

„ Ma-

„ Mathias An. 1614 hierauf erhaltener und von den nachgefolg-„ ten Römischen Kaisern confirmirter Anwartschaft, und deren „ klaren Begriffs per verba: irgend zu einer Fälligkeit oder „ Veränderung, wie und auf was Weis solche immer ge-„ schehen kunte, oder möchte „ und bald hernach: “ oder Sie „ (nämlich die Erzherzoge von Oesterreich) dieselbe alsobald für „ sich einziehen, ordentlich und um so viel mehr zu = und ange-„ fallen „ rc. Es wurde auch die Huldigung von dem damals ab-geordneten Commissario Grafen von Königsegg in dieser Reichs-herrschaft den 27ten April besagten Jahrs wirklich aufgenommen.

§. 12.

Das Durchlauchtigste Erzhaus hat sodann bekanntermaßen besagte Herrschaft dem Herzoge von Marlborough für sich und seine Mannserben als ein österreichisches Afterlehen übergeben, und selben mittelst des den 18ten November 1705 ausgefertigten Lehenbriefs ordentlich belehnet. Zugleich hat auch der Kaiser diese Herrschaft in ein Reichsfürstenthum erhoben, und den Herzog zu einem Reichsfürsten erkläret: wie dann zufolge des kaiserl. Commißions = Decrets vom 20 May 1706, und hierauf erfolgten Conclusi der beyden höheren Reichs = Collegien vom 13 Sept. und darauf den 5 Novemb. von Kaiserl. Majest. hierüber ertheilten Ratifications-Decrets die wirkliche Introduction desselben in das Reichs = Fürstencollegium den 22 Nov. erfolget ist (2). Es ist zwar diese Reichsherrschaft durch den Rastadt = und Baadner Frieden 1714, in welchem der Kuhrfürst von Bayern in alle seine vorigen Besitzungen wiederum eingesetzet worden, an das Kuhrhaus Bayern zurückgefallen; daß aber diese Zurückstellung der Kraft des österreichischen Anwartschafts = Rechts nichts habe benehmen können, ist nicht nur von sich selbst klar, sondern auch aus den Instrumenten der obgemeldten Friedens=

(2) Alle diese Aktenstücke sind in der An. 1707 ausgegebenen Schrift: die Erhöhung in den Reichsfürstenstand und *Introduction* des Herzogs von Marlborough rc. enthalten.

schlüsse zu ersehen, indem hierinne die Wiedereinsetzung des Kuhrfürsten in seine Lande und Rechte, nicht anders als in der Maaße, wie er solche vor dem Kriege besessen hat, geschehen ist.

§. 13.

Der Verfasser des Unbestandes verfällt auf den Einwurf, daß, als das Conclusum wegen Introduction des Herzogs von Marlborough erfolget ist, das kuhrfürstl. Collegium per P. S. hinzugefüget habe (3): " Daß selbes dazu nicht anders eingewilliget habe, als daß diese ohne Consens der beyden Reichs-„ Collegien geschehene einseitige Vergebung gedachter Herrschaft „ für das künftige zu keiner Consequenz gezogen, und hiedurch „ der kaiserl. Wahlkapitulation nicht entgegen gehandelt werden „ solle „. Hieraus will der Verfasser den Schluß ziehen, daß, weil von dieser Zeit an kein Consens der Reichscollegien zu Vergebung dieser Herrschaft aufzuweisen, man dermalen ohne Concurrenz derenselben nicht habe dagegen handeln mögen, und also auch ein Vergleich nicht standhaft seyn könne, wovon nur schlechterdings eine Insinuation dem Reiche gemacht worden.

§. 14.

Da der Inhalt dieses kuhrfürstlichen P. S. von dem obgedachten Verfasser nicht getreulich angeführet worden, so will ich selbes aus Originalacten hier anfügen: " Nachdem im Churfürstlichen Collegio über die Marlboroughische Introduction „ deliberiret worden, und in deßen favor der Schluß in dieser „ Sache ausgefallen, so hat man dabey die geziemende Erinnerung bey Kaiserl. Majest. dahin zu thun, daß man von „ Churfürstlichen Collegii wegen dergestallt darein gewilliget, „ daß diese aus besonderen Bewegnissen beschehene Uebergebung des Fürstenthums Mindelheim künftig zu keiner Con-

„ se-

(3) Dieses kuhrfürstl. P. S. hat zwar seine Richtigkeit, was aber die von dem Verfasser beygesetzte Citation: Sammlung der Reichsschlüsse §. 3. pag. 280 bedeuten solle, ist mir unbekannt.

„ sequenz gezogen, und hiedurch der Kaiserl. Wahl=Capitu=
„ lation nit præjudiciret werden sollte, welches man an Kaiserl.
„ Majest. in allerunterthänigsten Respect von Churfürstl. Col-
„ legii wegen, wie hiemit beschiehet, zu bringen hätte „.

Es wurde aber von Seite Kaiserl. Majest. auf diese Erinnerung des kuhrfürstl. Kollegiums keine Antwort ertheilet, indem solche auch um so mehr für überflüßig, und hier gar nicht anpassend betrachtet worden ist, als die in der Wahlkapitulation enthaltene Vorsehung jene Anwartschaften keineswegs betrifft, welche annoch in jenen Zeiten, wo die Gewalt Kaiserl. Majest. Expectanzen zu ertheilen, noch keine Schranken erhalten hatte, ertheilet worden sind. Da nun in der Wahlkapitulation des Kaisers Matthias, von welchem das Erzhaus die Anwartschaft auf Mindelheim erlanget hatte, zwar zu den wirklichen Verleihungen eröffneter Lehen, nicht aber auch zur Ertheilung der Anwartschaften der Reichs= Consens erfordert wird, und diese Beschränkung der Kaiserlichen Gewalt erst nachher in der Wahlkapitulation Kaisers Ferdinand des II auch auf die Anwartschaften ausgedehnet worden ist, so ergiebt sich von selbst, daß die obgemeldte Verordnung der Wahlkapitulation auf mehr gemeldte Anwartschaft auf Mindelheim nicht ausgedehnet, sondern diese allerdings zu jenen Expectanzen gehöre, von welchen die Wahlkapitulation Art. X §. 12 verordnet: “Doch Uns
„ von wegen unseren Erblanden und sonsten männiglich an
„ seinen Rechten und Freyheiten, auch den von unseren Vor=
„ fahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheil=
„ ten, und den damaligen Reichs=Constitutionen gemäßen An=
„ wartungen auf künftige sich erledigende Reichslehen an ihrer
„ Kraft und Verbindlichkeit unbeschädiget „.

Siebentes Hauptstück.

Wem die Allodial-Verlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredienterbrecht statt finde?

§. 1.

Bey Erörterung der Materie von der Allodialverlassenschaft kömmt zuerst alles auf die Frage an: was für Lande, Güter und Geräthschaften zu dieser Verlassenschaft gehören? Aus dieser Frage entspringen wiederum zwo andere wichtige Vorfragen: 1. Ob die Vermuthung (Præsumtio) bey zweifelhafter Eigenschaft eines oder des anderen Stückes für das Eigenthum, mithin daß selbes ein Allodium sey, oder aber für die Lehensqualität, folglich daß den Allodialerben kein Anspruch darauf zustehe, eintrete? 2. Ob der Beweis in solchen Fällen den Lehensfolgern, oder aber den Allodialerben obliege?

§. 2.

Was die erste gedachte Vorfrage betrifft, so darf man nur die allgemeine bey allen Vermuthungen eintretende Regel voraussetzen, daß nämlich jede Vermuthung von deme, was am meisten üblich ist, ihre Bestimmung erhalte. Da nun in dem deutschen Reiche fast alle Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ihrer ursprünglichen Natur nach ein Eigenthum des Kaisers und Reiches sind, und sodann als Lehen den Reichsständen von Zeit zu Zeit eingegeben, und diesen auch das Erbrecht hierinne zugestanden worden, so kann hier die sonst aus dem Grunde der natürlichen Unabhängigkeit abgeleitet werden wollende Vermuthung pro allodio nur in Ansehung des Kaisers als des allgemeinen Eigenthumsherrn, nicht aber in Ansehung des von diesem den Reichsständen eingestandenen lehenbaren Besitzes Platz greifen. Es könnte hier eine ganze Reihe von älteren und neueren Rechtsgelehrten und Publicisten angeführet wer-

werden, welche diesen Satz bestärken (1). Ich will nur das eigene Zeugniß des nunmehr erloschenen Kuhrhauses Bayern anführen, welches in seiner gegen die Wolfsteinischen Allodialerben An. 1764 ausgegebenen Deduction sich eben dieser Grundsätze in folgenden auf die gegenwärtige Angelegenheit treflich passende Worte bedienet: " Die Rechtsregul, quod præsumtio „ stet pro allodio giebt man in terminis habilibus und in ihrer „ ächten Bestimmung zu; wann nämlich die Vermuthungen „ pro feudo & allodio beyderseits gleich, oder die Lehenseigen„ schaft in einem Lande rar, und kaum hie und da bey einzel„ nen Stücken eingeführet ist. Allein wo die Vermuthung pro „ feudo weit stärker als pro alliodo, so lgsam jene diese weit über„ wägen, wo die Verfassung eines Staats fast von nichts als von „ Lehen weis, die mehresten Kur- und Fürsten- Graf- und Herr„ schaften diese Eigenschaft ursprünglich erhalten haben; da kann „ die Rede von Vermuthungen und Præsumtionen unmöglich „ mehr seyn, und wird keine geringere Schwäche im raisonniren „ als derer Allodial-Erben erfodert, um denen præsumtionibus „ pro allodio unter so bewandten Umständen einen Vorzug præ „ præsumtionibus pro feudo einzuraumen ꝛc. ꝛc „.

§. 3.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also wird in Ansehung der zweyten Vorfrage Niemand in Abrede stellen können, daß der Beweis nicht dem Lehenserben oder dem Domino Directo, welche die Vermuthung auf ihrer Seite haben, sondern den Allodialerben obliegen. Es ist eine allgemeine und von dem Menochius

(1) Schon *Gailius* in seinen Observat. pract. Lib. 2. obs. 69 beschränket den Satz: Quod res præsumatur allodialis non feudalis mit der Ausnahme nisi major pars bonorum sit feudalis, tunc etiam in dubio reliqua bona feudalia præsumuntur, nisi contrarium probetur. Das in des *Cocceji* Deduct. Cons. & Respons. p. 598 enthaltene Responsum juris nimmt eben diesen Rechtssatz an, und entscheidet: Jure publico in principatibus & inter illustres rem in dubio potius præsumi principatui, quam rei privatæ quæsitam, & jura publica, ac regalia magis credi feudalia quam allodialia, nec res immobiles tantum sed & mobiles in dubio videri quæsitas principatui &c.

nochius de præsumt. lib. 3 præs. 101. n. 62 seqq. erwiesene Regel, quod res una & integra non censeatur diverso jure possideri, welche in allen jenen Fällen eintritt, wenn ein Gut lehenbarer Natur, und nur von einigen Theilen, oder Einbegriffe desselben (wie hier bey dem überhaupt lehenbaren Herzogthume Ober- und Niederbayern) die Frage ist. Eine solche Präsumtion also muß in so lange gelten, bis der Gegentheil selbe durch klare Beweise entkräftet (2). Die Juristen Fakultät zu Jena hat daher im Jahre 1614 gesprochen: " daß derjenige, welcher „ einige in einem Lehengut gelegene Stücke für Erbe angeben „ will, nach Gelegenheit dieses Falls zu beweisen schuldig, daß „ sothane Stücke einer anderen Qualität seyen, als das Gut, „ so für Lehen besessen wird „.

§. 4.

Ich würde aber die Schranken der Bescheidenheit überschreiten, wenn ich es wagen wollte, mit meiner geringen Meynung den künftigen Beweisführungen der höchsten Allodialprätendenten auf die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Kuhrfürsten von Bayern vorzugreifen; besonders da es bey verschiedenen in die Frage kommen werdenden Herrschaften und Gütern auf verläßliche Archivalbeweise ankommen wird, welche nur von jenen gefordert werden können, welchen die bayerischen Archive offen stehen.

Hingegen aber glaube ich doch erlaubt zu seyn, die Meynungen und Lehren der Rechtsgelehrten in Ansehung der Allodialforderungen auf die Mobilarverlassenschaft kürzlich anzuzeigen, indem es hierinne nur auf richtige Rechtsgründe, nicht aber auf Documenten ankommt; und jenen in so lange nachzugehen seyn will, bis nicht etwa bey einem oder dem andern reichsständischen Territorio die legale Einführung einer beson-

dern

(2) Denn es ist ein von allen Rechtslehrern anerkannter Satz, wie die Worte L. fin. ff. quod metus causa; lauten, quod præsumptioni hujusmodi apertissimæ probationes opponi debeant.

dern von den allgemeinen Rechten abweichenden Verfassung dargethan werden kann.

§. 5.

Es würde viel zu weitläuftig seyn, alle hier einschlagende Fragen zu berühren; die vorzüglichsten bestehen darinne:

1) Ob auch bey den Mobilarsachen die Vermuthung den Lehensfolgern, oder aber den Allodialerben zu statten komme? Die Meynung der zween alten und berühmten Lehrer der Lehenrechte, welchen so viele neuere nachgeschrieben haben, nämlich Boceri und Schardii geht nach den Worten des letzteren dahin: Omnia mobilia vasalli præsumuntur acquisita ex feudo vel ejus contemplatione, eamque ob causam ad patrimonium publicum spectant, & illi acquiruntur, cui feudum adplicatur. Das oben angezogene beym Coccejus befindliche Responsum juris ist eben dieser Meynung: Quod nec res immobiles tantum, sed & mobiles in dubio videantur quæsitæ principatui, meliorationes item & impensæ in apparatus bellicos &c.

§. 6.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Lehre ergeben sich weiter die Fragen:

2) Wem die Meliorationen zukommen? In dem Jure feudali longobardico II. feud. 28. §. Si vasallus. wird nur die Verschiedenheit der Meynungen vorgetragen. Wenn man erwäget, was für ein Unterschied zwischen einem kleinen Privatlehen und einem Fürstenthum und Landesherrschaft ist; daß in dem letztern Falle die Einkünften hauptsächlich zu des Landes Schutz und Besten gewidmet, folglich kein bloßes Eigenthum des Landesherrn seyn, so läßt sich der gründliche Schluß machen, daß die Kosten, welche der Landesherr zur Besserung des Landes nützlich erachtet, und auch aus den Einkünften dieses Landes verwendet hat, von den Allodialerben nicht zurückgefodert werden können. Hieraus ziehen einige Rechtsgelehrten sogar die weitere Folge: daß die

Pferde, Kutschen, Tapezereyen, und dergleichen Geräthe nur in so weit von den Allodialerben in Anspruch genommen werden mögen, als erwiesen werden kann, daß selbe aus eigenen Mitteln des verstorbenen Landesherrn herbeygeschafft worden. In Ansehung der Stücke, Geschütz und Munition aber hat dem Lehensfolger, oder dem Domino directo so viel anzufallen, als zu des Landes Besten, Wehr und Beschützung in den Festungen gebraucht, oder auch für den Nothfall in den Zeughäusern verwahret wird. Die Bibliothecken, Münzcabinete und Kunstkammer, da selbe zum Lustre eines Hauses dienen, scheinen ebenfalls den succedirenden Agnaten zuzusprechen zu seyn, ausgenommen diejenigen Stücke, welche der Regent selbst bey Handen behalten hat. Denn es sind überhaupt die zween Fälle wohl zu unterscheiden, wenn nur eine Linie des Hauses ausstirbt, und also die Regierung auf die andere Linie fällt, oder wenn das ganze Haus erlöschet, und der Dominus directus anzutreten hat, indem in dem letzteren Falle alles dasjenige, was wegen des Lustres eines Hauses in Erwägung zu ziehen ist, nicht statt findet.

§. 7.

3) Eine weitere Frage besteht darinne, wem der baare Geldvorrath anfalle; Der Vorrath von den Steuergefällen, da selbe zum Nutzen des Landes eingefordert werden, hat bey dem Lande zu verbleiben: hingegen sind die Hand- Spiel- und Chatoulle-Gelder ein Eigenthum des Landesherrn; folglich kommen selbe den Allodialerben zu.

Was die Activkapitalien betrifft, so wollen zwar einige den Beweis fordern, aus welchen Geldern selbe angelegt werden: da aber dieser Beweis sehr schwer seyn würde, so scheint nur der Unterschied einzutreten, ob die Zinsen davon zur Kammer, oder zu des Regenten Handen geliefert werden; nur die letzteren dörften den Allodialerbeu zu statten kommen,

§. 8.

4) Ferner tritt die Frage ein: ob für die Allodialerben im deutschen Reiche ein gesetzmäßiger Termin bestimmet sey, inner welchem dieselben die Lehensnutzungen zu erheben befugt seyn? Es ist die gemeine Distinction bekannt, daß, wenn der Vasall zwischen den 1ten Septemb. bis 1ten März stirbt, die Fructus dieses Jahrs dem Lehensherrn, wenn aber der Vasall in den übrigen fünf Monathen verstirbt, selbe seinen Allodialerben anfallen sollen. Daß diese Regel nicht nur in dem Falle, wenn das Lehen mit dem Dominio directo consolidiret wird, sondern auch wenn sich ein Anfall ad Agnatos ergiebt, Platz greife, bezeugen Rosenthal und Knipschild de fideicommiss. famil. illustr. C. 10. n. 57. Da also der Herr Kuhrfürst von Bayern den 30 Christmonaths gestorben ist, so fallen die Fructus dieses Jahrs nicht den Allodialerben, sondern den succedirenden Agnaten oder andern Lehensfolgern zu.

§. 9.

Man schreitet nun zur Hauptfrage selbst, nämlich zur Untersuchung der Ansprüche auf diese Allodial-Verlassenschaft. Es ist dabey zuerst zu bemerken, daß Se. kuhrfürstl. Durchlaucht von Bayern auch keine weibliche Leibeserben zurückgelassen haben, mithin hier keine Frage von einer Filia ultimi Ducis eintrete, und daher auch alles dasjenige nicht anwendbar sey, was von den Rechtsgelehrten zum Behuf einer solchen Tochter gegen das Regredientrecht älterer verziehenen Prinzeßinnen des Hauses angeführt zu werden pflegt; sondern es ist hier lediglich die Frage: ob der Anspruch der letztverziehenen bayerischen Prinzeßinn nämlich die Frau Kuhrfürstinn von Sachsen Durchlaucht den Anspruch einer älteren verziehenen bayerischen Prinzeßinn und deren Descendenten ausschließe, oder ob nicht vielmehr das Regredient-Erbrecht der ersteren dermalen nur in eben der Maaße, wie jene einer vorgehenden verziehenen Prinzeßinnen einzutreten, und zu seiner Wirkung zu gelangen habe?

Da nun durch öffentliche Zeitungen bekannt geworden, daß der Kaiserinn Königinn Majestät als eine Descendentinn der ältesten dieser verziehenen bayerischen Prinzeßinnen mit und neben der Frau Kuhrfürstinn von Sachsen auf die gegenwärtige Allodial-Verlassenschaft mit einem Anspruche aufgetreten sey, so gedenket man vorerst die rechtliche dann die historische Lage dieses Regredient-Anspruches zu untersuchen.

§. 10.

Der Regredient-Anspruch ruhet auf den von den weiblichen Erben abgelegten Verzichten. Die Ursache dieser Verzichte besteht bekanntermaßen in der Erhaltung des Ansehens und der Macht eines Hauses. Es erstrecken sich selbe entweder auf das Eigenthum und die Lehen, wenn in den letzteren die weibliche Succeßion hergebracht ist, oder nur auf das Eigenthum allein, wenn die Lehen nur auf den Mannsstamm gegeben worden sind. Bey der gegenwärtigen bayerischen Succeßion befindet man sich in dem letztern Falle, ausgenommen etwa einige von geistlichen Stiftern herrührende Kunkellehen.

Diese Verzichte und deren Folge, daß nämlich die weiblichen Erben von der Succeßion in dem Eigenthume ausgeschlossen seyn, wirket aber niemals weiter, als es die Ursach ihrer Entstehung erfordert, mithin nur bis auf jenen Fall, wenn der Mannsstamm, und mit diesem also das Haus in seinem ganzen Splendor erlöschen sollte. Man hat auf diesen obgleich an sich richtigen Umstand auch bey allen Verzichten den Bedacht genommen, und daher den Vorbehalt des Eintritts der weiblichen Erben auf den ledigen Anfall, oder wenn die männlichen Erben ermangeln sollten, zugleich ausdrücklich hinzugefüget.

§. 11.

Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß die Meynungen der Rechtsgelehrten in dieser Materie sehr unterschieden, oder vielmehr verworren seyn, welches aber, wie mir scheinet,

nur

nur von einer unrichtigen Bestimmung der ersten Grundsätze herrühret.

Denn die Allodien sind zwar ein Eigenthum, aber nicht von der Gattung, über welche ein jeweiliger Besitzer in Ermanglung leiblicher Erben frey und ungehindert disponiren kann, sondern es sind selbe als eine Gattung von Fideicommiß zu betrachten, auf welches bey dem Todesfalle des Besitzers die männlichen und weiblichen Erben gleiches Recht haben, diese aber zu Günsten der ersteren auf so lange renunciren, als ein männlicher Stamm vorhanden seyn wird.

Hieraus ergeben sich also folgende richtige Schlüsse:

1) Daß eine jeweilige Tochter des Besitzers mit ihren Brüdern zugleich, oder aber, wenn die Erbfolge auf weiter entfernte Seitenverwandte gefallen, für sich allein in dem Allodialvermögen succedirt seyn würde; wenn nicht

2) von derselben zu Günsten der Brüder oder anderer männlichen Erben eine Renuntiation wäre eingeleget worden. Da sich aber

3) eine solche Erbtochter ausdrücklich für sich und ihre Erben dieses Recht für jenen Fall vorbehält, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte, so muß auch bey diesem sich ereignenden Falle das obgedachte vorbehaltene Recht in eben der Maaße eintreten, als solches der Tochter, wenn selbe nicht renuncirt hätte, zugestanden wäre.

§. 12.

Vermöge dieser Grundsätze kann auch hier nicht die Frage seyn, welche weibliche Erben oder deren Descendenten dem letztverstorbenen Besitzer in der Verwandschaft am nächsten sind, weil sie nicht ex beneficio ultimi Defuncti, sondern demjenigen, auf dessen Erbschaft sie sich durch die Verzicht begeben haben, succediren. Harprecht Vol. I. consʃ. n. 215 drückt dieses folgender Gestalt sehr wohl aus: Filias quæ renunciarunt, in por-

tione a se renunciata non ultimo ex masculis defuncto succedere, sed ei, cujus hæreditati renuncianti delatæ renunciatio quondam facta est. Es wird daher alles in jenen Stand wiederum zurückgesetzet, in welchem die Erbschaft dazumal war, als die Renunciation geschehen ist, nach dem Ausspruche des Hertius T. I. R. 105 n. 3: In casu existentis conditionis resolutivæ renunciationem penitus extinqui, & a suo primo initio, quo facta, pro non facta habendam. Es scheint nicht nothwendig zu seyn, hier mehrere Stellen der Rechtsgelehrten anzuführen, indem, wenn die renuncirende Töchter oder ihre Erben auf den Fall des erloschenen Mannsstammes in ihr Erbrecht nicht zurückzutreten befugt wären, der ganze Vorbehalt bey der Renunciation ohne Wirkung und unbedeutend seyn würde (3); besonders da in dem gegenwärtigen Falle sogar nicht bloße pacta renunciativa sub conditione, sondern zugleich auch pacta reservativa, wodurch das künftige Erbrecht der verziehenen Töchter namentlich ausbedungen wird, vorhanden sind. Es ist diese Lehre in der Natur der Sache dermaßen gegündet, daß viele Rechtsgelehrte behaupten, daß auch auf den Fall, wenn der letzte männliche Besitzer eine Tochter nach sich lassen sollte, diese nicht befugt seyn könne, die ganze Erbschaft ihres Vaters an sich zu ziehen, und die vorhandene Erben der älteren verziehenen Töchter auszuschließen. Denn nicht nur der Verzicht und der Vorbehalt lautet ausdrücklich nur für den Fall des erlöschenden Mannsstammes, sondern es treten auch hier die Rechtsregeln ein, welche die Universität zu Tübingen in einem Responso vom 15ten August 1721 folgender Gestalt erkläret hat: Si fœmina renuncians interrogata fuisset: an fratrum filias vel neptes sibi suisque liberis propriis præferre velit, eam negative responsuram, cum juris præsumtio dictitet, quod nemo alienam sive extraneam sobolem & posteritatem sibi suisque voluerit præferre, suumque jactare. Es könnten hier verschiedene præ-

(3) Wie dieses *Gail.* observ. pract. lib. II. observ. 148 n. 10 weitläuftiger erweiset.

præjudicia angeführet werden, man will sich aber nur mit jenem neueren kammergerichtlichen Sentenz in causa appellationis von Kersenbroich und von Momgersen uxoris nomine contra von Raesfeld zu Hamern begnügen, welche in des Kramer opusc. T. IV p. 112 enthalten ist, wo von den Erben einer verziehenen Tochter, die Töchter des letzten männlichen Besitzers ausgeschlossen worden sind.

§. 13.

Weit weniger also kann in Zweifel gezogen werden, daß das Regredienterbrecht dazumal bestehen müsse, wenn es nicht um die Ausschließung der Tochter des letzten Besitzers zu thun ist, sondern wenn zwo verziehene Regredienterbinnen z. B. eines Urvaters Tochter mit der Schwester des letzten Besitzers concurriren. Die Schwester succediret, weil in dem pacto renunciationis die Clausula reservativa auf einen ledigen Anfall beygesetzet worden, und weil der letzte männliche Erb mit jenen Erbportionen, welche den weiblichen Erben außer der Renunciation zugefallen wären, nicht disponiren kann. Eben diese Ursachen stritten auch für alle ältere derley verziehene Töchter, indem, wie die Worte des Harprechts Conf. Vol. I. conf. 11. n. 211 lauten, wenn sich ein lediger Anfall ergiebt, die sämmtlichen filiæ renunciatæ ex tempore existentis ita conditionis pro non renunciatis gehalten, folglich dieselben auch zu jener Allodialportion zugelassen werden müssen, deren sie, wenn sie nicht renunciret hätten, theilhaftig geworden wären.

Die in Kramers opusc. T. I. p. 193 angezogene Streitsachen zwischen Johann Philipp von Seckendorf Klägern entgegen Rosina Barbara v. Erffa &c. giebt ein merkwürdiges Beyspiel. Seckendorf war ein Sohn der verziehenen Vaters Schwester; Erffa und noch andere waren die Schwestern des letzten männlichen Besitzers, die Universität zu Tübingen behauptete in dreyen abgebenen Responsis juris beym Harprecht tract. acad. VII. Resp. 4, 5, 6, daß die Schwestern des letztern den v. Seckendorf

dorf auszuschließen nicht befugt seyn: daß hierüber erfolgte Reichshofraths Urtheil vom 9 Maji 1701 ist auch dahin ausgefallen, daß der v. Seckendorf als ein Miterb zu erkennen, und ihm der verlangte dritte Theil der Erbschaft cum fructibus a tempore litis contestatæ perceptis prævia editione inventarii abzutreten sey. In den Opusculis des obgemeldten von Kramer l. c. sind noch mehrere præjudicia und zugleich auch die Attestationes der rheinischen und schwäbischen Reichsritterschaften vorhanden, daß nämlich dieser den Regredienterbinnen zustehende Ruckfall durchgehends Herkommens sey.

§. 14.

Nach vorausgesetzten diesen rechtlichen Betrachtungen sind der Kaiserinn Königinn Majest. allerdings befugt, als älteste Regredienterbinn mit einem rechtsbeständigen Anspruche auf die bayerische Allodialverlassenschaft aufzutreten. Die historische Verhältniß ist folgende.

Bey dem bayerischen Hause sind keine ältere Renunciationes bekannt, als von der Zeit an, da in diesem Hause von dem Herzoge Wilhelm dem IV, und sodann von seinem Nachfolger Albrecht den V die Primogenitur eingeführet worden.

Besagten Albrechts des V Tochter Maria war an den Erzherzog Karl von Oesterreich, Vater Kaiser Ferdinands des II, von welchem das nachfolgende österreichische Haus und Ihro dermalen regierende kaiserl. königl. Majestät in gerader Linie abstammen, vermählet. Es erscheint also hier das Durchlauchtigste Erzhaus in der Person Ihro kaiserl. königl. apostol. Majest. als der älteste Regredienterb.

Die Tochter des Herzogs Wilhelms des V Sohns und Nachfolgers des vorgedachten Herzog Albrechts Maria Anna war mit Kaiser Ferdinand dem II Sohn, des obgemeldten Erzherzogs Karl vermählet, woraus sich also ergiebt, daß auch in Ansehung dieses zweyten Ehebandes das älteste Regredient-Erbrecht dem Durchlauchtigsten Erzhause zustehe.

Es

Es folget daraus also der richtige Schluß: daß das Durchlauchtigste Erzhaus bey dieser Verlassenschaft in so weit nicht ausgeschlossen werden könne, als die von den vorgemeldten bayerischen Prinzeßinnen Maria, und Maria Anna geleistete Verzichte nunmehr ihre Endschaft erreichet, und die dabey bedungene Vorbehalte des Rücktrittes in ihre Erfüllung zu gehen haben.

Achtes Hauptstück.

Ob die Angabe der bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals von einander getrennet werden können.

§. 1.

Es ist diese Frage gegen die österreichische Besitzergreifung einiger Distrikte von Bayern, und darinne ausgeschriebene Huldigung, welche auch den 23 März wirklich mit gewöhnlicher Feyerlichkeit und in bester Ordnung erfolget ist, aufgeworfen, und ein schriftlicher Aufsatz unter folgendem Titel herumgegeben worden: " Landschaftliche Betrachtung, ob das ober- von dem „ unteren Land Bayern ohne Verletzung der Freyheits-Briefe „ und der hierüber erfolgten kaiserl. Confirmationen zerdrümmert werden möge „.

Die in dieser Schrift enthaltenen Sätze sind aber so beschaffen, daß selbe ihr ganzes Gewicht von selbst verlieren, wenn die Frage in ihrem ächten Gesichtspunkte dargestellet, und vorher die Verfassung der bayerischen Lande in ältern und neuern Zeiten historisch betrachtet wird.

§. 2.

Daß die bayerischen Lande öftermals und zwar nicht allein in Ober- und Niederbayern, sondern auch in noch mehrere Antheile abgesöndert worden, ist aus der Geschichte ohnehin bekannt, und

und auch bereits im zweyten Hauptstücke erwiesen worden. Diese Theilungen waren allemal so beschaffen, daß nicht nur die geographischen Bezirke ausgemessen, sondern auch die volle Landesregierung, und mit dieser auch die in jedem Antheile befindlichen Landstände von einander abgesöndert worden. Daß die erste Theilung von 1255 in Ober- und Niederbayern, welche bis auf das Jahr 1340 dauerte, eine solche Absönderung nach sich gezogen, ist außer allem Zweifel, indem selbst beym Ausgange dieser niederbayerischen Linie die Stände dieses Landes für sich allein den Kaiser Ludwigen zur Erbfolge eingeladen haben.

§. 3.

In jener Theilung, welche zwischen dem Herzog Stephan eines Theils, und dem Herzog Albrecht und Wilhelm andern Theils An. 1353 errichtet, und worinne diese Herzoge das Land Niederbayern selbst nebst einigen Distrikten von Oberbayern unter sich theilten, sind ebenfalls nicht nur die Distrikte und Ortschaften, sondern auch die ganze Regierung und Verfassung, und alles, was darauf einen Bezug hat, von einander solcher Gestalt abgesöndert worden, daß jeder Herzog für sich allein volle Gewalt hatte. Zu dem Ende haben sich diese Herzoge unter einander in dem besagten Theilungsbriefe für sich und ihre Erben auf des andern Theil ausdrücklich verziehen (1).

Was aber insbesondere die Landstände betrifft, so wird in der über diese Theilung erfolgten Läuterung (2) nachstehende Vorsehung getroffen: "Was auch Herren, Dienstleut, Ritter, „Knecht, Veßt, Stett, Burg, edler oder vnedler yeglichem „Herrn zu seinem Tail: und Herrschaft zuegetailt: und geord- „net sind, die sullen in dienen und warten alſ Irer rechten „Herrschaft, und ob sy dem anderen Tail und Herrschaft icht „Gelübdt oder Pündtnus schuldig gewesen wären, die sollen „alle absein„.

Auch

(1) Beym Aettenkhover Beylage n. 41. p. 275. (2) Eben daselbst p. 279.

Auch in der Theilung, welche die Herzoge von Oberbayern An. 1392 unternahmen, werden zwar den Ständen eines jeglichen Antheils ihre vorigen Freyheiten bestätiget, jedoch (wie der Theilungsbrief (3) lautet) in solcher Maaß, " daz wür by unsern Fürstenthumen und Herrschaften bleiben, vnd so vns dienstlich seyn sullen als getreu Biderleuth ihrer rechten Herrschaft billich vnd von recht thun sollen ".

§. 4.

Aus diesen Theilbriefen ergeben sich zwo von einander wohl zu unterscheidende Betrachtungen. Erstens was die Frage betrifft: ob die bayerischen Landstände ungeachtet dieser Theilungen dennoch immer nur ein Corpus ausgemacht haben? Zweytens: ob den Ständen bey solchen Abtheilungen ihre vorigen Privilegien und Freyheiten von dem neueintretenden Herzoge und Landesherrn belassen worden seyn? Was die erste Frage betrifft, so ist die Absönderung aus den Theilbriefen selbst bereits erwiesen. In Ansehung der zweyten Frage aber kann man nicht in Abrede stellen, daß in besagten Briefen immerhin die Vorsehung geschehen, die Stände, welche einem oder dem andern zugeschrieben worden, bey ihren althergebrachten Freyheiten und Gebräuchen zu lassen. Beyde diese Betrachtungen haben aber auf einander gar keinen Einfluß, und da also der Verfasser des Eingangs gemeldten Aufsatzes aus der letztern Betrachtung eine nothwendige Folge auf die erstere ziehen, und jene durch diese erweisen will, so leuchtet jedermann in die Augen, daß dadurch das Hauptgebäude des ganzen Aufsatzes zerfalle, und der Verfasser mithin nur so viel bewiesen habe, daß es den Herzogen bey allen Theilungen gefällig gewesen, den ihnen zugemessenen Ständen ihre alten Privilegien zu versichern, und es also auch dermalen darauf ankommen werde, ob der Kaiserinn Königinn Majestät jenen Landständen, welche An. 1353 laut der obigen klaren Worte des Theilungsbriefes zu dem Antheile der

(3) Eben daselbst p. 288.

Herzoge Wilhelms und Albrechts geschlagen worden, ebenfalls ihre alten Freyheiten und Rechte zu bestätigen geruhen werden. So viel ist indessen richtig, daß solches die Landstände im Wege Rechtens niemal fordern können; und zwar weder die Beybehaltung jener Privilegien, die selbe schon An. 1426, als Oesterreich die Belehnung auf diese Distrikte erhalten hat, besessen haben, indem dazu eben so, wie bey der damaligen Theilung der Wille des Landesherrn kommen muß; noch weniger aber eine Bestätigung der später erlangten Freyheiten, da solche das Haus Oesterreich, dessen Rechte weit älter sind, ohnehin niemal binden können.

Es sollen aber dem sichern Vernehmen nach der Kaiserinn Königinn Majestät den Ständen Ihres Antheils von Bayern bereits haben erklären lassen, daß Allerhöchst-Selbe ihnen ihre alten Freyheiten und Privilegien, da solche mit jenen des Erzherzogsthum fast durchgehends übereinkommen, zu bestätigen Sich geneigt finden lassen werden.

§. 5.

Im Jahre 1506 aber wurde zum erstenmal zwischen den bayerischen Herzogen Albrecht den IV und Wolfgangen eine Uebereinkunft getroffen, vermöge deren die bayerischen Lande künftig nicht mehr getheilet, sondern dem Herzoge Albrecht und seinen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt die Regentschaft allein verbleiben solle (4).

Nach dem Tode Albrechts suchte zwar nach der Zeit dessen jüngerer Sohn Ludwig gegen dem ältern und bestimmten Nachfolger Herzog Wilhelm wiederum eine Theilung zu erzwingen, und die väterliche Verordnung umzustoßen. Die Sache kam auch vor den Kaiser Maximilian, welcher aber nichts weniger als die bayerischen Lande für untheilbar, noch auch die

(4) Dieser Vertrag beym Aettenkhover N. 51. p. 356. Eben dieses wird auch in dem Testamente des Herzogs Albrecht, beym Aettenkhover N. 56. pag. 392. bestätiget.

die ohne kaiserl. Consens vom Herzoge Albrecht den IV eingeführte Primogenitur für rechtsbeständig ansah, daß er vielmehr dem besagten Herzoge Ludwig den vierten Theil aller bayerischen Lande mit aller Hoheit und Regierungsrechten zusprach. Es haben sich aber nachhin beyde Brüder unter sich A. 1514 verglichen (5), und eine gemeinschaftliche Regierung beliebet.

Nach dem Tode Ludwigs führte Herzog Wilhelm wiederum das Recht der Erstgeburt ein. Kaiser Ferdinand der I gab dazu in der zwischen seiner Tochter Prinzeßinn Maria und Wilhelmens Sohn Herzog Albrecht dem V seine Einwilligung, bis endlich die solennen kaiserl. Bestätigungen, und zwar die letzte vom Kaiser Rudolph dem II A. 1589 (6) darüber erfolgten.

§. 6.

Gleichwie aber von selbst in die Augen fällt, daß durch eine solche Einführung einer neuen Succeßionsordnung oder Landesverfassung die Rechte eines Dritten nicht gekränket werden können, also konnte auch dadurch den gerechten Ansprüchen des Erzhauses auf einen Theil dieser Lande eben so wenig ein Nachtheil zugehen, als es je in der Macht der Herzoge von Bayern gestanden wäre, durch Vermächtnisse oder andere Verträge dem Erzhause die Wirkung seiner empfangenen Belehnung für den Fall, daß der bayerische Stamm ausgehen würde, zu vereiteln. Vielmehr ergiebt sich der richtige Schluß, daß da jener Regentenstamm, welcher das Primogeniturrecht für sich eingeführet, und von kaiserl. Majestät die Bestätigung darüber erhalten hat, nunmehr erloschen ist, auch diese Succeßionsordnung ihre Endschaft erreichet habe, und auf die künftige Lehensfolger keine Verbindlichkeit nach sich ziehen könne.

Eben diese Beschaffenheit hat es demnach auch mit jenen ständischen Privilegien, welche eine Untrennbarkeit der bayerischen

(5) Dieser Vergleich eben daselbst N. 59.
(6) Man besehe des Mosers Staatsrecht Tom. XII. p. 143.

schen Lande zum Gegenstand haben. Es können diese weder jemals weiters wirken, als ihre Grundursache nämlich die eingeführte Primogenitur gedauert hat, noch weniger aber können selbe jemals einem rechtsgültigen Anspruche auf einen Theil solcher Lande im Wege stehen, sondern es beschränket sich vielmehr alles auf den richtigen Satz, daß gleichwie bey dem österreichischen Anspruche die Theilung von 1353 zum Grund zu legen, und dazumal die Lande sowohl als die darinnen befindlichen Stände laut der oben abgeführten Worte des Theilbriefes getheilet waren, also auch dermalen eben diese Lande und Stände dem neuen Lehensfolger nämlich dem Erzhause so willig als schuldig zu huldigen und sich zu unterwerfen haben.

§. 7.

Am allerwenigsten aber kann der Einwurf bestehen, welcher aus der Verordnung der goldenen Bulle C. 25 gezogen werden will, worinne alle Theilungen und Zerdrümmerungen der kuhrfürstlichen Lande verbothen werden.

Es ist schon in dem ersten Hauptstücke weitläuftiger erwiesen worden, daß auf den herzoglich-bayerischen Landen niemals eine Kuhrstimme gehaftet, noch jene jemals die Gestalt wirklicher Kuhrlande angenommen haben. Nur in Ansehung der letztern Lande aber wird die vorgemeldte Verordnung als ein perpetuis temporibus valiturum Edictum festgestellet, und auch so gar die vier Lande, nämlich das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, Sachsen und Brandenburg, auf welche sich dieses Edictum erstrecke, wörtlich namhaft gemacht. Wie auch, eine gleiche Verfassung als etwas besonders für das Erzhaus Oesterreich bereits durch den Freyheitsbrief Kaiser Friedrichs des I von 1156 in den Worten: Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem, eingeführet worden.

Gleich-

Gleichwie nun hieraus jedermann von selbst erkennen wird, daß diese besondere Verordnungen auf andere in der goldenen Bulle nicht benannte oder mit eigenen kaiserlichen Freyheitsbriefen darüber nicht versehene Reichslande keine Anwendung finden, also kann auch hieraus auf die bayerischen Lande niemals eine Folge gezogen werden, und zwar um so weniger, als uns die Geschichte so vielfältige Theilungen dieser Lande vor Augen stellet.

Neuntes Hauptstück.

Ob Kuhrpfalz befugt gewesen sey, über die Succeßionssache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen.

§. 1.

Man hat es hier besonders mit dem Verfasser der Brochure: "Unbestand des in der kuhrbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs„ aufzunehmen. Die darinne enthaltenen verkehrten Sätze beschränken sich auf folgende Angaben:

Erstens. Der Vergleich sey durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthiget worden.

Zweytens. Zu einem solchen Vergleich gehöre nicht nur die Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten, sondern auch

Drittens die Einstimmung des ganzen Reichs, indem es große Reichsfürstenthümer und Lande betreffe, um deren Zertrümmerung und Vergebung, wenn auch keine Agnaten vorhanden, das gesammte Reich nothwendig Wissenschaft haben, sofort darüber sprechen und entschließen müsse.

Viertens. Es sey an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das bayerisch-pfälzische ist, ungemein viel gelegen,

das schon seit mehr dann 600 Jahren die deutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den Erbfeind selbst erfochten und vertheidiget habe.

Fünftens. Oesterreich suche sich durch bloße Präpotenz von dem bayerischen Kreise, wie es das Aesehen habe, Meister zu machen; dasselbe würde dadurch nicht nur wegen der Lage mehr als ein neues mächtiges Königreich gewinnen, sondern es würden dieser Uebermacht auf einer Seite der schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis unterliegen, auf der andern aber Elsas uud Lothringen, ganz Italien und die Schweiz immer in Gefahr stehen.

§. 2.

Eine gründliche Widerlegung dieser Einwürfe und Schwärmereyen wird zwar ohnehin den Gegensatz in das helleste Licht stellen: daß nämlich der zwischen Kuhrpfalz und Oesterreich wegen der Succeßion in die bayerischen Lande geschlossene Vergleich in allem Anbetracht gültig und rechtsbeständig sey. Jedoch aber um gar keinen Zweifel zurückzulassen, will es nothwendig seyn, die Hauptfrage: ob zween Reichsstände befugt seyn, wegen eines streitigen Succeßionsfalles Sich unter einander zu vergleichen? vorher insbesondere und im allgemeinen zu untersuchen.

Die gemeinen Lehenrechte II. feud. 26. C. Si vasallus de beneficio, und II. feud. 43. geben eine klare Entscheidung in den Worten: Nam & transigere recte poterit: dummodo fraudulenter actum non sit. Hieraus zieht der bekannte Itterus de feudis Imperii C. 23. n. 6 den richtigen Schluß, daß diese Befugniß den Ständen des deutschen Reichs um so weniger abgesprochen werden könne, als diese bekanntermaßen in Ansehung ihrer Lehen größere Freyheiten als die italienischen Vasallen genießen. Zudem so stimmen auch die meisten Lehrer der Lehenrechte überein, daß den deutschen Reichsvasallen mit Vorbeygehung des Kaisers als obersten Lehenherrn in strittigen Lehensfällen Sich

eigene

eigene Schiedrichter zu erwählen erlaubt sey, nur mit dem ohnehin in der Natur der Sache gegründeten Vorbehalt, daß dadurch dem obersten Lehenherrn kein wesentlicher Schaden zugefüget werde. Es könnten mehrere Beyspiele solcher Transactionen und Compromissen angezogen werden, wenn nicht der obgemeldte Itterus C. 25. §. 22. 23, und die von diesem angezogene Verfasser die Sache bereits erschöpfet hätten. Und endlich bestehen nicht die ordentlichen Wege eine Rechtssache zu endigen, entweder in einem Vergleiche und gütlicher Beylegung, oder aber in einem wirklichen Rechtsspruche und der darauf folgenden Execution? Beyde Wege, da sie zur Beruhigung der streitenden Parteyen, und mithin auch zum Endzwecke der Justizpflege führen, müssen und können dem Staate gleichgültig seyn. Wie sollte man sich also einen Begriff machen, daß den höchst = und hohen Ständen des deutschen Reichs einer dieser Wege abgeschnitten, und selbe platterdingen an den Richter gewiesen worden seyn sollten?

Diese Bemerkungen werden bey dieser Frage zwar nur im allgemeinen in Erwegung zu ziehen seyn; denn was den Vertrag, welcher hier den Gegenstand ausmacht, betrifft, so treten auch noch andere wichtige Umstände mit ein, wie unten gezeiget werden wird.

§. 3.

Der erste Einwurf besteht also darinne, daß der zwischen Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht von Pfalz und der Kaiserinn Königinn Majestät errichtete Vergleich durch Drohungen und Gewalt der Waffen abgedrungen worden seyn solle. Es ist darauf schon oben im dritten Haupstücke §. 12 geantwortet worden; und welche Beantwortung kann wohl gründlicher und überzeugender seyn, als eines Theils die öffentlichen Handlungen, die vor aller Welt Augen geschehen sind, andern Theils aber die Bekänntisse der beyden Höfe selbst?

Die

Die öffentlichen Handlungen: der gemeldte Vergleich ist den 3 Jänner zu Wienn unterzeichnet worden. Nicht einen Soldaten sahe man damals österreichischer Seits noch in Bewegung. Erst den 18 Jänner nach vorher ausgewechselten Ratificationen betraten die erstern Posten der kaiserl. königl. Truppen das bayerische Territorium, und rückten ganz ruhig in jene Gegenden ein, welche vermöge des Vergleichs dem Durchlauchtigsten Erzhause angefallen sind, und aus welchen auch eben so ruhig das bayerische Militare auf kuhrfürstlichen Befehl abgezogen ist.

Aber die Bedrohungen? Ist es wohl glaublich, daß der Herr Kuhrfürst in einem Zeitraum von kaum vier Tagen nämlich vom 30 Christmonaths, an welchem Tage der Herr Kuhrfürst von Bayern mit Tode abgegangen, bis den 3ten Jänner, an welchem Tage der kuhrpfälzische Minister zu Wienn die Convention signiret hat, von einem so außerordentlichen Schrecken überfallen worden seyn sollten; und ist es wohl möglich, daß, wenn nicht schon vorher wirkliche Tractaten über dieses Geschäft im Gange gewesen wären, der vorgedachte Minister so geschwind mit einer Vollmacht von Mannheim aus hätte versehen werden können; Es ist mir verläßlich bekannt, daß die von dem kuhrpfälzischen Minister bey der Convention vom 3ten Jänner eingelegte Vollmacht, schon vom 29ten November 1777 unterzeichnet ist; Oder wenn der Herr Kuhrfürst derley Bedrohungen und Gewalt erfahren, oder beförchten hätte, sollte dann Derselbe keine Vertheidiger gefunden haben? da es doch niemand unbekannt seyn kann, wie vieler Emissaires und Vorstellungen man sich gebraucht hat, um auch nach dieser Convention dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz alle mögliche Unterstützung gegen Oesterreich anzubiethen, und so gar zum Absprung von der Convention zu bereden?

Hätte also der Herr Kuhrfürst, im Falle, daß der Vergleich abgenöthiget gewesen wäre, nicht alle Ursach und Mittel ge-

gehabt, sich von derley ungerechten Banden los zuwinden? Wo aber hingegen derselbe nicht nur auf derley unbefugte Insinuationen, sondern auch gegen die zudringlichen Beschwerden eines großen Theils der bayerischen Stände selbst die geschlossene Convention standhaft entgegen gesetzet hat.

Noch überzeugender sind aber die öffentlichen Erklärungen der Höfe selbst.

Denn, als der Herr Herzog von Zweybrücken jenen Insinuationen, welche bey dem Herrn Kuhrfürsten fruchtlos waren, Gehör gegeben, und sich zu einer öffentlichen Protestation auf dem Reichstage gegen die oftgedachte Convention bereden lassen, haben die kuhrpfälzischen Gesandten auf ausdrücklichen Befehl ihres Hofes öffentlich erklären müssen, daß Se. kuhrfürstliche Durchlaucht an dieser Protestation weder einen Antheil haben, noch jemals nehmen werden.

Und eben da ich dieses schreibe, erhalte ich einen Abdruck derjenigen Aeußerung, welche jüngsthin die kaiserl. königl. Gesandten zu Regensburg gegen die von der kuhrbrandenburgischen Gesandschaft hinaus gegebene Erklärung abgeleget haben. Es wird darinne der ganze Hergang der mit Kuhrpfalz gepflogenen Negotiation in folgenden Worten kurz zusammengefaßt: „Diese Ansprüche gelten zu machen, sind nach der Grundverfassung des teutschen Reiches nur zwey Wege: entweder ein „Vergleich, oder der oberstrichterliche Ausspruch. Ihre Majestät „schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden „Sich lange vor dem erfolgten Hintritt des sel. Kuhrfürsten an „Se. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Sie legen Höchstdenenselben ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf „sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht; „Die Anstände werden ausführlich erläutert, die beyderseitigen „Minister schließen hierauf eine Convention, die Convention „wird ratificiret, und dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theil zufallen solle, wird in „Besitz genommen„.

Bey diesen von allen Seiten gerechtesten Maaßnehmungen wie kann von einer Uebereilung, Bedrohung, oder Gewaltsamkeit die Frage seyn? Und wie kann ein Dritter öffentlich derley ungegründete Beschwerden führen, da die sich vergleichende Theile nicht nur dazu keinen Anlaß geben, sondern selbe vielmehr öffentlich widersprechen?

§. 4.

Vermöge des zweyten Einwurfs solle dieser Vergleich wegen ermangelnder Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten ungültig seyn!

Daß die Veräußerungen, Schanknissen, und andere willkührlichen Abtretungen der Lehen an eine in der Investitur nicht begriffene Person ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Agnaten niemals gültig sey, ist zwar außer Zweifel; hingegen aber ist mit diesem Falle nicht auch jener zu vermischen, wenn der Vasall einen Vergleich oder Transaction über einen streitigen Erbanfall eines Lehens mit dem Ansprecher errichtet, da in diesem letzteren Falle das Recht annoch zweifelhaft ist, mithin nicht über einen bereits bestehenden rechtlichen Besitz, sondern nur über den ungewissen Ausschlag, welchem Theile die Succeßion zugesprochen werden dörfte, sich verglichen, und also das Gewisse vor dem Ungewissen erwählet, und allen unangenehmen Weitläuftigkeiten auszuweichen getrachtet wird.

Daß ein Vergleich oder eine Transaction solcher Art sowohl vermöge der allgemeinen Lehensgesetze, als auch der deutschen Reichsverfassung erlaubt sey, ist schon oben dargethan worden, folglich muß selbe auch ihre gesetzmäßige und ordentliche Verbindlichkeiten nach sich ziehen.

Aber die Agnaten halten den Anspruch des einen transigirenden Theiles für unzulänglich, und glauben daher durch den Vergleich in ihrem Rechte verletzt worden zu seyn! Es ließen sich zwar verschiedene Schlüße aus der allgemeinen Rechtsregel ableiten, quod Transactio vim rei judicatæ habeat. Allein

lasse

lasse man auch alles dieses an seinem Orte gestellt seyn, so ist doch so viel außer allem Zweifel, daß die widersprechende Agnaten nicht ehender als bis nach dem Tode des transigirenden Vasallen, und dessen Leibeserben mit ihrem Widerspruche rechtskräftig auftreten, und die in solchen Fällen competirende actionem revocatoriam einlegen können. Denn da dieses von den Lehrern der Lehenrechte (1) auch sogar für jenen Fall, wo es um eine wirkliche Veräußerung des Lehens zu thun ist, behauptet zu werden pflegt; so kann in dem gegenwätigen Falle um so weniger ein Zweifel übrig seyn, daß nämlich die Rechtsgültigkeit des Widerspruches der Agnaten nicht ehender als nach dem Tode des contrahirenden Vasallen und seiner Leibeserben statt finde, als der Vasall in Schließung des Vergleiches eine gültige Handlung unternommen, und sich seines Rechtes gebraucht hat (2).

Was nun insbesondere den dermaligen Widerspruch des Herrn Herzogs von Zweybrücken betrifft, so liest man zwar in seinem zu Regensburg eingereichten, und nunmehr durch den Druck bekannt gemachten Promemoria, daß die zwischen dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz und dem Durchlauchtigsten Erzhaus getroffene " gütliche Einverständniß ohne Höchst-Derosel„ben als dermaligen nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, „also auch für Höchst-Dieselbe nicht verbindlich seyn könne„. Wenn man aber die Worte der obgedachten jüngsthin von den kaiserl. königl. Gesandschaften zu Regensburg abgelegten Aeußerung entgegen hält in den Worten: " Die eventuelle und „erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation „des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht, ungeachtet „der Vergleich von Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz „für Sich, Dero Erben und Nachfolger an der Kuhr geschlos-

(1) *Horn* C. 20. *Struvius* Jurispr. feud. C. 19. und andere.

(2) Daß alles dieses auch in dem deutschen Reiche in Ansehung der Reichslehen dem Recht und Herkommen gemäß seine volle Richtigkeit habe, beweiset *Itterus* de feudis Imperii C. 23. §. 13. seqq.

„sen worden ist„, so dörfte man wohl allerdings dem Gedanken Platz geben, daß der Herr Kuhrfürst von Pfalz damals, als Höchstselber die Convention ratificirt hat, hinlängliche Ursache gehabt haben müsse, an der Einwilligung des Herrn Herzogs gar nicht zu zweifeln, und also die Convention auch auf die Nachfolger an der Kuhr schließen zu können; nachhin aber ist durch unbekannte Wege der Herr Herzog auf andere Gedanken gebracht, und zu diesem Schritte des Widerspruches bewogen worden.

Aber gesetzt auch, der Herr Herzog habe alles Recht und volle Ursache zu diesem Widerspruche, so läßt sich doch niemal begreifen, wie Höchstselber in dem obgedachten Promemoria platterdingen fordern könne, " daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät von Selbst aus Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchst „Dero Ansprüchen abzustehen Sich allergnädigst entschließen „würden„. Dieses nicht nur aus Gnade, sondern auch aus Gerechtigkeit fordern, heißt eben so viel, als Ihro Majestät zumuthen wollen, Ihre Ansprüche selbst öffentlich für ungerecht anzuerkennen; und dem regierenden Herrn Kuhrfürsten sogar die Macht für Sich und seine Erben mit einem andern Reichsstande verbindliche Verträge zu schließen abzusprechen.

Alles, was zufolge der den nächsten Agnaten zustehenden Rechte hätte geschehen können, würde darinne bestanden haben, daß eine Verwahrung gegen diesen Vergleich eingelegt, und sich eine ordentliche Ausführung des zu haben vermeynenden Widerspruches im rechtlichen Wege für künftige Zeiten wäre vorbehalten worden. Und für solchen Fall sind die Gesinnungen der Kaiserinn Königinn Majestät in der obgedachten Aeußerung dahin eröffnet worden, daß nämlich " Allerhöchst Selbe zwar „eines Theils an jenem Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden, den Sie mit Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren; „daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die

„durch

„durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeynen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich desfalls dem legalen Erkänntniß und Entscheidungswege zu entziehen keineswegs gesinnet seyn; welche Gesinnung Sie auch insonderheit auf den Herrn Herzog von Zweybrücken erstrecken„.

§. 5.

Aber wie der dritte Einwurf lautet, die Einstimmung des ganzen Reichs, indem bey Vergebung und Zerdrümmerung großer Reichs-Fürstenthümer das gesammte Reich entschließen müsse.

Es ist dieser Einwurf auf mehrere falsche Grundsätze gebauet.

1) Ist es hier um keine Vergebung eines ansehnlichen Reichslehens zu thun, welches zur Lehensfälligkeit qualificiret wäre, sondern es ist nur zwischen jenem Agnaten, welcher sein Succeßions-Recht aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Ererber ableitet, und einem andern Reichsstande, welcher eine eventuelle wirkliche Belehnung auf einen Theil der neuanfallenden Lande zu haben prätendirt, eine Rechtsstreitigkeit entstanden, die aber durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, und dieser Vergleich dem Reiche bekannt gemacht worden. Was für eine Entschließung will also hier annoch von Seite des Reichs erwartet werden, da durch den Vergleich weder gegen die Gesetze, noch gegen die Verfassung des Reichs gehandelt worden? Nicht gegen die Gesetze: da diese den Reichsständen nicht verbiethen, streitige Rechtssachen gütlich unter sich auszutragen. Nicht gegen die Verfassung: da durch den Vergleich weder ein untrennbares Reichsland getheilet, noch ein Lehen des Reichs an eine auswärtige Macht abgetreten worden.

2) Ist hier keine Frage von einer Unterdrückung eines andern Reichsstandes, oder von einer gewaltsamen Entziehung eines Reichslehen. Der zur Succeßion berufene, mithin vorzüglich

züglich interessirte Agnat hat mit demjenigen Reichsstande, welcher einen Theil dieser Succeßion prätendirte, sich gütlich verglichen. Von Beyden wird also keine Klage bey dem Reiche angebracht. Aus welchem Fundament solle also das Reich dabey in das Mittel treten? Ein entfernterer Agnat will an diesem Vergleiche keinen Antheil uehmen, hält sich in seinen Rechten verkürzet, und übergiebt bey dem Reiche eine Vorstellung. Was für eine Entschließung kann von demselben nach den Gesetzen und der Verfassung darauf folgen? Keine andere, als daß der klagende Theil diese Rechtssache bey den höchsten Reichsgerichten anzubringen, und den oberstrichterlichen Ausspruch zu erwarten, oder sich ebenfalls gütlich zu vergleichen habe. Denn daß der Reichstag keine Gerichtsstelle sey, und daß dieser nur auf die allgemeine Wohlfart und den Ruhestand, welcher eben durch die gütlichen Vergleiche befördert wird, zu wachen habe, ist jedermann bekannt.

3) Gebe man auch zu, daß der mehrgemeldte Vergleich ohne Einwilligung des Reiches nicht rechtsbeständig seyn könne. Was für Ursachen könnte wohl das Reich haben die Einwilligung zu versagen? Wird der Schutz des gesammten Reichs gemindert, wenn das Erzhaus an den Kräften zunimmt? Entgeht dem Reiche etwas an seiner Macht, oder aber an den gewöhnlichen Anlagen? Es haben ja bereits beyde contrahirende Theile hierinnfalls die Sicherheit zugesagt, da Kuhrpfalz sich zu allen Matricular-Anschlägen ohne jemals wegen der an Oesterreich abgetretenen Besitzungen eine Moderirung fordern zu wollen, verbindlich gemacht hat.

§. 6.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen tritt hier auch noch ein anderer besonderer Umstand ein. Es wird nämlich in der goldenen Bulle C. 10 den Kuhrfürsten das Recht ertheilet neue Länder und Güter ohne besonderem Vorwissen und Bewilligung des obersten Lehenherrn an sich zu bringen. Wenn man

nun

nun die beyden wegen der Succeßion in Bayern ſich vergleichenden Parteyen betrachtet, ſo ſteht auf einer Seite der Kaiſerinn Königinn Majeſtät als Kuhrfürſt von Böhmen, auf der andern aber Sr. kuhrfürſtlichen Durchlaucht von Pfalz dieſes Recht zu. Wenn alſo auch wirklich durch den mehrgemeldten Vergleich nicht ſo viel eine Tranſaction in einer ſtrittigen Rechtsſache als eine eigentliche Schankniß, Abtretung oder Verkauf geſchloſſen worden wäre, ſo würde doch, was die Einwilligung des Kaiſers und Reichs betrifft, ſolche einzuholen weder der eine noch der andere Theil vermöge der obgedachten Verordnung in der goldenen Bulle verbunden seyn.

Nur in dem allein wird dieſes Recht der Kuhrfürſten beſchränket, daß derley Güter und Länder dadurch ihre hergebrachte Beſchaffenheit nicht veränderen, folglich was vorhin eigen, frey und Lehen geweſen, in ſolcher Eigenſchaft verbleiben, und die künftigen Beſitzer die alten und gewöhnlichen Rechte dem heiligen Reiche davon, wie zuvor zu leiſten und zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen. Ueber dieſen Punkt aber haben bereits die beyden contrahirenden Theile, wie in dem vorigen §pho gemeldet worden, die nöthige Vorſehung getroffen.

Wollte man etwa ſagen, daß der Kaiſerinn Königinn Majeſtät bey dieſem Anfalle der bayeriſchen Lande nicht als Kuhrfürſt von Böhmen, ſondern als Erzherzog von Oeſterreich zu betrachten ſeyn, ſo kann das Durchlauchtigſte Erzhaus ein gleiches und zwar lang vor der goldenen Bulle erworbenes Recht vorlegen, da in dem von dem römiſchen König Heinrich A. 1228 dem Herzoge Leopold von Oeſterreich ſelbſt ertheilten Freyheitsbriefe (3) folgende Befugniß enthalten iſt: Quod ſi aliquis alicui Ducum Auſtriæ & Styriæ, quacunque cenſeretur dignitate, ſuarum terrarum provincias & alia cætera quocunque nomine nuncupationeque cenſeantur: quæ aut a regali magnificentia

(3) Dieſe Urkunde in Fuggers Ehrenſpiegel L. II. c. 3. p. 177. und Schrötter öſterreiſch. Staatsrecht. T. I. Beyl. 19. p. 148.

ficentia seu a Principibus spiritualibus concessionis collationisve suæ officio derivarentur, legare, dare, obligare, vendere contingeret, eosdemque venditores sive obligatores hujusmodi regalis nostra Majestas nec aliquis hominum valeat aliqualiter impedire. Da nun die goldene Bulle noch itzo ein Reichsgrundgesetz ist, und dieses eben sowohl, als die wohlhergebrachten Freyheiten und Rechte der Stände, die kaiserl. Majestät in der Wahl-Kapitulation beschworen haben, so ist es kein Zweifel, daß alles dieses noch heut zu Tage (4) seine volle Wirkung habe.

§. 7.

Der vierte Einwurf, daß an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das Bayerisch-Pfälzische ist, ungemein viel gelegen sey, und daß dasselbe schon seit mehr dann 600 Jahre die deutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den Erbfeind selbst erfochten habe, muß in der That einem jeden Geschichtskündigen als ein seltsamer Galimathias in die Augen leuchten.

Man ist weit entfernet, Höchst- und hohen Reichsständen, und besonders den bayerisch- und pfälzischen Häusern ihre Verdienste um das deutsche Reich hier zu untersuchen, oder abzusprechen, aber eben so gütig wird wohl auch der Verfasser des Unbestandes seyn, dem Durchlauchtigsten Erzhause gleiche, wo nicht größere Verdienste zu gönnen. Schon in dem Freyheitsbriefe Kaiser Heinrichs des IV vom Jahre 1058 (5) wird folgendes gemeldet: Illustris princeps Ernestus Margrafius Austriæ adeo bene meritus & dignus est, quod eidem ipsum sacrum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet, quia ipse situatus & constitutus est in uno fine Christianitatis & omni tempore incitat & exercet opera Domini nostri Jhesu Christi.

Wird

(4) Wie dieses Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle T. I. pag. 919. weitläuftiger erweiset.

(5) Schrötters österreichisches Staatsrecht, T. I. p. 136.

Wird nicht auch in dem Freyheitsbriefe Kaiser Friedrichs des I Oesterreich clypeus & cor Sacri Romani Imperii genennet (6)? So urtheilte Kaiser und Reich von den Verdiensten Oesterreichs, noch ehe der Wittelsbachische Stamm die bayerischen und pfälzischen Lande erlanget hatte. Und nachher wo sind dann jene Geschichte aufgezeichnet, daß das bayerisch-pfälzische Haus die innere Ruhe Deutschlands erfochten habe? Will man etwa auf den dreyßigjährigen Krieg zurück sehen? Bayern that dazumal sehr viel. Wie sah es aber zu eben dieser Zeit mit dem pfälzischen Hause aus? Und im Amfange dieses Jahrhunderts in welcher Verfassung war das bayerische Haus?

Aber gehe man über alle diese unangenehmen Erinnerungen hinaus. Ist denn dermalen die Frage von der Unterdrückung eines uralten, ansehnlichen und verdienstvollen Hauses? Bayern und Pfalz waren zwey abgesönderte Häuser, welche gar vielmal ein ganz entgegengesetztes Interesse hatten. Ein Haus davon ist ausgestorben, der größte Theil der Lande desselben fällt dem andern Hause zu, nur einiger Theil dieser Lande wird einem andern gleich verdienstvollen Hause, nämlich dem Erzhause Oesterreich abgetreten: wird dadurch die Aufrechthaltung des pfälzischen Hauses untergraben, oder wird nicht vielmehr dasselbe zum Nutzen des Reichs mehrers consolidiret. Das Erzhaus Oesterreich verspricht diese Consolidirung zu schützen, jedoch gegen dem, daß ihm jene Distrikte, auf welche dasselbe einen Anspruch hat, abgetreten werden. Verliert die Wohlfart des deutschen Reichs dadurch das geringste? Würde wohl das pfälzische Haus, wenn auch die geringe Abtretung an Oesterreich nicht geschehen wäre, dadurch Sich im Stande befinden, die deutsche Freyheit gegen innerliche und äußerliche Gewalt zu verfechten? Wird nicht dem ungeachtet Oesterreich noch immer die einzige Macht verbleiben, auf deren Schutz die deutschen Reichsstände sowohl wider eine innerliche Uebermacht

q macht

(6) Eben daselbst p. 139.

macht als auch gegen auswärtige Feinde Sich verlassen können? Bey solchen ernsthaften Betrachtungen ist es allerdings unbegreiflich, wie man einen Anwachs der österreichischen Macht mit so gehäßigen Farben abschildern, das allgemeine Interesse verkennen, und den Vorspieglungen eines Gleichgewichtes sogar in dem gegenwärtigen Falle Gehör geben könne.

§. 8.

In dem fünften Einwurfe wird dem Erzhause zur Last gelegt, daß dasselbe durch bloße Präpotenz von dem ganzen bayerischen Kreise sich Meister zu machen suche. Der Ungrund dieser Erdichtung liegt sowohl aus dem Inhalt der Convention, als auch aus den von Oesterreich bereits abgegebenen Erklärungen, daß nämlich das Haus Pfalz künftig das bayerische Reichstagsvotum und alle davon abhangende Rechte allein innhaben solle, jedermann vor Augen.

Freylich würde das Erzhaus, wenn dasselbe nur im geringsten ihre Ansprüche über die Maaß unstrittiger Rechtsgründe und vorhandener brieflichen Beweisthümer auszudehnen gewöhnt wäre, auch mit einem Anspruche auf ganz Bayern haben hervortreten, und eben jene Grunsätze annehmen können, deren sich andere Höfe (7) und zwar mit weniger erheblichen Beweisen bedienet haben.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Herzog Heinrich der Stolze von Bayern und Sachsen, als derselbe sich der Wahl Kaiser Konrads des III im Jahre 1138 widersetzte, und gegen diesen rebellische Waffen ergriff, auf dem Reichstage zu Wirzburg mit Urtheil und Einwilligung der Stände (8) in die Reichsacht erkläret, und ihm sodann zu Goßlar sententiis principum, wie der bayerische Geschichtschreiber Aventin L. VI. c. 3 n. 40 selbst berichtet, beyde Herzogthümer abgenommen worden seyn.

(7) Siehe *Londorp.* Acta publica T. XI. p. 353, 358, 390. Item Gründliche Ausführung der bayerischen Succeßionsrechte auf Oesterreich ꝛc. A. 1741. C. I.

(8) *Otto Frising.* Chron. lib. 7. c. 23. und der Verfasser der alten Chronik in des *Menken* script. rer. germ. T. I. p. 26.

Kaiser Konrad übergab sodann das Herzogthum Bayern dem Markgrafen Leopold von Oesterreich, und als dieser ohne Erben abgieng, An. 1141 seinem Bruder Heinrich Jochsomirgott (9). Heinrich blieb in dem ruhigen Besitze dieses Herzogthums bis nach dem Tode Kaiser Konrads, und hatte auch bereits dasselbe der Markgrafschaft Oesterreich einverleibet (10). Als aber Kaiser Friedrich der I den deutschen Thron bestieg, suchte dieser alle Mittel hervor, dem Sohne des geächteten Heinrichs des Stolzen nämlich Heinrichen dem Löwen dieses Herzogthum wiederum zuzuwenden. Heinrich von Oesterreich wollte anfänglich diese rechtmäßig erworbene Reichsprovinz so platterdingen nicht abtreten, besonders da auch mehrere andere Reichsfürsten mit diesem Vorhaben des Kaisers nicht zufrieden waren (11). Da er aber sah, daß der Ruhestand Deutschlandes dabey in Gefahr laufe, ließ er sich endlich zur Zurückgabe des Herzogthums Bayern, und (dieser Worte gebraucht sich Ohlenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle §. 26 p. 88) also An. 1156 zu einem so kostbaren Opfer für das gemeine Beste und die Ruhe im Reiche bewegen. Es ist dieses Opfer um so ansehnlicher als es beträchtlich war, und um so großmüthiger, als der Besitz Heinrichens auf allen Seiten rechtmäßig gewesen ist. Was für wichtige und gründliche Billigkeitsfolgen ließen sich nicht aus dieser Geschichte für das Durchlauchtigste Erzhaus ableiten? Würden nicht diese alle Reunionsträume und die fabelhafte alte Vereinigung Oesterreichs mit Bayern gar weit überwägen?

Ferners würde Oesterreich den Satz annehmen, dessen man sich in einem An. 1741 ausgegebenen Manifest (12), gebraucht

(9) *Otto Frising.*, welcher ein Bruder des gedachten Heinrichs von Oesterreich gewesen ist, Lib. VII. c. 26. und *Dodechinus* ad An. 1142 in des *Pistorii* script. rer. germ. T. I.

(10) Schrötter in dem Versuche einer österreichischen Staatsgeschichte p. 292.

(11) *Otto Frising.* lib. II. de gestis Friderici I. c. 11, 28.

(12) Siehe Sammlung der Staatsschriften nach dem Tode Kaiser Karls des VI im II. Band p. 1084 seq.

braucht hat, so könnte ebenfalls wegen desjenigen unermäßlichen Schadens, welchen Kuhrbayern im Anfange dieses Jahrhunderts durch den Einfall in Tyrol und die Vereinigung mit Frankreich dem Erzhause zugefüget hat, eine Nachforderung auf jenen zwischen Salzburg und Paßau liegenden Strich Landes des oberbayerischen Rentamts Burghausen von Braunau an diesseits des Inns bis an die Donau gemacht werden, welchen Kaiser Joseph der I wegen dieses Schadens dem österreichischen Lande ob der Ens inkorporiret hatte (13). In dem Rastadt- und Baadner Frieden ist zwar Kuhrbayern in alle seine Besitzungen restituiret, mithin auch dieses an Oesterreich inkorporirte Stück wiederum abgetreten worden. Wenn man aber bedenket, daß der zugefügte Schaden noch immerhin unersetzt geblieben ist, und daß zwar in dem Friedensschluße alle Ersatz- und Satisfactionsforderungen aufgehoben, die Aufhebung aber nur auf das Haus Bayern (contra domum Bavaricam) beschränket worden ist, so könnte man hier ebenfalls auf verschiedene Billigkeitsgründe zu Günsten des Erzhauses verfallen.

Das Durchlauchtigste Erzhaus besitzet auch noch weiters zween Expectanzbriefe auf reichsfällige Lehen auf 80,000 Gulden im Werthe. Der eine ist vom Kaiser Maximilian dem II im Jahre 1564; der andere vom Kaiser Rudolph dem II im Jahre 1577 dem Erbhause "als eine freye Gab und Verehrung ertheilet worden, in welchen von den confiscirten Reichsgütern, es seyen Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städt, oder in was Weeg es sonsten seyn möchte, so der Kaiserl. Majestät oder derselben Nachkommen am Reich heimfallen und zustehen werden, und vorhin nicht ausdrücklich vergeben oder verschrieben seyn, bewilliget, versprochen und zugesaget worden".

Diese

(13) Diese Inkorporations-Urkunde findet man in den Electis Juris publici T. II. pag. 70.

Diese kaiserlichen Anwartschaften sind von allen folgenden Kaisern bey den österreichischen Belehnungen erneuert, und bestätiget, jedoch noch bis diese Stunde nicht in ihre wirkliche Erfüllung gebracht worden. Da nun dermalen von Kaiserlicher Majestät verschiedene Besitzungen des verstorbenen Herrn Kuhrfürsten Maximiliam Josephs als Neoacquisita des bayerischen Hauses, auf welche das Recht des kuhrpfälzischen Hauses aus der Abstammung von dem ersten Erwerber sich niemals erstrecken kann, als heimfällige Lehen erkläret, und wirklich eingezogen worden, hätte Oesterreich nicht alle Ursache, die Erfüllung der obgemeldten Expectanzen dermalen zu fordern? Und was könnte gegen eine solche Forderung mit Grunde Rechtens eingewendet werden?

Wenn man demnach alles dieses in Erwägung zieht, so wird man wohl hoffentlich dem Betrage und den Maaßnehmungen des Durchlauchtigsten Erzhauses alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß nämlich dasselbe nicht nur in seinen Ansprüchen volle Mäßigung eingehalten habe, sondern auch nichts weniger als die von dem Verfasser des Unbestandes angedichtete Absicht im Schilde führe, durch die Präpotenz immer weiter zu greifen, indem nur jene Ansprüche geltend gemacht worden sind, deren Gültigkeit und Kraft auch nach dem strengsten Rechte nicht widersprochen werden kann.

§. 9.

Man sollte hoffen, daß diese Betrachtungen einen jeden, der noch einer Ueberzeugung fähig ist, klar überführen werden, daß das Durchlauchtigste Erzhaus seine Ansprüche nicht weiter als der Buchstab der ausgegebenen Patenten mit sich führet, zu erstrecken gesonnen sey.

Setze man auch, daß, wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheint, das Erzhaus einen weitern Tauschvertrag mit dem kuhrpfälzischen Hofe errichten, und durch solchen den ganzen Complexum der bayerischen Lande an Sich bringen sollte,

so würde doch eine solche Ereigniß weder gegen die Verfassung des deutschen Staats, noch auch gegen das politische Verhältniß der Wohlfart oder des Gleichgewichtes im deutsche Reiche anstoßen.

Nicht gegen die Reichsgesetze: Kaiser und Reich haben den Kuhrfürsten und einigen Reichsständen die Befugniß ertheilet, eigenmächtig durch Kauf, Schankniß, also um so vielmehr durch einen Austausch Reichslande an sich zu bringen. Wir haben die neuesten Beyspiele von derley Tauschhandlungen mit einer auswärtigen Macht, und die nachgefolgte Reichs-Einwilligung ist ohne allen Anstand darüber erfolget. Um wie viel weniger also kann ein Austausch zwischen den vorzüglichsten und um das Wohl des Reichs verdienstvollesten Reichsständen einer Bedenklichkeit unterliegen?

Nicht gegen die Verfassung: Die Haupteintheilung des Reichs in die bestimmte Anzahl der Kreise bleibt in ihrer vorigen Gestalt, und die nach dieser Eintheilung abgemessene Steuer und Anlagen werden dadurch keiner Verminderung ausgesetzet. Alles beruhet nur darauf, daß der Regierung eines Reichsstandes annoch ein Kreis untergeben wird. Dieses verändert aber die Reichsverfassung eben so wenig, als das Haus Brandenburg in dem Westphälischen, Obersächsischen, Niedersächsischen, und als Anspach in dem Fränkischen Reichskreisen an dem Directorio Antheil hat. Und Niemand wird in Abrede stellen, daß ein Haus mehrere Kuhrfürstenthümer besitzen könne; warum nicht auch mehrere Reichskreise?

Aber das Gleichgewicht! in einem Staate, wo noch eine Harmonie zwischen Haupt und Glieder besteht, sollte von einem politischen Gleichgewichte gar keine Frage seyn. Es ist nun aber einmal also, und die Häuser, auf welche dieses Gleichgewicht beruhet, sind bekannt. Eines davon sucht sich durch Vertauschung einiger seiner Lande ein annehmlichers Arrondissement zuwege zu bringen; tritt selbes deßwegen aus dem

Gleich-

Gleichgewichte? Bringt es nicht die Natur eines Austausches mit sich, daß dem einen wie dem andern Theile ein gleiches Quantum hinausgegeben werde? Wenn Oesterreich wirklich durch einen Eintausch der bayerischen Lande dem schwäbischen Kreise furchtbarer würde, entfernt sich nicht seine Macht durch die Ueberlassung voriger Besitzungen von andern Reichskreisen? Kann wohl der oberrheinische Kreis von einem solchen österreichischen Kreise etwas zu besorgen haben? Ist es nicht vielmehr eine ganz andere Ereigniß, welche dem fränkischen Kreise schreckbar scheinen könnte?

Die Gefahren, welche der Verfasser der Krone Frankreich wegen Elsaß und Lothringen, dem ganzen Italien und der Schweitz androhet, sind politische Träume, welche die sehr beschränkte Einsicht des Verfassers verrathen, und daher keine Antwort verdienen. Besonders aber, was die Krone Frankreich betrifft, so ist von derselben gegen einen solchen Tausch um so weniger ein Widerspruch zu besorgen, als dieselbe nicht einmal in den Zeiten der Scheelsucht und eines übelverstandenen Interesse auf derley abgeschmackte Besorgniße verfallen ist, sondern seine Einwilligung zu einer solchen Austauschung bereits in dem Rastadt-Baadner Frieden (14) öffentlich erkläret hat, welche die Friedensschlüsse sodann durch die darüber erfolgte Reichsgutachten in allen ihren Punkten zu ordentlichen Reichsgesetzen erhoben worden sind.

(14) Der XVIIIte Artikel des Baadner-Friedens lautet also: Si domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, & tum sacra Regia Majestas christianissima nihil obstaculi injiciet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Unparteyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeß
ion in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph
ruckgelassene Länder und Güter

[Regensburg] 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 408 -10#(Beibd. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224192-2
VD18 14986264